

Begleitevaluierung des Projekts „bundeseinheitliche Rahmenbedingungen der Persönlichen Assistenz“

Zwischenbericht



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Mag. Selma Sprajcer (WU Wien, NPO-Kompetenzzentrum); Katharina Wankat, MSc (WU Wien, NPO-Kompetenzzentrum); Laura Stephan (WU Wien, NPO-Kompetenzzentrum), Dr. Christian Grünhaus (WU Wien, NPO-Kompetenzzentrum)

Gesamtumsetzung: BMASGPK

Fotonachweis: Cover: © iStock.com / Unaihuiziphotography

Druck: BMASGPK

Wien, 2025. Stand: 22. Dezember 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Download: Diese und weitere Publikationen können als Download über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice bezogen werden.

Inhalt

1 Einleitung	6
1.1 Ausgangssituation.....	6
1.2 Ziele der Studie.....	7
1.3 Forschungsdesign.....	8
1.4 Aufbau des Berichts.....	11
2 Methodisches Vorgehen	13
2.1 Dokumentenanalyse.....	13
2.2 Qualitative Interviews.....	14
2.3 Quantitative Daten.....	17
2.4 Auswertung der Dokumente und Interviews.....	18
3 Persönliche Assistenz in Österreich vor der Harmonisierung	19
3.1 Die Ausgestaltung der Persönliche Assistenz im Privatbereich – Überblick.....	19
3.1.1 Burgenland.....	20
3.1.2 Kärnten.....	22
3.1.3 Niederösterreich.....	25
3.1.4 Oberösterreich.....	28
3.1.5 Salzburg.....	32
3.1.6 Tirol.....	35
3.1.7 Vorarlberg.....	40
3.1.8 Wien.....	44
3.2 Persönliche Assistenz in Zahlen.....	48
3.2.1 Assistenznehmer:innen.....	48
3.2.2 Assistenzstunden.....	51
3.3 Leistungserbringende Träger im Rahmen der Persönlichen Assistenz.....	53
3.4 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz – Überblick.....	56
Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz..	57
Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	58
4 Erstellung der Förderrichtlinie	61
4.1 Chronologie.....	61
4.2 Prozessgestaltung.....	65
4.3 Inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie.....	67
4.3.1 Zielgruppe.....	68
4.3.2 Ausführende Tätigkeiten.....	69
4.3.3 Fördervoraussetzungen.....	69
5 Die Umsetzung der Förderrichtlinie – Zwischenstand	73

5.1 Bundeslandspezifische Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses.....	73
Burgenland	74
Kärnten.....	75
Salzburg	76
Tirol.....	78
Vorarlberg	78
5.2 Umsetzung der Förderrichtlinie in den teilnehmenden Bundesländern – Zwischenstand.....	79
Anstellungsverhältnis.....	79
Stundendeckelung.....	80
One-Stop-Shop-Prinzip.....	81
Zielgruppenerweiterung	82
Dienstleister:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell.....	85
Selbsteinschätzungsbogen	85
5.3 Fördervereinbarung.....	86
5.4 Leistungserbringende Träger im Rahmen der Persönlichen Assistenz nach der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie	88
5.5 Gründe für die Nicht-Umsetzung durch die nicht teilnehmenden Bundesländer.....	91
6 Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie	96
6.1 Fehlende (nachhaltige) Finanzierung	96
Bundesländerebene	97
Trägerebene	98
6.2 Assistent:innensuche	100
Zielgruppenerweiterung	101
Anstellung und Entlohnung.....	101
Bestehende Lösungsansätze	103
6.3 Zielgruppenerweiterung: Personen mit intellektueller und psychischer Beeinträchtigung	104
Anleitungsfähigkeit	105
Ausbildung der Assistent:innen	105
Alternative Leistung	106
Pilotprojekte als Herausforderung für die Harmonisierung	107
6.4 Harmonisierung der Persönlichen Assistenz und Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz.....	108
Unterschiedliche Abläufe und Förderlogiken	108
Unterschiedliche Bezugsorte	111
Unterschiedliche Entlohnung der Assistent:innen.....	111

Personalbedarf im Rahmen der Zielgruppenerweiterung	113
7 Zusammenfassung und Zwischenfazit	115
Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie	116
Bezieher:innenkreis und Bedarfsdeckung der Persönlichen Assistenz vor der Harmonisierungsrichtlinie	118
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	119
Entwicklung und Ausgestaltung der Harmonisierungsrichtlinie	120
Umsetzung Harmonisierungsrichtlinie	121
7.1 Herausforderungen	124
Nachhaltige Finanzierung.....	125
Zielgruppenerweiterung	125
Harmonisierung Persönliche Assistenz im Privatbereich und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	126
7.2 Zwischenfazit	127
Tabellenverzeichnis.....	129
Abbildungsverzeichnis.....	130
Abkürzungen.....	131
Literaturverzeichnis	133

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Persönliche Assistenz stellt eine Form der Dienstleistung dar, die Menschen mit Behinderungen in ihrer Lebensführung unterstützt und ihnen damit ein aktives und selbstbestimmtes Leben nach ihren eigenen Wünschen, Vorstellungen und Bedürfnissen ermöglichen soll. Damit ist die Persönliche Assistenz eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ein Grundpfeiler des Artikels 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und ihre Einbeziehung in die Gesellschaft fordert (Vereinte Nationen, 2008).

In Österreich unterliegt die Persönliche Assistenz den jeweiligen länderspezifischen Gleichstellungs-, Teilhabe- oder Sozialhilfegesetzen sowie bundesgesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Sozialministeriums, deren Fokus bis dato mehrheitlich auf der Unterstützung im Freizeitbereich lag. Entsprechend ist die Leistung im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Leistungsbezug, die Gruppe der Leistungsempfänger:innen oder den bewilligten Stundenumfang unterschiedlich ausgestaltet. Um diesen Länderunterschieden entgegenzuwirken und die Persönliche Assistenz als eine zentrale Unterstützungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen, wie sie von der UN-BRK gefordert wird, zu stärken, war es eine langjährige Forderung von Menschen mit Behinderungen und deren Interessensvertretungen, die Persönliche Assistenz österreichweit zu vereinheitlichen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Monitoringausschuss, 2011).

Diese Forderung zur Erarbeitung der bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz wurde seit 2013 regelmäßig in Regierungsprogramme aufgenommen (Ladstätter, 2013) – so auch in das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 (Bundeskanzleramt, 2020). Im Regierungsprogramm 2025 bis 2029 (Bundeskanzleramt, 2025) der aktuellen Regierung wurde es im Sinne einer Weiterentwicklung weitergeführt. Im aktuellen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030 (BMSGPK, 2022) finden sich dahingehend konkrete Maßnahmen zur Harmonisierung und bedarfsgerechter Ausweitung der Persönlichen Assistenz mit dem langfristigen Ziel, eine bundeseinheitliche Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen zu schaffen. Hierfür wurden in einem

ersten Schritt bundeseinheitliche Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz erarbeitet, die in die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz (in weiterer Folge als Harmonisierungsrichtlinie geführt) mündete (BMSGPK, 2023a).

Die Harmonisierungsrichtlinie enthält zentrale Kriterien, die eine einheitliche Definition der Persönlichen Assistenz im Allgemeinen und der Anspruchsberechtigten im Besonderen vorsehen. Darüber hinaus werden in der Harmonisierungsrichtlinie Rahmenbedingungen, wie das Verfahren zur Bedarfsfeststellung, das Leistungsangebot, die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung festgelegt, die seitens der förderwerbenden Länder umgesetzt werden müssen.

Um künftig eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Persönlichen Assistenz im Allgemeinen sowie die Harmonisierung im Speziellen zu erhalten, wird das Projekt des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz durch das NPO-Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität Wien im Rahmen dieser Evaluierung wissenschaftlich begleitet.

1.2 Ziele der Studie

Die vorliegende Studie verfolgt zwei zentrale Ziele:

- Die Analyse des Fortschritts der Harmonisierung in den Bundesländern mit besonderem Augenmerk auf die involvierten Stakeholder: Menschen mit Behinderungen als Assistenznehmer:innen, Assistentinnen und Assistenten, Trägerorganisationen, Länder, Sozialministeriumservice (SMS)/Bund.
- Die Analyse der spezifischen Herausforderungen für die involvierten Stakeholder mit dem Fokus auf jene Bundesländer, die nicht am Projekt zur Harmonisierung teilnehmen.

Für die Zielerreichung sind nachfolgende Unterfragen leitend:

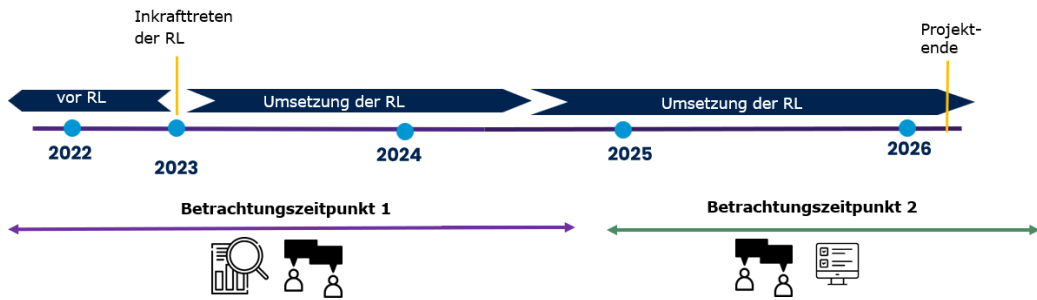
- Inwieweit ist die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in den einzelnen Bundesländern bereits erfolgt und welche der einzelnen Ziele der Harmonisierungsrichtlinie wurden dabei erreicht?

- Welche Problemlagen haben sich bei der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie für die zentralen Stakeholder Assistenznehmer:innen; Assistent:innen, Trägerorganisationen, Ländervertreter:innen und die Vertreter:innen des Bundes ergeben?
- Welchen Handlungsbedarf sehen die zentralen Stakeholder für die weitere Umsetzung der Harmonisierung von Angeboten der Persönlichen Assistenz im Allgemeinen?
- Welchen Handlungsbedarf sehen die zentralen Stakeholder für die weitere Umsetzung der Harmonisierung der Leistung Persönlichen Assistenz speziell für die Gruppe der Menschen mit intellektueller und/oder psychischer Behinderungen?

1.3 Forschungsdesign

Um die Umsetzungsbestrebungen einzelner Bundesländer sowie die getätigten Umsetzungsschritte besser verorten zu können, ist die Einbettung in einem breiteren Kontext wesentlich. Somit wird im Rahmen der Studie in einem ersten Schritt ein Blick auf die Leistung Persönliche Assistenz vor Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie gelegt, um nachfolgend auf die Umsetzungsfortschritte im Rahmen der Harmonisierung zu fokussieren. Entsprechend sieht das Studiendesign zwei Erhebungswellen vor. Im Rahmen der ersten Welle, die die Datengrundlage für den hier vorliegenden Zwischenbericht bildet, erfolgt eine Erhebung der bundesländerspezifischen Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz vor Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinien sowie der ersten Umsetzungsschritte in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie. Die zweite Welle, deren Ergebnisse in den Endbericht einfließen, fokussiert sich zum einen auf die Erfassung der weiteren Umsetzungsverläufe und zum anderen auf die Nachhaltigkeit der Harmonisierung nach Projektende. Darüber hinaus ermöglichen die Erhebungen in zwei Wellen auch die Einbeziehung jener Bundesländer in die Analyse, die erst im fortgeschrittenen Projektverlauf mit der Umsetzung der Harmonisierungslinie beginnen. Das Erhebungsdesign ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Darstellung Evaluationsdesign



Zur Beantwortung der Fragestellungen sieht das Evaluationsdesign für die Gewinnung der erforderlichen Daten und Informationen einen Methodenmix aus qualitativen und quantitativen Erhebungen vor. Im Rahmen der Projektlaufzeit werden neben der Recherche und Analyse einschlägiger Dokumente und der Analyse von Sekundärdatenmaterial vor allem leitfadengestützte Interviews sowie Online-Erhebungen durchgeführt.

Abbildung 2: Methodisches Vorgehen im Rahmen der Evaluierung



Auf Grundlage einer Analyse zentraler Dokumente wie Gesetzestexten, Richtlinien, Erläuterungen oder weiterführender Informationen zur Leistung der Persönlichen Assistenz auf Bundesländer- und Bundesebene wird ein österreichweiter Überblick über die Spezifika und Gemeinsamkeiten der Ausgestaltung der Leistung vor Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie geschaffen.

Die qualitative Erhebungsphase, die die zentrale Basis für die Informationsgewinnung darstellt, umfasst Leitfadeninterviews mit den zentralen Stakeholdern wie den

Vertreter:innen der Bundesländer, der SMS-Landesstellen, der Trägereinrichtungen sowie den Assistenznehmer:innen und deren Assistent:innen.

Die Interviews mit den Vertreter:innen der Bundesländer und der Trägerorganisationen haben neben dem informativen auch einen explorativen Charakter. Einerseits, um einen Ein- und Überblick über das jeweilige bundesländerspezifische Angebot an Persönlicher Assistenz vor und nach Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie zu erhalten und andererseits bereits erfolgte und geplante Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zu erfassen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Interviews fördernde und hemmende Faktoren für die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie identifiziert.

Die Interviews mit den Assistenznehmer:innen sowie den Assistent:innen dienen der Abklärung der Zufriedenheit mit dem neuen Angebot, dessen Abwicklung sowie etwaiger Verbesserungsvorschläge. Die Ergebnisse der Interviews bilden insbesondere die Grundlage für die Erstellung der Fragebögen für die zwei Online-Befragungen unter den beiden Zielgruppen, die im Rahmen der zweiten Erhebungswelle durchgeführt werden.

Die Sekundärdatenanalyse basiert vor allem auf den bei der Bundesweiten Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 / Ausbildung – Beruf (BundesKOST) zusammenlaufenden Daten zu den Assistenznehmer:innen, ihren bewilligten bzw. abgerechneten Stunden sowie den weiteren, für die Begleitevaluierung relevanten Daten. Da das Datenerfassungssystem erst im Zuge des Projektverlaufs seitens der BundesKOST etabliert wird, werden die Daten im Rahmen der zweiten Erhebungswelle erfasst und analysiert.

In Ergänzung zu den Daten der BundesKOST werden aggregierte Daten zu den Bezieher:innen der Leistung Persönliche Assistenz von den Bundesländern eingeholt. Das Ziel besteht darin, ein Bild der Gruppe der Assistenznehmer:innen nach Alter, Behinderungsart und bewilligtem Stundenausmaß vor Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie bzw. deren Umsetzung zu schaffen.

Die Gruppe der Menschen mit intellektueller und, oder psychischer Beeinträchtigung, die nach der neuen Harmonisierungsrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können, wird im Rahmen dieser Evaluierung ebenso im Zuge der zweiten Erhebungswelle gesondert betrachtet und analysiert, da deren Inanspruchnahme in den meisten Bundesländern noch nicht geregelt ist. Die

Interviews mit der Zielgruppe der (potenziellen) Assistenznehmer:innen mit einer psychischen und, oder intellektuellen Behinderung werden im Rahmen einer Peer-Befragung vom Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen (kurz: KI-I) durchgeführt.

1.4 Aufbau des Berichts

Der hier vorliegende Zwischenbericht zur Begleitevaluierung des Projekts „bundeseinheitliche Rahmenbedingungen der Persönlichen Assistenz“ hat zum Ziel, einen Überblick über das österreichweite Angebot an Persönlicher Assistenz vor Einführung der Harmonisierungsrichtlinie im Jänner 2023 zu bieten. Dadurch soll auch ein Systemverständnis für die Bemühungen der einzelnen Bundesländer zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie generiert sowie die Bedarfe für die weitere Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie dargelegt werden.

Das vorliegende Kapitel 1 widmet sich der Ausgangssituation, den Zielen der Studie sowie dem Forschungsdesign. Im nachfolgenden Kapitel 2 wird das methodische Vorgehen, das im Zuge der ersten Erhebungswelle Anwendung fand, dargelegt. Kapitel 3 widmet sich dem Thema der Ausgestaltung der Leistung Persönliche Assistenz in Österreich vor dem Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie. Zunächst wird ein Überblick über die Persönliche Assistenz im privaten Lebensbereich in Österreich gegeben. Anschließend folgt eine Darstellung der Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern, wobei sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die jeweiligen Abwicklungsverfahren der Persönlichen Assistenz vor dem Jahr 2023 beleuchtet werden (Kapitel 3.1). Darüber hinaus werden in Abschnitt 3.2 zentrale quantitative Daten zur Persönlichen Assistenz in Österreich vor Einführung der Harmonisierungsrichtlinie präsentiert. Abschnitt 3.3 befasst sich mit den leistungserbringenden Trägerorganisationen. In Abschnitt 3.4 wird ein Überblick über die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) gegeben.

Kapitel 4 befasst sich mit der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinie. Zunächst wird die zeitliche Abfolge vor der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinie dargestellt (Kapitel 4.1). Anschließend folgt eine überblicksartige Darstellung des Erarbeitungsprozesses (Kapitel 4.2) bevor abschließend die wichtigsten Punkte der Harmonisierungsrichtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz beschrieben werden (Kapitel 4.3).

Kapitel 5 skizziert den Umsetzungsstand der Harmonisierungsrichtlinie in den einzelnen Bundesländern zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung. In Abschnitt 5.1 wird die bundeslandspezifische Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses sowie der Rahmenbedingungen dargestellt. Daran anschließend folgt ein Zwischenstand der Umsetzung der Förderrichtlinie (Kapitel 5.2) sowie ein Überblick über die Fördervereinbarung (Kapitel 5.3) und die Trägerlandschaft nach Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie (Kapitel 5.4). Abschließend werden die hinderlichen Faktoren, für die noch nicht erfolgte Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in den betroffenen Bundesländern beleuchtet (Kapitel 5.5).

In Kapitel 6 werden die vier zentralen Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie aufgezeigt: die fehlende (nachhaltige) Finanzierung (Kapitel 6.1), die Assistent:innensuche (Kapitel 6.2), das Angleichen von PA und PAA (Kapitel 6.3) sowie die Erweiterung der Gruppe der Anspruchsberechtigten auf Personen mit intellektueller und psychischer Beeinträchtigung (Kapitel 6.4).

Kapitel 7 bildet den Abschluss dieses Zwischenberichtes. Es bietet eine zusammenfassende Darstellung, in der die Entwicklung der Persönlichen Assistenz in den einzelnen Bundesländern skizziert, die Entstehung der Harmonisierungsrichtlinie nachgezeichnet und die bisherigen Umsetzungsschritte in den Bundesländern in komprimierter Form dargestellt werden. Darüber hinaus werden die identifizierten Herausforderungen zusammengefasst und ein erstes Zwischenfazit gezogen.

2 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden werden jene Methoden erörtert, die im Rahmen der ersten Erhebungswelle zum Einsatz kamen und die Grundlage für die Generierung der Ergebnisse dieses Zwischenberichts bilden.

2.1 Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse stützt sich auf bundeslandspezifische Gesetztestexte, Richtlinien, Erlässe sowie weitere Dokumente im Zusammenhang mit der Leistung Persönliche Assistenz. Diese wurden im Rahmen eines Deskresearchs sowie Stakeholderinterviews mit Vertretern und Vertreterinnen der Landesverwaltung identifiziert bzw. von den Interviewpartner:innen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt elf Richtlinien und 13 Gesetzestexte gesichtet und gemeinsam mit weiterführenden Dokumenten einer Analyse im Hinblick auf die zentralen Fragestellungen unterzogen.

Tabelle 1: zentrale Dokumente für die Dokumentenanalyse

Dokumententyp pro Bundesland	Gesetzestexte	Richtlinien
Burgenland	Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 Das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG (2024)	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz (2020) Richtlinie für die Förderung der Persönlichen Assistenz (2024)
Kärnten	Kärntner Chancengleichheitsgesetz	
Niederösterreich	NÖ Sozialhilfegesetz 2000	Richtlinie Persönliche Assistenz im Privatbereich (2021)
Oberösterreich	Oö. Chancengleichheitsgesetz (2022) ChG-Hauptleistungsverordnung §§ 12, 13 (2021) Oö. Sozialberufegesetz (2024) ChG-Beitragsverordnung (2025)	Rahmenrichtlinie Leistungs- und Qualitätsstandards Persönliche Assistenz (2019)

Dokumententyp pro Bundesland	Gesetztestexte	Richtlinien
Salzburg	Salzburger Teilhabegesetz	Förderrichtlinie Persönliche Assistenz – Regelbetrieb (2019) Förderrichtlinie Persönliche Assistenz im Privatbereich (2023)
Tirol	Tiroler Teilhabegesetz Anlage 1 zur TTHG-Leistungs-Verordnung	Kostenbeitrags-Richtlinie (§ 24 TTHG) (2019) Richtlinie Persönliches Budget (2021)
Vorarlberg	Vorarlberger Chancengesetz	Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung Erlass zur Förderung der Persönlichen Assistenz zur Teilhabe (2019) Erlass zur Förderung der Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung (2023)
Wien	Wiener Chancengleichheitsgesetz	Spezifische Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungs-leistung für Persönliche Assistenz (Fonds Soziales Wien, 2011, 2022)

2.2 Qualitative Interviews

Qualitative Interviews stellen den zentralen Aspekt des Forschungsdesigns und des methodischen Vorgehens dar. Im Rahmen der ersten Erhebungswelle wurden zwischen Juli 2024 und März 2025 48 teilstrukturierte Leitfadeninterviews mit 48 Interviewpartner:innen durchgeführt (Tabelle 2). Zur Vertiefung zentraler Themenfelder und zur Erlangung des themenspezifischen Kontext- bzw. Hintergrundwissens wurden zusätzlich drei qualitative Interviews mit fünf Interviewpartner:innen geführt. Hierbei handelte es sich um Interviews mit Vertreter:innen des Sozialministeriums, des Vereins "Auftakt" aus Wien sowie der Beratungsstelle "Persönliches Budget" in Tirol. Das Ziel bestand darin, die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem vorab dargestellten Interviewpool besser einordnen und einbetten zu können.

Die Kontaktaufnahme mit den Interviewpartner:innen erfolgte per E-Mail. Nach der Terminvereinbarung erhielten diese ein Informationsblatt zum Projekt, eine Einwilligungserklärung für die Durchführung des Interviews sowie eine Datenschutzerklärung, um die weitere Verwendung des Datenmaterials im Rahmen der Studienberichterstellung zu ermöglichen. Da trotz mehrfachen Nachfragens seitens der angeschriebenen Vertretung des Landes Steiermark keine Rückmeldung auf unsere Interviewnachfrage zurückkam, wurde das Bundesland Steiermark im Rahmen dieses Zwischenberichtes nicht in die weitere Analyse und Evaluierung aufgenommen. Zur Wahrung der Anonymität der Interviewpartner:innen werden die Zitate der Personen im nachfolgenden Bericht nur mit einem Code gekennzeichnet dargestellt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Anonymität von Vertreter:innen einzelner Organisationseinheiten in diesem Fall nicht garantiert werden kann.

Um der Aktualität des Themas Rechnung zu tragen und die fortlaufende Anpassung der Rahmenbedingungen der Persönlichen Assistenz in den einzelnen Bundesländern zu erfassen, wurden im ersten Quartal 2025 ergänzende Interviews mit ausgewählten Vertreter:innen der Länder und Träger geführt. In den übrigen Bundesländern wurde eine schriftliche Abfrage per E-Mail versandt, um etwaige wesentliche Weiterentwicklungen in der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie, die aus der Sicht der angeschriebenen Vertreter:innen im Zwischenbericht Eingang finden sollten, zu erfassen. Die Interviews wurden überwiegend als Online-Interviews, d. h. über die Programme ZOOM oder MS Teams, durchgeführt. In Einzelfällen wurden auch telefonische oder persönliche Interviews durchgeführt. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 20 Minuten und bis zu einer Stunde in Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppe der Interviewpartner:innen.

In der nachfolgenden Tabelle 2 findet sich ein Überblick über die geführten Interviews.

Tabelle 2: Auflistung Interviewpartner:innen 1. Erhebungswelle (07/2024-03/2025)

Stakeholdergruppen pro Bundesland	Landesvertretung	SMS	Träger	Assistent:innen	Assistenznehmer:innen
Burgenland	Ja	Ja	3 Int.	X	X
Kärnten	Ja	Ja	3 Int.	3 Int.	2 Int.
Niederösterreich	Ja	Ja	1 Int.	X	X
Oberösterreich	Ja	Ja	X	X	X
Salzburg	Ja	Ja	2 Int.	2 Int.	4 Int.

Stakeholder- gruppen pro Bundesland	Landesvertretung	SMS	Träger	Assistent:innen	Assistenz- nehmer:innen
Steiermark	X	Ja	X	X	X
Tirol	Ja	Ja	1 Int.	2 Int.	2 Int.
Vorarlberg	Ja (2x)	Ja	2 Int.	1 Int.	X
Wien	Ja (2x)	Ja	1 Int.	X	X
Anzahl Interviews	10	9	13	8	8

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, konnten mit Ausnahme des Landes Steiermark mit sämtlichen Vertreter:innen der Länder sowie des Sozialministeriumsservice (SMS) Interviews geführt werden. Das erste Interview mit den Vertreter:innen des Landes Burgenland wurde auf expliziten Wunsch der Vertreter:innen erst nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung, d. h. im ersten Quartal 2025, durchgeführt. In Kärnten wurde das Interview gemäß der Verteilung der Verantwortlichkeiten nicht mit einer Vertretung des Landes geführt, sondern mit der für die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie zuständigen Beratungsperson.

Im Rahmen der Interviews mit den Trägerorganisationen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, konnten auch Aspekte aus den Bundesländern thematisiert werden, die sich noch nicht für die Umsetzung entschieden haben. Bei der Auswahl der Trägerorganisationen wurde auf die Varianz hinsichtlich der Zielgruppe, der Organisationsstruktur sowie der Größe geachtet.

Darüber hinaus wurden jeweils acht Interviews mit Assistent:innen sowie Assistenznehmer:innen aus Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg geführt. Die Kontaktaufnahme mit den Interviewpartner:innen erfolgte über die Trägerorganisationen. Diese sollten jene Personen anschreiben, die bereits vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie die Leistung Persönliche Assistenz bezogen haben bzw. als Assistentin oder Assistent tätig waren. Auch diesen Personen wurde ein kurzer Informationstext zur Evaluierung, eine Einwilligungs- sowie Datenschutzerklärung übermittelt. Alle Dokumente wurden sowohl in Leichter Sprache als auch in Standardsprache verfasst und zur Verfügung gestellt. Interessierte Personen hatten anschließend die Möglichkeit, sich eigenständig über die im Schreiben angegebenen Kontaktdaten beim Studienteam zu melden. Somit konnte der Datenschutz gewährleistet werden. Im Rahmen des vorliegenden Zwischenberichts wurden die Inhalte der Interviews zur ergänzenden Informationsgewinnung herangezogen. Im Zuge der zweiten

Erhebungswelle werden sie als Grundlage für die Erstellung der Online-Erhebungsbögen herangezogen.

Für jede der fünf Stakeholdergruppen – Vertreter:innen der Bundesländer, Trägerorganisationen, Sozialministeriumservicestellen, Assistenznehmer:innen sowie Assistent:innen – wurde ein eigener, themenspezifisch strukturierter Interviewleitfaden entwickelt. Insgesamt wurden fünf differenzierte Leitfäden eingesetzt, die jeweils an die Perspektiven und Informationsbedarfe der jeweiligen Zielgruppe angepasst waren. Vertreter:innen der Bundesländer sowie der Trägerorganisationen wurden sowohl zur Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz vor Veröffentlichung der Harmonisierungsrichtlinie als auch zu den bisherigen Umsetzungsschritten der Förderrichtlinie befragt. Zusätzlich wurden die Trägerorganisationen um eine Einschätzung zur Leistungserbringung sowie zu den bisherigen Auswirkungen auf ihre operative Tätigkeit gebeten. Die Vertreter:innen des Sozialministeriumservice (SMS) wurden einerseits zu ihrer Perspektive auf die Leistung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) befragt, andererseits zu ihrer Einschätzung des bisherigen Umsetzungsverlaufs im jeweiligen Bundesland. Die Interviews mit Assistenznehmer:innen und Assistent:innen dienen als qualitative Grundlage für die im Herbst 2025 geplante quantitative Erhebung. Inhaltlich lag der Fokus auf der konkreten Ausgestaltung der Leistung Persönliche Assistenz sowie auf wahrnehmbaren Veränderungen, die sich im Zuge der bisherigen Umsetzungsschritte in den Bundesländern ergeben haben.

2.3 Quantitative Daten

Die quantitative Datenerhebung stellt ergänzend zur Dokumentenanalyse und der qualitativen Datenerhebung die dritte Säule der ersten Erhebungswelle dar, die die Grundlage für den vorliegenden Zwischenbericht bildet.

Der Schwerpunkt lag bei der Erfassung von bundeslandspezifischen Daten zur Persönlichen Assistenz in den Jahren 2022 und 2023. Demgemäß wurden in den einzelnen Bundesländern standardisierte Excel-Tabellen als Erhebungsinstrumente eingesetzt, um Informationen in aggregierter Form bezüglich der Leistung Persönliche Assistenz zu erfassen. Konkret wurden im Rahmen der Erhebung nachfolgende spezifische Daten für die Jahre 2022 und 2023 erfragt:

- Gesamtzahl der Assistenznehmer:innen
- Prozentuale Verteilung der Assistenznehmer:innen nach Altersgruppen
- Durchschnittlich bewilligte Stunden pro Monat, differenziert nach Altersgruppen der Assistenznehmer:innen
- Prozentuale Verteilung der Assistenznehmer:innen nach Art der Behinderung
- Durchschnittlich bewilligte Stunden pro Monat, differenziert nach Behinderungsarten
- Verteilung Modell nach bewilligten Stunden
- Verteilung Modell nach eingesetzten Assistent:innen
- Gesamtzahl der bewilligten Stunden
- Gesamtzahl der abgerechneten Stunden

Die Daten aus den retournierten Excel-sheets wurden anschließend plausibilisiert und für die weiteren Berechnungen angepasst, beispielsweise durch die Umrechnung von Stundenangaben in Monatswerte und die Bildung von Durchschnittswerten.

2.4 Auswertung der Dokumente und Interviews

Die Interviews wurden vollständig aufgezeichnet und transkribiert. Die Auswertung des erhobenen Datenmaterials erfolgte auf Basis eines pragmatischen sozialwissenschaftlichen Zugangs unter Anwendung eines inhaltsanalytischen Verfahrens. Dabei wurde ein deduktiver Zugang angewandt und mit vorstrukturierten, thematisch orientierten Kategorien gearbeitet, die sich an zentralen Phasen des Evaluierungsgegenstands orientierten: die Situation vor Einführung der Harmonisierungsrichtlinie, die Erarbeitung der Harmonisierungsrichtlinie und bisherige Umsetzung (einschließlich Fragen der finanziellen Abwicklung sowie identifizierter Herausforderungen) sowie geplante nächste Schritte. Die Auswertung der Interviews wurde mithilfe der Analysesoftware MAXQDA durchgeführt, die eine übersichtliche Auswertung des Textmaterials auf Basis von Kategorien ermöglicht.

Im Rahmen der Analyse wurden die Interviewaussagen systematisch mit den Ergebnissen der Dokumentenanalyse (u. a. Richtlinien, Erlässe) verknüpft. Im Falle inhaltlicher Unklarheiten erfolgte eine gezielte Rückfrage bei den zuständigen Akteur:innen, in der Regel in den Landesverwaltungen oder bei den Trägerorganisationen. Darüber hinaus wurden Aktualisierungen berücksichtigt. Die Kombination dieser Datengrundlagen – qualitative Interviews und Dokumentenrecherche – bildet die analytische Basis des vorliegenden Zwischenberichts.

3 Persönliche Assistenz in Österreich vor der Harmonisierung

Das nachfolgende Kapitel widmet sich der Entwicklung der Persönlichen Assistenz in Österreich bis zum Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie. Es soll einen kompakten Überblick über die Entwicklung der Persönlichen Assistenz in den einzelnen Bundesländern bis zum Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie geben. In diesem Zusammenhang wird auch die damit verknüpfte Bundesleistung Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) in diesem Kapitel behandelt.

3.1 Die Ausgestaltung der Persönliche Assistenz im Privatbereich – Überblick

Die Systeme der Persönlichen Assistenz in Österreich resultierten aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die Beratungszentren und Assistenzdienste für Persönliche Assistenz in verschiedenen Bundesländern etablierte (Stockner, 2011). Die Unterstützungsleistung sollte im höchsten Grad die selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Die dieser Leistung zugesprochene Selbstbestimmungsmöglichkeit und Eigenverantwortung sind darin zu sehen, dass Menschen, die zur Deckung ihres alltäglichen Unterstützungsbedarfs Assistenz in Anspruch nehmen möchten, selbst entscheiden, wann, wo und wofür sie Assistenz benötigen und wer diese ausführt. Die Assistenznehmer:innen sollen die Persönlichen Assistent:innen selbst auswählen können. Sie bestimmen ihren Bedarf. Sie sind Auftraggeber:innen, leiten die Persönlichen Assistent:innen an und übertragen ihnen jene Tätigkeiten, bei deren Ausführung sie Persönliche Assistenz benötigen (Selbstbestimmt Leben, 2025). Menschen mit Behinderungen legen selbst die Ausgestaltung der Persönliche Assistenz fest, und übernehmen dabei eine aktive Rolle als Kund:innen oder Vorgesetzte (ECEPA, 2006).

In den Anfängen wurde die Persönliche Assistenz in den Bundesländern auf Basis von Sonderregelungen für einzelne Personen gefördert. Die Ratifizierung der UN-BRK führte auf Länderebene sukzessive zur Implementierung Persönlicher Assistenz im Privatbereich

in den Leistungskatalog der Behindertenhilfe, basierend auf teilweise neuen Gesetzestexten und neu erlassenen Richtlinien.

Derzeit ist die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz zwischen Bund und Ländern geteilt. Der Bund ist zuständig für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie für Arbeitsplatzsuche, Berufsausbildung, Assistenz bei Praktika, in Bundesschulen und beim Studium. Für Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen sind die Länder verantwortlich. Entsprechend den unterschiedlichen Gesetzgebungen und zugrunde liegenden Teilhabe-, Chancengleichheits- sowie Sozialhilfegesetzen unterscheiden sich die von den Ländern getroffenen Regelungen hinsichtlich der Zielsetzungen, dem berechtigten Personenkreis, den Voraussetzungen, der Organisationsform (Arbeitgeber:innen-Modell¹, Dienstleister:innen-Modell² bzw. Mischformen), der Höhe der Förderung, der Art der Förderung und der Anrechnung von Einkommen, Vermögen und anderen Geldleistungen (BMASK, 2017).

Die nachfolgenden Unterkapitel geben einen Überblick über die Entwicklung der Persönlichen Assistenz in den einzelnen Bundesländern bis zum Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie im Jänner 2023.

3.1.1 Burgenland

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz

Bis zum Inkrafttreten des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes (kurz: Bgld. ChG) bzw. des „Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland“, bildete das „Gesetz vom 4. November 1999 über die Regelung der Sozialhilfe“ (kurz: Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 -Bgld. SHG 2000) die rechtliche Grundlage für die Leistungen der Behindertenhilfe und in weiterer Folge der Persönlichen Assistenz vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2022), Der § 29a Bgld. SHG 2000 und die im Jahr 2020 veröffentlichte Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Leistung

¹ Beim Arbeitgeber:innen-Modell sind die Assistent:innen direkt bei den Assistenznehmer:innen angestellt. Die Assistenznehmer:innen übernehmen somit selbst die Verantwortung für Organisation, Koordination und administrative Abwicklung der Persönlichen Assistenz.

² Beim Dienstleister:innen-Modell die Assistent:innen bei einer Trägerorganisation angestellt. Diese Organisation übernimmt sämtliche organisatorischen und personellen Aufgaben rund um die Persönliche Assistenz

Persönlichen Assistenz eröffnete die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, eine Förderung vom Land Burgenland, als Träger von Privatrechten, für die Persönliche Assistenz im Privatbereich zu beantragen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2021). Die Leistung umfasste damals beispielsweise die Begleitung zu Veranstaltungen oder sportlichen Aktivitäten sowie die Pflege von sozialen Kontakten.

Den Antrag auf Förderung der Kosten der Persönlichen Assistenz konnten, gemäß der bis Februar 2024 geltenden Richtlinie, Menschen mit Behinderungen ab dem 14. Lebensjahr bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit zumindest Pflegestufe 3 stellen, ohne einen Rechtsanspruch auf die Leistung zu haben. Als Leistungserbringer wurden gem. § 4 der Richtlinie juristische und natürliche Personen genannt. Angehörige der Antragstellerinnen wurden als Persönliche Assistent:innen ausgeschlossen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2020).

Die Entscheidungshoheit über die Anträge zur Förderung der Persönlichen Assistenz oblag gem. der Richtlinie aus dem Jahr 2020 sowie dem Sozialhilfegesetz den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 60 Bgld SHG 2000), die insgesamt im Burgenland eine zentrale Rolle in der regionalen Verwaltung einnahmen und immer noch nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind die erste Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im Bezirk und entscheidet über Anträge, erteilt Genehmigungen, erlässt Bescheide und führt Verwaltungsverfahren durch.

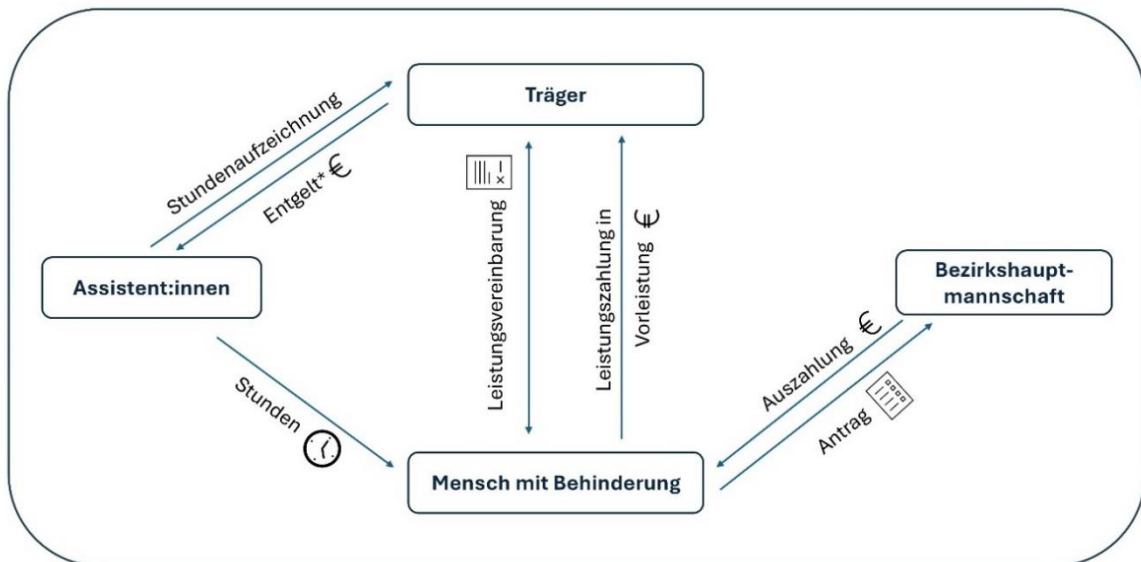
Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Bis zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie im Burgenland musste das Ansuchen um Förderung der Persönlichen Assistenz über einen entsprechenden Antrag erfolgen, der bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen war. In diesem gaben die Assistenznehmer:innen die Stundenbedarfe an Persönlicher Assistenz in den einzelnen Freizeitbereichen detailliert an. Das förderbare Gesamtstundenausmaß war vor der Adaptierung der Harmonisierungsrichtlinie im Jahr 2024 mit einer Jahresobergrenze von 1.920 Stunden festgelegt. Der gewährte Stundenumfang orientierte sich an der beruflichen Tätigkeit der antragstellenden Person. Wenn die Person keiner beruflichen Tätigkeit nachging, konnte das Stundenausmaß in vollem Umfang gewährt werden, d. h. maximal 160 Stunden im Monat. Bei einer Ganztagesbeschäftigung reduzierten sich die Stunden auf bis zu 80 im Monat. Der Stundensatz war gestaffelt und lag im Jahr 2023 zwischen 25 und 28 Euro (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2020).

Vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie fungierten die WAG Assistenzgenossenschaft sowie Assistenz24 als leistungserbringende Trägerorganisationen. Die Anstellung der Persönlichen Assistent:innen erfolgte über ein Anstellungsverhältnis (WAG) bzw. freie Dienstnehmerverträge (Assistenz 24). Die Überweisung der Förderbeträge erfolgte nicht im Voraus, sondern nachträglich, was dazu führt, dass die Assistenznehmer:innen beim Leistungsbezug in Vorleistung treten mussten. Die Abrechnung erfolgte durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

In der nachfolgenden Abbildung ist das grobe Abwicklungsverfahren für Persönliche Assistenz in Burgenland vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie grafisch dargestellt.

Abbildung 3: Burgenland - Abwicklungsverfahren Persönlichen Assistenz im Dienstleister:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung, *Anstellungsverhältnis od. Freier Dienstvertrag

3.1.2 Kärnten

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung

Die gesetzliche Grundlage für die Leistung Persönliche Assistenz, wie sie vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in Kärnten bestand hatte, bildete das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung vom 26.11.2009 unter dem Langtitel „Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG) erlassen sowie

das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden“ (kurz: K-ChG) (Amt der Kärntner Landesregierung, 2022).

Die Persönliche Assistenz, die als Leistung seit 2007 angeboten wird, ist in § 12 (K-ChG), LGBl. Nr. 78/2010 IDF verankert, ohne Rechtsanspruch. Als anspruchsberechtigt galten Menschen mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen, die über 18 Jahre alt sind ohne eine Altersobergrenze. Bis Jänner 2021 war auch der Pflegegeldbezug eine Voraussetzung für den Erhalt der Persönliche Assistenz. Deziert vom Leistungsbezug waren gemäß der im Jahr 2021 geltenden Richtlinie für Persönliche Assistenz Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und chronisch kranke Menschen ausgeschlossen (Amt der Kärntner Landesregierung, 2021).

Für alle Assistenzleistungen musste seitens der Leistungsbezieher:innen gem. § 12 Abs. 3 ein Selbstbehalt entrichtet werden. Der einkommensabhängige Selbstbehalt pro Assistenzstunde lag zwischen 4,15 – 12 Euro mit 50-prozentigem Zuschlag an Sonn- und Feiertagen. 2015 wurde ein pauschaler Selbstbehalt in Höhe von 4,15 Euro (zzgl. 10% Usta.) bzw. 6,23 Euro für eine Sonn- und Feiertagsstunde eingeführt (Amt der Kärntner Landesregierung, 2021). In finanziell besonders schwierigen Situationen konnte vom Land Kärnten der Selbstbehalt pauschalisiert werden (Land Kärnten, 2025).

Das Ausmaß der möglichen Bezugsstunden war wie in Burgenland an das Vorliegen einer Berufstätigkeit sowie deren Umfang gekoppelt. So wurden anspruchsberechtigten Personen, die keiner beruflichen Tätigkeit nachgingen, bis zu 100 Stunden genehmigt. Bei einer Teilzeit- bzw. Vollzeitanstellung waren es 80 bzw. 60 Stunden. Bei Bedarf konnte auf Antrag bis zu 205 Stunden pro Monat in der Jahresdurchrechnung bewilligt sowie Nachtbereitschaftsstunden und eine Aufhebung der Altersuntergrenze genehmigt werden (Amt der Kärntner Landesregierung, 2021).

Für die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Persönlichen Assistenz war bis zur Teilnahme am Pilotprojekt zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie das Bwk (Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum) zuständig. Es handelt sich dabei um eine Organisation, die aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung hervorgegangen ist. Das Bwk war seit 2004 alleiniger Träger zunächst für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und seit 2007 im Freizeitbereich, wobei ausschließlich das Dienstleister:innen-Modell zur Anwendung kam. Seit dem Jahr 2018 werden die Persönlichen Assistent:innen angestellt.

Zudem findet sich in Kärnten in Form der Familien- und Freizeitassistenz ein weiteres Unterstützungsangebot, das sich explizit an Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene mit intellektueller Behinderung richtet. Es wurde als ein Entlastungsangebot für Angehörige bzw. Betroffene etabliert. Die erstere Leistung richtet sich insbesondere an Eltern von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mit einer intellektuellen oder körperlichen Behinderung leben. Diesen steht ab der Volljährigkeit die Freizeitassistenz als Unterstützungsleistung im Alltag, bei der autonome Lebensführung sowie Freizeitgestaltung im Fokus liegt, zur Verfügung. Diese wurden und werden von mehreren Trägern angeboten, darunter die Lebenshilfe Kärnten, Diakonie de la Tour, AVS, Montel sowie Michaela Tepper Personenbetreuung.

Im Rahmen eines Pilotversuchs mit einer Assistenznehmerin wurde auch die Leistung „Persönliches Budget“ erprobt. Das Bwk betreute das Projekt unter dem Namen „BASIS – Büro für Assistenz, Information & Service“. Das persönliche Budget für persönliche Assistenz hat sich jedoch als nicht praktikabel und verwaltungseffizient erwiesen und wurde somit nicht umgesetzt (LEP 2021).

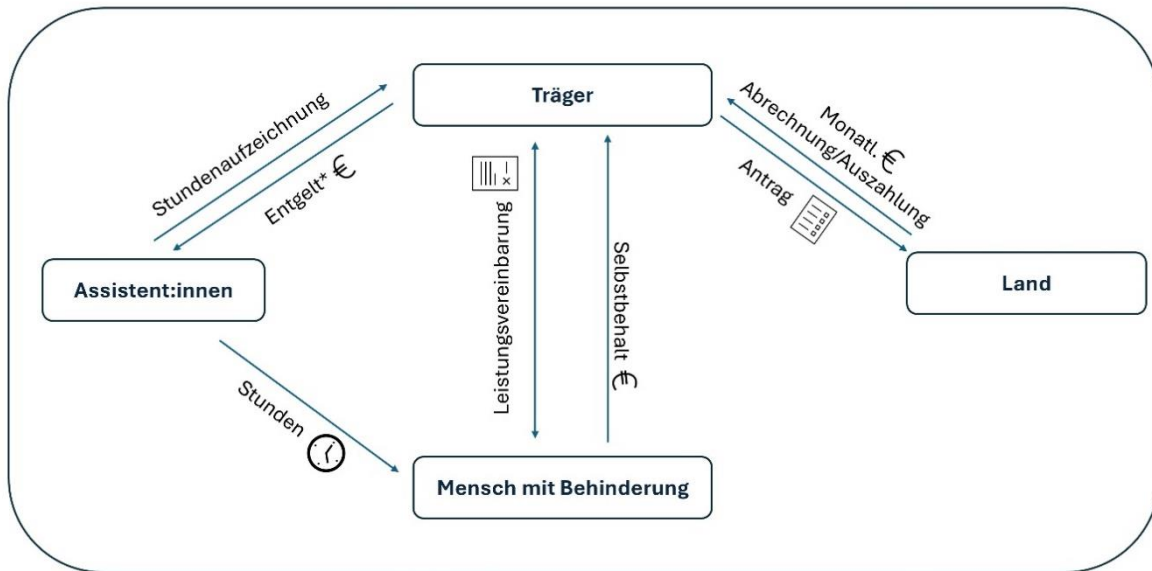
Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Das Abwicklungsverfahren für die Persönliche Assistenz das bis zur Harmonisierungsrichtlinie seine Gültigkeit hatte, sah für die Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz die Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisation vor. Beim Erstgespräch wurde gemeinsam der individuelle Unterstützungsbedarf erhoben und ein „Antrag auf Genehmigung von Assistenzstunden“ gestellt. Das Ausmaß der genehmigten Stunden war orientierte sich am jeweiligen Bedarf in Abhängigkeit weiterer. Der Antrag erging vom Träger der Assistenzleistung an das Land. Zwischen dem Träger der Assistenzleistung und den Assistenznehmer:innen wurde ein Vertragsverhältnis begründet. Die Kosten wurden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen. Die Abrechnung zwischen dem Träger und dem Land erfolgte auf monatlicher Basis. Die Stunden wurden mit dem jeweils aktuellen Stundensatz multipliziert, dieser betrug 2021 rund 30 Euro pro Stunde inklusive dem seitens des Assistenznehmers zu entrichtenden Selbstbehalt (PA Überblick, 2021).

Im Zuge der Leistungserbringung greift der Träger auf ein Stundenkontingent zurück, das er in der Regel im September des Vorjahres mit dem Land auf Basis von Erfahrungswerten des Vorjahres sowie eingerechneter Mehrstunden für neue Assistenznehmer:innen vereinbart wird.

In der nachfolgenden Abbildung ist das Abwicklungsverfahren für die Persönliche Assistenz vor der Veröffentlichung der Harmonisierungsrichtlinie in Kärnten grafisch dargestellt.

Abbildung 4: Kärnten - Abwicklungsverfahren Persönlichen Assistenz im Dienstleister:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung; *Anstellungsverhältnis

3.1.3 Niederösterreich

Niederösterreich gehört zu jenen drei Bundesländern³, die in diesem Zwischenbericht näher betrachtet werden und zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht am Pilotprojekt zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie teilgenommen haben. Entsprechend haben die nachfolgenden Ausführungen im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie das Abwicklungsverfahren weiterhin Gültigkeit.

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz

Die Gewährung einer Förderung für Persönliche Assistenz im Privatbereich erfolgt seit 2003 aus dem Titel „Persönliche Hilfe“ gemäß § 34 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (kurz: NÖ SHG), LGBl.9200, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auf diese Leistung kein Rechtsanspruch (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2022).

³ Steiermark wird hier nicht dazugezählt

Die Regelung der persönlichen Assistenz in Niederösterreich ist im internen Arbeitspapier "Richtlinie Persönliche Assistenz im Privatbereich" mit einer aktuellen Version aus dem Jahr 2021 festgelegt. Darin wird die Unterstützungsleistung als jede Art von Hilfe definiert, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen, angefangen bei Grundbedürfnissen über pflegerische Tätigkeiten mit Ausnahme jener, die gemäß dem Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) nur diesen vorbehalten sind, bis zur Unterstützung bei der Haushaltsführung, Freizeitgestaltung sowie der Erhaltung des Gesundheitszustandes (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2021).

Als Zielgruppe der Persönlichen Assistenz sind Personen mit einer Körperbehinderung im erwerbsfähigen Alter, d. h. zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr, und ab Pflegegeldstufe 5 definiert, die in einer eigenen Wohnung oder in einer Haushaltsgemeinschaft wohnen. Eine Weitergewährung der Leistung ist auch möglich, wenn der Antrag vor dem 65. Lebensjahr gestellt wird. Gemäß der Richtlinie sind Menschen mit einer intellektuellen oder altersbedingten Behinderung von der Leistung ausgeschlossen.

In Niederösterreich wird Persönliche Assistenz von drei Trägern angeboten: WAG, Assistenz24 NÖ GmbH und Groß licht. Während die WAG Assistenzgenossenschaft die Persönlichen Assistent:innen anstellt, werden diese bei der Assistenz24 sowie Grosslicht.care als freie Dienstnehmer:innen beschäftigt. Die Förderung seitens des Landes NÖ erfolgt als Subjektförderung nach Antragstellung durch die assistenznehmende Person.

Das maximale Förderausmaß der Assistenzstunden ist an die Pflegegeldstufen gekoppelt und erstreckt sich nach Abzug eines Pfleganteils zwischen 225 Stunden bis max. 310 Stunden im Monat. Seit 2020 ist es den Assistenznehmer:innen möglich, das bewilligte Zeitkontingent flexibel über das Jahr zu verteilen, was eine Abweichung von den monatlich genehmigten Stunden ermöglicht.

Weiters kann gemäß der Richtlinie die Organisation für Persönliche Assistenz über das Arbeitgeber:innen-Modell anhand von freien Dienstverträgen bzw. Dienstleister:innen-Modell über einen Träger erfolgen. Nicht zum Persönlichen Assistenten bzw. zur Persönlichen Assistentin bestellt werden dürfen Personen, die im gleichen Haushalt wohnen sowie nahe Angehörige wie Kinder, Eltern, Ehegatten oder Lebensgefährt:innen.

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

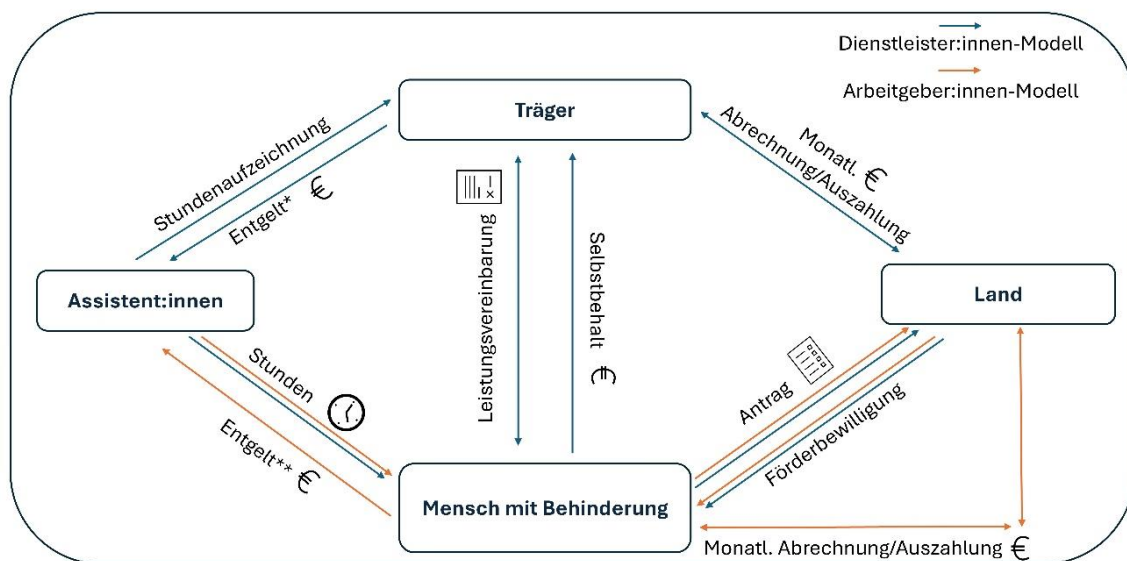
Der Antrag auf Persönliche Assistenz wird bei der zuständigen Stelle des Landes Niederösterreich gestellt. Die Trägereinrichtungen unterstützen dabei bei Bedarf die antragstellenden Personen.

Die Erhebung des Assistenzbedarfs der antragstellenden Personen erfolgt durch eine Fachkraft für Sozialarbeit des Landes Niederösterreich. Im Rahmen der Beurteilung werden die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der Antragsteller:innen berücksichtigt. So wird beispielsweise berücksichtigt, ob die Person allein oder in Haushaltsgemeinschaft lebt. Schlussendlich wird ein Zuschuss zu den Kosten der Persönlichen Assistenz gewährt. Die Verrechnung der Stunden verläuft direkt zwischen dem Träger und dem Land, wobei keine Verträge zwischen den Trägern und dem Land abgeschlossen werden. Die Assistenznehmer:innen haben einen Selbstbehalt an den Träger zu entrichten.

Der Fördersatz pro Assistenzstunde wurden von 20,50 Euro, die seit Beginn der Zuschussgewährung festgelegt wurden, auf 22 Euro im Jahr 2023 erhöht. Dieser Stundensatz kommt sowohl im Dienstleister:innen-Modell im Rahmen der Abrechnung mit dem Träger als auch beim Arbeitgeber:innen-Modell zum Tragen.

Die folgende Abbildung stellt das Abwicklungsverfahren für Persönliche Assistenz in Niederösterreich dar.

Abbildung 5: Niederösterreich - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Träger:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung; *Anstellungsverhältnis od. freier Dienstvertrag; **Freier Dienstvertrag

3.1.4 Oberösterreich

Oberösterreich zählt ebenso zu jenen drei Bundesländern, die nicht am Pilotprojekt zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie teilgenommen haben. Somit haben die nachfolgenden Ausführungen zur Ausgestaltung sowie den Rahmenbedingungen für die Persönliche Assistenz weiterhin ihre Gültigkeit.

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung für Persönliche Assistenz

Bereits vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Österreich im Jahr 2008 wurde in Oberösterreich eine umfassende Novellierung des oberösterreichischen Behindertengesetzes initiiert und anschließend das "Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen" (kurz: Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG) implementiert. Damit löste es das bis dahin bestehende oberösterreichische Behindertengesetz (Oö. BhG) aus dem Jahr 1964 sowie Teile des oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes ab (Schuhböck, 2016). Mit der Verabschiedung des Oö ChG wurde ein grundlegender Wandel in der Politik für Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich eingeleitet (Landesregierung Oberösterreich, 2008).

Die wesentlichen Änderungen, die mit dem Chancengleichheitsgesetz einhergingen, umfassten unter anderem die Erweiterung des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen um Personen mit psychischer Beeinträchtigung. Zudem wurde die Selbstbestimmung ausdrücklich als vorrangig verankert, während der Leistungskatalog mit Rechtsanspruch, dessen Finanzierungsvorbehalt jedoch zu Wartezeiten führte, insbesondere hinsichtlich bedarfsgerechten Wohnens und Persönlicher Assistenz erweitert. (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 2022). Basierend auf den Ergebnissen einer 2012 durchgeführten Evaluierung des Oö. ChG wurde eine Gesetzesnovelle im Jahr 2015 durchgeführt und u. a. zum bestehenden Träger--Modell auch das Auftraggeber:innen-Modell eingeführt.

Die Persönliche Assistenz findet sich im OÖ ChG unter § 13. Näher geregelt ist die Leistung in der ChG-Hauptleistungsverordnung unter § 12 (Träger-Modell) respektive § 13 (Auftraggeber:innen-Modell) (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 2021). In beiden Modellen besteht die Voraussetzung, dass die Leistungsbezieher:innen in der Lage sein müssen, selbstbestimmt über die Art der Hilfeleistung zu entscheiden und im eigenen Haushalt alleine, zu zweit oder in Gemeinschaft zu leben. Zusätzlich müssen Personen, die sich für das Auftraggeber:innen-Modell entscheiden, über Organisationsfähigkeit und Finanzkompetenz verfügen und voll geschäftsfähig sein. Beide Begrifflichkeiten werden in

der Verordnung nicht näher definiert, jedoch erfolgt vor dem Leistungsbezug eine diesbezügliche Abklärung und die Prüfung der Eignung des beantragten Modells seitens eines Sachverständigendienstes des Landes OÖ. Entsprechend den vorgegebenen Voraussetzungen kann das Auftraggeber:innen-Modell erst ab dem 18. Lebensjahr beantragt werden, während im Träger-Modell das 6. Lebensjahr als Untergrenze festgeschrieben wurde. Der Leistungsanspruch endet in beiden Modellen mit dem Eintritt in eine Wohnform nach § 12 Oö. ChG., also einer betreuten Wohnmöglichkeit wie Wohngemeinschaft, Wohnheim oder Kurzzeitwohnen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Modellen findet sich beim Stundenumfang. So beträgt das maximale Stundenausmaß im Auftraggeber:innen-Modell 450 Stunden pro Monat. Im Träger-Modell ist es jedoch mit 250 Stunden gedeckelt. Gemäß der ChG-Hauptleistungsverordnung sollen die Stunden vor allem der Sicherstellung der Grundversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Mobilität, Freizeitgestaltung und Unterstützung bei der Kommunikation dienen. Davon ausgeschlossen sind jedoch medizinische oder therapeutische Unterstützungsleistungen sowie solche der Arbeitsbegleitung. Leistungen im Freizeitbereich sind in beiden Modellen mit maximal 20 Stunden in Monat begrenzt.

Weiters sind gemäß der ChG-Hauptleistungsverordnung sowohl die Assistenznehmer:innen als auch die Assistent:innen in beiden Modellen verpflichtet, an einem Einführungskurs teilzunehmen. Letztere müssen vor der Ausübung der Tätigkeit eine 32 Stunden umfassende Grundausbildung absolvieren sowie alle zwei Jahre eine Fort- und Weiterbildungsveranstaltung besuchen. Zudem sind die Ausbildung, das Berufsbild sowie die Tätigkeiten der Persönlichen Assistenz in § 36 im OÖ Sozialberufegesetz festgeschrieben (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 2024).

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Für die Inanspruchnahme der Leistung hat in einem ersten Schritt eine Bedarfsmeldung respektive ein Antrag auf Gewährung einer Leistung bei der Landesregierung, der Gemeinde, der Sozialberatungsstelle, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Magistrat oder der leistungserbringenden Einrichtung zu erfolgen (§ 21 OÖ ChG). Die Gewährung der Leistung ist zum einen von freien Kapazitäten der leistungserbringenden Einrichtungen abhängig sowie des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Leistung Persönliche Assistenz. Die Prüfung des Sachverständigengutachtens und des Antrags obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), die gemäß § 22 Abs. 2 Oö. ChG auch die Einberufung einer Assistenzkonferenz vornimmt. Im Rahmen dessen wird ein

Assistenzplan erstellt, in dem die Betreuungsziele und die dafür notwendigen Leistungen festgeschrieben werden. Im Falle einer Genehmigung der Leistung erfolgt die Ausstellung eines Bescheides. Dieser gilt zunächst für ein Jahr und wird dann meist für drei Jahre verlängert.

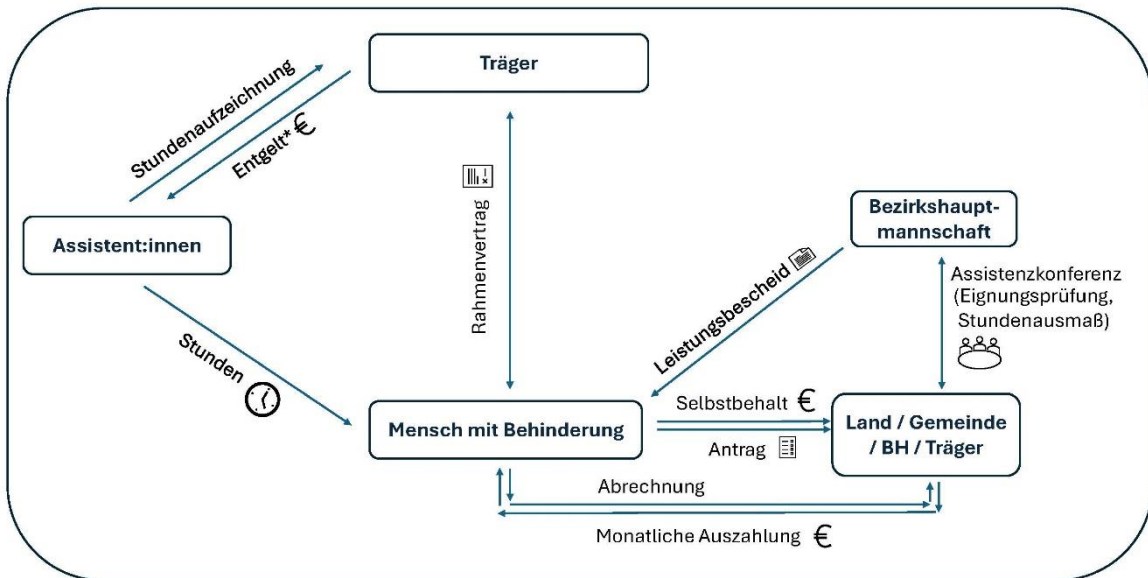
Die Kosten für die Leistung Persönliche Assistenz werden gemäß § 46 Oö. ChG grundsätzlich vom Land Oberösterreich getragen. Von den Leistungsbezieher:innen ist gem. § 1 der Oö. Beitragsverordnung (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 2025) ein Beitrag vorbehaltlich der Freibetragsgrenze aus dem Einkommen zu leisten. Bei Vorliegen eines Pflegebedarfs im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes oder beim Bezug sonstiger pflegebezogener Geldleistungen sind 20 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten von diesen pflegegeldbezogenen Geldleistungen zu bezahlen, gedeckelt aber mit bis max. 80 Prozent.

Derzeit wird die Leistung Persönliche Assistenz von den folgenden drei Trägereinrichtungen angeboten: Persönliche Assistenz GmbH, Verein Miteinander und Volkshilfe Oberösterreich. Diese sind vom Land OÖ gemäß § 26 Oö. ChG anerkannt und treffen mit diesem nach § 30 Oö. ChG jährlich eine unbefristete Leistungsvereinbarung, in der die finanzierten Stunden jährlich für die Persönliche Assistenz festgelegt werden. Diese sind normiert und mit den Einrichtungen ausgehandelt. In den Rahmenrichtlinien, die ein integrativer Bestandteil des Vertrages zwischen dem Land und dem Träger sind, sind die Standards für Persönliche Assistenz festgelegt. Die Entlohnung der Assistent:innen erfolgt in den Einrichtungen großteils auf Honorarbasis gemäß einem freien Dienstvertrag.

Die Einrichtungen unterstützen die Assistenznehmer:innen bei der Suche sowie Auswahl der Assistent:innen und führen die Verrechnung der Kosten mit dem Land OÖ durch. Hierfür wird ein Rahmenvertrag zwischen den Assistenznehmer:innen und der Einrichtung abgeschlossen. Zwischen dem Assistenten bzw. der Assistentin und der leistungsbeziehenden Person wird ein Übereinkommen über das Ausmaß und Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz getroffen. Gemäß der Rahmenrichtlinie „Leistungs- und Qualitätsstandards Persönliche Assistenz“ sind aufgrund möglicher Konflikte durch das Naheverhältnis Angehörige von der Tätigkeit als Assistent:innen ausgeschlossen (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 2019).

In der nachfolgenden Abbildung sind die Abläufe und der Prozess hinter der Persönlichen Assistenz in Oberösterreich grafisch dargestellt.

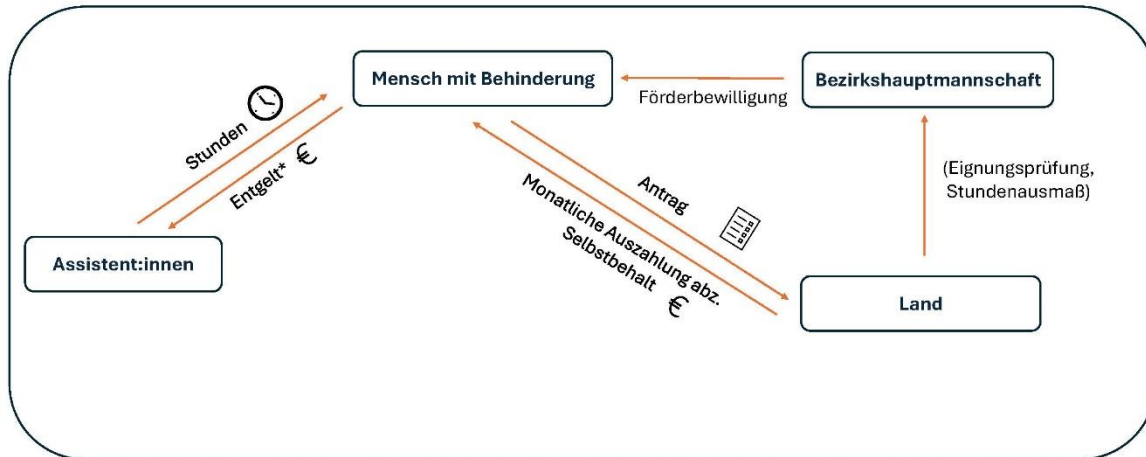
Abbildung 6: Oberösterreich - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Träger-Modell



Quelle: Eigene Darstellung, *freier Dienstvertrag

Der Prozess im Rahmen des Auftraggeber:innen-Modells (siehe Abbildung 7) verläuft analog zu jenem im Träger-Modell. Die Zuerkennung der Leistung erfolgt seitens der Bezirksverwaltungsbehörde. Das Stundenausmaß sowie die Prüfung der Eignung für das Auftraggeber:innen-Modell finden von Seiten des Sachverständigendienstes des Landes Oberösterreich statt. Die Berechnung der Höhe der Geldmittel basiert auf einem normierten Stundentarif. Im Jahr 2021 lag der Stundensatz im Trägermodell bei 44,56 Euro (PA Überblick, 2021). Im Auftraggeber:innen-Modell liegt dieser aktuell bei 29,78 Euro. Die Abrechnung der Stunden erfolgt zentral zwischen dem Land OÖ, Abteilung Soziales und der leistungsbeziehenden Person auf monatlicher Basis.

Abbildung 7: Oberösterreich - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Auftraggeber:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung; *Freier Dienstvertrag

3.1.5 Salzburg

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung

Die Persönliche Assistenz wurde in Salzburg im Jahr 2017 im Rahmen eines Pilotprojekts ins Leben gerufen. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase wurde die Leistung, für die kein Rechtsanspruch bestand, im Jahr 2019 in den Regelbetrieb überführt (Land Salzburg, 2022, S. 89). Die rechtliche Grundlage war das Salzburger Teilhabegesetz § 4b Abs 2 (kurz: S.THG), LGBl Nr 93/1981 idgF (Amt der Salzburger Landesregierung, 2022).

Seit der Einführung der Leistung im Jahr 2017 war die Zielgruppe breit gefasst. Die Hauptzielgruppe der Leistung waren bereits vor der Harmonisierungsrichtlinie Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung sowie auch Personen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen. Das Unterstützungsangebot richtete sich bereits zuvor an Erwachsene zwischen 18 und 65 Jahren, die entweder einen eigenen Haushalt führen oder im eigenen Familienverband leben.

Die Bereiche, in denen Assistenzleistungen vorgesehen sind, blieben in der adaptierten Förderrichtlinie aus dem Jahr 2023 ident mit jenen aus dem Jahr 2019. Gemäß den beiden Förderrichtlinien umfasst/e die Assistenzleistung Unterstützung in den Bereichen Grundversorgung, Haushaltsführung (z. B. Wäsche, Reinigung, Einkäufe), Mobilität, Freizeitgestaltung, Kommunikation sowie bei außerhäuslichen Terminen und

Erledigungen. Aus dem Bereich der Persönlichen Assistenz waren bzw. sind Pflegeleistungen explizit ausgeschlossen, die ein spezielles medizinisches und pflegerisches Fachwissen erfordern. Ebenso waren bzw. sind Leistungen der Persönlichen Assistenz zum und am Arbeitsplatz sowie im Rahmen der Ausbildung und tagesstrukturierende Maßnahmen und Beschäftigungen ausgeschlossen (Amt der Salzburger Landesregierung, 2019).

Bereits vor der Harmonisierungsrichtlinie bestand in Salzburg die Möglichkeit, die Persönliche Assistenz sowohl im Arbeitgeber:innen-Modell als auch im Dienstleister:innen-Modell in Anspruch zu nehmen. Dabei wurde bzw. wird ein besonderer Fokus auf die zentralen Kompetenzen gelegt, die bei den Assistenznehmer:innen im Kontext der Inanspruchnahme dieser beiden Modelle vorliegen müssen. Dazu zählen insbesondere die Personal-, Organisations-, Anleitungs- und Finanzkompetenz. Bei der Festlegung der Assistenzstunden war keine Deckelung oder Staffelung vorgesehen.

Die Gewährung einer Förderung erfolgte ebenfalls bereits vor der Harmonisierungsrichtlinie unabhängig von einem allfälligen Einkommen oder Vermögen und es war auch kein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld zu entrichten. Jedoch wurde bzw. wird bei Bezug des Pflegegeldes die Förderung zu einer Pflegegeldergänzungsleistung.

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Vor der Harmonisierungsrichtlinie mussten Antragssteller:innen bei der Koordinationsstelle Persönliche Assistenz (angesiedelt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Behinderung und Inklusion) ein Ansuchen auf Aufnahme in das Projekt stellen. Personen, die für das Leistungsangebot in Frage kamen, erhielten anschließend einen Selbsteinschätzungsbogen, der auszufüllen und der Koordinationsstelle zurückzusenden war. Vor der Übermittlung des Selbsteinschätzungsbogens war eine verpflichtende Peer-Beratung beim Verein knack:punkt in Anspruch zu nehmen. Der Verein wurde vom Land Salzburg mit der Peer-Beratung beauftragt und unterstützte bei Bedarf beim Ausfüllen des Selbsteinschätzungsbogens. Erst nach der Peer-Beratung wurde zu einem persönlichen Abklärungsgespräch bei der Koordinationsstelle eingeladen, bei dem unter Beisein eines multiprofessionellen Teams die Bedarfe der Person erhoben wurden bzw. werden. Die Koordinationsstelle war – und ist auch nach der Adaptierung der Förderrichtlinie – für die Festlegung der Assistenzstunden verantwortlich. Dabei wurden bzw. werden sowohl die

Angaben aus dem Selbsteinschätzungsbogen als auch die Erkenntnisse aus dem persönlichen Abklärungsgespräch berücksichtigt. Im Anschluss erfolgt bzw. erfolgte eine schriftliche Mitteilung über die bewilligten monatlichen Assistenzstunden sowie die Förderbedingungen.

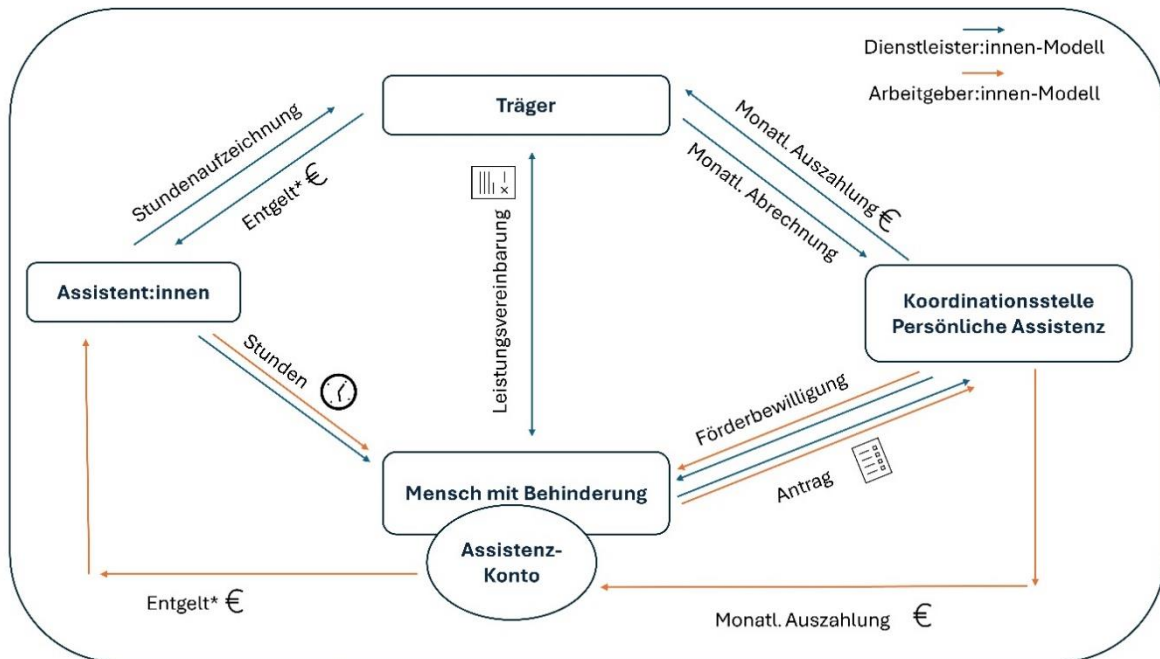
Bereits vor Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie und der Adaptierung der Förderrichtlinie wurde der Auszahlungsprozess in derselben Form durchgeführt, wie er auch danach fortgeführt wurde. Entsprechend der Wahl erfolgt im Dienstleister:innen-Modell die Auszahlung der Fördersumme direkt an die Trägerorganisation. Nach Ablauf eines Monats rechnet die Trägerorganisation die erbrachten Assistenzleistungen nach festgelegten Abrechnungsmodalitäten mit dem Land (Koordinierungsstelle) ab. Die assistenznehmenden Personen erhalten vom Träger eine monatliche Übersicht über die in Anspruch genommenen Stunden. Die Stundensätze werden jährlich geprüft und eine tarifliche Anpassung verhandelt. Vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie lagen die Stundensätze im Jahr 2021 in beiden Modellen bei rund 24 Euro (PA Überblick, 2021).

Im Rahmen des Arbeitgeber:innen-Modells erfolgt die monatliche Überweisung der Fördersumme auf ein eigens für diesen Zweck eingerichtetes "Assistenz-Konto". Die Überweisung wird durch die Koordinationsstelle vorgenommen, während die Einrichtung des Kontos sowie dessen ausschließliche Nutzung durch die Assistenznehmer:in erfolgt. Der maximal ausbezahlte Betrag entspricht der Förderbewilligung und basiert auf den zuerkannten Assistenzstunden sowie dem festgelegten Stundensatz. In diesem sind der Personalaufwand, inkl. Lohnnebenkosten und Zuschläge für Nachtbereitschaft und Wochenende, abgegolten. Die Assistenznehmer:innen sind dazu angehalten, die Förderbeträge ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und die korrekte Verwendung innerhalb der vorgegebenen Fristen nachzuweisen.

In Salzburg wird Persönliche Assistenz im Privatbereich von der Caritas und der Lebenshilfe angeboten. Assistent:innen werden und wurden in Salzburg gemäß Förderrichtlinie des Landes Salzburg bereits vor der Harmonisierungsrichtlinie angestellt. Freie Dienstverträge waren und sind nicht zulässig. Die Entlohnung der Assistent:innen richtet sich im Dienstleister:innen-Modell nach dem Kollektivvertrag des jeweiligen Assistenz-Dienstleisters und im Arbeitgeber:innen-Modell nach dem gültigen Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) (Amt der Salzburger Landesregierung, 2023).

Nachfolgend sind der Prozess und die Abwicklung der Persönlichen Assistenz in Salzburg grafisch dargestellt.

Abbildung 8: Salzburg - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung, *Anstellungsverhältnis

3.1.6 Tirol

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz

Die rechtliche Grundlage für die Persönliche Assistenz in Tirol bilden § 6 und § 11 des Tiroler Teilhabegesetz (TTHG), das 2018 in Kraft getreten ist. Ein Ziel des TTHG ist es, zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern (Amt der Tiroler Landesregierung, 2022).

Gemäß §2 Abs 3 des TTHG besteht ein Rechtsanspruch auf alle Leistungen, die im Teilhabegesetz verankert sind. Dies galt und gilt weiterhin auch für die Persönliche Assistenz. Jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines bestimmten Ausmaßes einer Leistung bzw. eines Zuschusses (a) oder die Erbringung einer Leistung durch eine:n bestimmte:n Dienstleister:in oder an einem bestimmten Ort (b). Als Dienstleister:in wird nach § 3 g TTHG eine juristische oder natürliche Person, die auf der

Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach § 42 Leistungen nach diesem Gesetz erbringt, definiert. Weiters wird in dem TTHG auch der zu entrichtende Kostenbeitrag der leistungsbeziehenden Personen geregelt. Konkret sah der entsprechende § 6, unter diesem auch die Persönliche Assistenz fällt, vor, das zur Berechnung dessen Höhe der Bezug weiterer Leistungen, die Einkommenshöhe sowie ein etwaige Pflegegeldbezug zu berücksichtigen ist. Die genaue Berechnung für die Leistungen wurde in der gesonderten „Richtlinie des Landes Tirol nach § 24 Tiroler Teilhabegesetz über den Kostenbeitrag für mobile Unterstützungsleistungen“ (kurz: Kostenbeitrags-Richtlinie) festgehalten (Amt der Tiroler Landesregierung, 2019).

Die genaue Leistungsbeschreibung der Persönliche Assistenz, wie sie vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in Tirol ausgestaltet war, findet sich in der Anlage 1 zum TTHG (Amt der Tiroler Landesregierung, 2018). Darin wird die Zielgruppe der Persönlichen Assistenz noch eng gefasst. Sie umfasst erwachsene Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Sinnesbehinderungen, die mit Unterstützung in der Lage sein sollen, eigenständig in einer Wohnung zu leben. Ebenso gehörten sind auch Jugendliche ab 16 Jahren, die sich in Ausbildung befinden und/oder Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nutzen, sofern sie bereits in einer eigenen Wohnung leben, zur Gruppe der Anspruchsberechtigten. In der Leistungsbeschreibung wird weiters festgehalten, dass die Betroffenen entweder in der Lage sein sollen, als Auftraggeber:innen der Assistent:innen aufzutreten oder entsprechend dazu befähigt werden können. Dementsprechend muss bei Beginn des Leistungsbezugs bereits eine Anleitungskompetenz gegeben sein oder die Anleitungsfähigkeit muss erlernt werden können. Personen mit einer psychiatrischen Hauptdiagnose waren in der Richtlinie nicht als Leistungsbezieher:innen vorgesehen (§ 6 Abs. 2 lit. a TTHG).

Die Persönliche Assistenz soll die Assistenznehmer:innen an der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unterstützen und sie bei der Pflege von sozialen Beziehungen und der Freizeitgestaltung begleiten. Darüber hinaus umfasste die Leistung die Unterstützung bei der Haushaltsführung, Selbstversorgung sowie Mobilität. Das monatliche Stundenausmaß war gemäß der Richtlinie auf 250 Stunden pro Monat begrenzt. Eine Überschreitung war bei Vorliegen der Pflegegeldstufe 5 bis 7, dem Wegfall der Funktionalität der oberen Extremitäten oder dem Vorliegen eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes möglich. Die Persönliche Assistenz ist auch mit anderen Leistungen der Behindertenhilfe kombinierbar, so auch mit der Leistung „Mobile Begleitung“, die Menschen mit Behinderungen, die zur Bewältigung ihres Alltags eine fachliche Anleitung benötigen, um sie beim selbstständigen Wohnen und bei der Gestaltung ihres Lebens

unterstützt und motiviert (§ 6 c TTHG) (Amt der Tiroler Landesregierung, 2019). Diese Kombination kommt dann vor allem zum Tragen, wenn die für die Persönliche Assistenz geforderten Kompetenzen, wie beispielsweise die Anleitungs-, Organisations- oder Finanzierungskompetenzen fehlen und durch Fachassistenz ausgeglichen werden müssen (slw Innsbruck, 2019).

Die mobilen Unterstützungsleistungen, so auch die Persönliche Assistenz, können gemäß § 5 Abs 2 TTHG auch über ein sog. Persönliches Budget in Form eines Zuschusses gewährt werden. Es handelt sich um eine Direktzahlung, über die die Betroffenen zweckgebunden verfügen können, allerdings mit der Verpflichtung, die zweckgebundene Verwendung nachzuweisen. Die genaue Ausgestaltung des Persönliches Budgets ist in der Richtlinie „nach § 15 TTHG über die Form eines Persönlichen Budgets gewährten Leistungen“ (kurz: Persönliches Budget-Richtlinie) aus dem Jahr 2021 zu finden (Amt der Tiroler Landesregierung, 2021). Die Abwicklung des Persönlichen Budgets wurde im Rahmen eines Pilotprojektes im Jahr 2016 nach einer in einem partizipativen Setting erfolgten Konzepterstellung erprobt und wissenschaftlich begleitet. Die Rahmenbedingungen wurden auf der Grundlage der Ergebnisse und Erkenntnisse der Studie festgelegt. Für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für die Leistung Persönliche Assistenz können die Bezieher:innen zwischen drei Modellen wählen. Das zur Verfügung stehende Budget kann zum einen dazu genutzt werden, Dienstleistungen von Trägern einzukaufen (sog. Dienstleister:innen-Modell) oder zum anderen, um persönliche Assistent:innen direkt selbst anzustellen (sog. Arbeitgeber:innen-Modell). Eine weitere Option ist der Einsatz von Dienstleistungsschecks. Assistenznehmer:innen können diese über das persönliche Budget erwerben und zur Bezahlung der notwendigen Unterstützungsleistungen einsetzen. Darüber hinaus sind auch Mischformen möglich.

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Die Antragstellung und Bedarfsfeststellung für Persönliche Assistenz in Tirol erfolgt in mehreren Schritten, oft beginnend mit einem Informationsgespräch bei einer Trägereinrichtung. Im Rahmen des Gesprächs wird der Person das Konzept der Persönlichen Assistenz – samt Rechten und Pflichten – nähergebracht. Weiters wird geprüft, ob die Person die nötige Anleitungskompetenz besitzt, um selbstständig über ihren Alltag zu entscheiden und in der Lage dazu ist, ihre Bedürfnisse und Wünsche klar zu kommunizieren. Darüber hinaus wird auch der Assistenzbedarf erhoben. Als Erhebungsinstrument dient dabei der Selbsteinschätzungsbogen des Fond Soziales Wien (FSW) mit Anpassungen an die landesspezifischen Bedürfnisse.

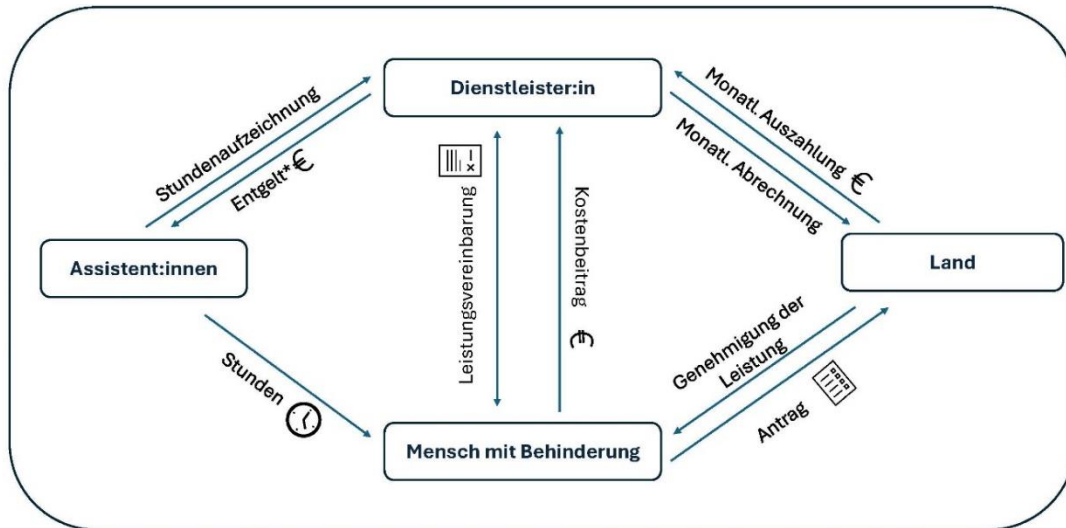
Die Einschätzung des Assistenzbedarfs ist ein zentraler Bestandteil des Antrags auf Gewährung der Maßnahme, den die Assistenznehmer:innen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen müssen. Im Rahmen des Neuantragsverfahrens erfolgt zudem eine amtsärztliche Feststellung einer vorliegenden Behinderung. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Sozialarbeiter:innen oder psychosoziale Fachkräfte, die den Antrag einer Prüfung unterziehen und sicherstellen, dass eine Persönliche Assistenz notwendig und geeignet ist, um den Unterstützungsbedarf abzudecken. Das bewilligte Stundenkontingent ist im Genehmigungsschreiben festgelegt und wird in der Regel für zwei bis drei Jahre bewilligt. Im Rahmen der Antragsstellung besteht die Möglichkeit, die Finanzierung auch über ein Persönliches Budget zu beantragen.

Im Rahmen eines Dienstleister:innen-Modells ergeht die Bewilligung der Leistung an die Trägerorganisation. Vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie wurde die Persönliche Assistenz von vier Trägerorganisationen angeboten, jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmaß: SLI-Selbstbestimmt Leben Innsbruck, SLW-Innsbruck, Lebenshilfe sowie Vianova. In diesen werden die Assistent:innen ausschließlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt.

Die monatliche Abrechnung der erbrachten Stunden erfolgt in diesem Modell mit dem Land auf Basis eines vom Land festgelegten Stundensatzes, der im Jahr 2021 bei 41 Euro lag. Darin ist ebenfalls der Verwaltungsaufwand des Trägers berücksichtigt, der damit abgegolten wird.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prozess und die Abwicklung der Persönlichen Assistenz in Tirol vor der Harmonisierung grafisch dargestellt.

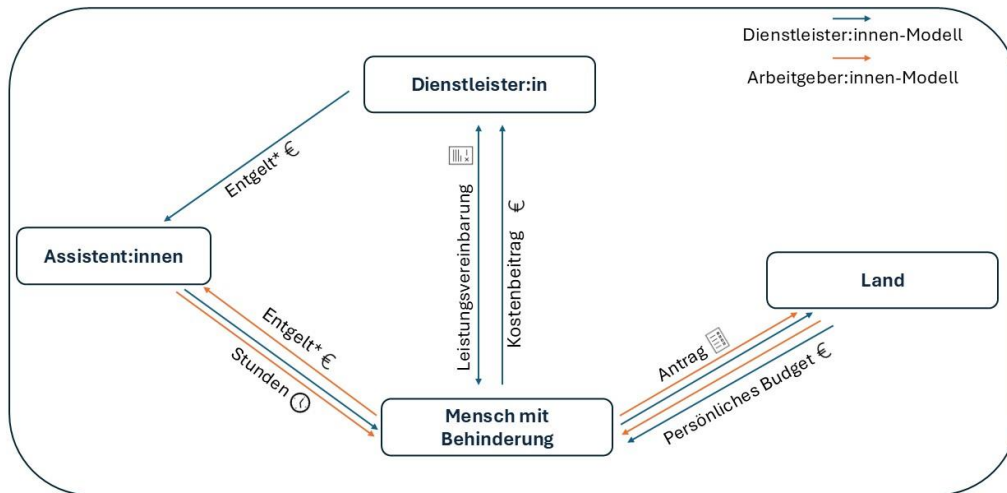
Abbildung 9: Tirol - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung; *Anstellungsverhältnis

Im Rahmen des Arbeitgeber:innen-Modells erhalten die Assistenznehmer:innen die bewilligten Beträge in Form eines Persönlichen Budgets direkt vom Land ausbezahlt. Die Einrichtung eines entsprechenden zweckgewidmeten Kontos ist nicht festgeschrieben, jedoch wird diese Maßnahme von der Beratungsstelle Persönliches Budget empfohlen. Die Höhe des Persönlichen Budgets ergibt sich aus dem gewählten Modell. Im Rahmen des Dienstleister:innen-Modells erwirbt die assistenznehmende Person die Leistung direkt bei einer der Trägerorganisationen. Die Höhe des verrechneten Stundensatz entspricht demjenigen, der für die Erbringung der Leistung Persönliche Assistenz zwischen dem Land und dem Träger festgelegt wurde. Im Rahmen des Arbeitgeber:innen-Modells erfolgt die Berechnung des Stundensatzes separat. Die Berechnungsgrundlage bilden die Personalkosten sowie die Lohnnebenkosten für die Verwendungsgruppe 4, Gehaltsstufe 9 des SWÖ-KV basierend auf 1.513 Stunden pro Jahr. Darüber hinaus werden sowohl ein Sonn- und Feiertagsaufschlag als auch ein Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Abbildung 10: Tirol - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz über das Persönliche Budget



Quelle: Eigene Darstellung; *im Dienstleister:innen-Modell: Anstellungsverhältnis; im Arbeitgeber:innen-Modell auch mittels Dienstleistungsscheck möglich

3.1.7 Vorarlberg

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung

Die Rechtsgrundlage für die Persönliche Assistenz, wie sie in Vorarlberg bestand hat, basiert auf dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung“ (kurz: Chancengesetz) sowie der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Integrationshilfe. (LGBI.Nr. 22/2007 idF LGBI.Nr. 32/2018) (kurz: Integrationshilfeverordnung). Entsprechend des Gesetzes wird die Integrationshilfe als die finanzielle Abgeltung von Leistungen Dritter (§ 7 Chancengesetz) definiert, die zur gesundheitlichen Rehabilitation, Teilhabe an der schulischen und beruflichen Ausbildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (u.a. Wohnen und Freizeit) von Menschen mit Behinderungen bzw. Entlastung der Familie gewährt wird (§ 8 Chancengesetz). Die Leistungen der Integrationshilfe werden von Einrichtungen der freien Wohlfahrt sowie privaten Einrichtungen (§ 10 Chancengesetz) im Auftrag des Landes Vorarlberg erbracht (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2022).

Im Sommer 2019 wurde der Erlass zur Förderung der Leistung „Persönliche Assistenz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung“ veröffentlicht (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2019). Mit diesem wurde die Integrationshilfe für die Leistung Persönliche Assistenz und die Ausgestaltung dieser bis zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie näher präzisiert. Darin wird die Leistung „Persönliche Assistenz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ als eine besondere Form der persönlichen Unterstützung definiert, um Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Freizeitbereich zu ermöglichen. Dabei wurden Aktivitäten, wie z. B. der Besuch von Veranstaltungen, sportliche Aktivitäten, Freizeitfahrten oder Freizeitbeschäftigungen beispielhaft hervorgehoben. Dezidiert ausgeschlossen werden gem. dem Erlass medizinische und pflegerische sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2019).

Weiters sind im dem Erlass Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung definiert. So müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen für die Gewährung nach § 5 des Chancengleichheitsgesetzes erfüllen. Wenn ein Pflegegeldbezug vorhanden ist, gelten die Voraussetzungen des § 5 jedenfalls als erfüllt. Darüber hinaus muss die Leistung erstmalig zwischen Volljährigkeit und Pensionsalter beantragt werden, wobei eine Weitergewährung auch über das 65. Lebensjahr hinaus möglich ist, wenn der Antrag bereits davor bewilligt wurde. Außerdem muss die Person selbstständig in einer geeigneten Wohnform (Eigentum oder Mietwohnung) leben, behinderungsbedingt auf Assistenz zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft angewiesen sein und über Anleitungskompetenz zur selbstständigen Anleitung persönlicher Assistenzkräfte verfügen. Letzteres wird im Rahmen einer Bedarfsermittlung festgestellt. Auf die Unterstützungsleistung Persönliche Assistenz gibt es keinen Rechtsanspruch (PA Überblick, 2021).

Die Abwicklung der Förderung der Integrationshilfe im Allgemeinen sowie der Persönlichen Assistenz im Speziellen, erfolgt über den Sozialfonds, der 1998 zur Sicherung der Finanzierung u.a. im Bereich der Chancengleichheit eingerichtet wurde und zu 40 Prozent von den Gemeinden und zu 60 Prozent vom Land Vorarlberg finanziert wird. Seine Aufgaben umfassen gem. § 22 des Chancengesetzes u. a. das Tragen der Kosten der Integrationshilfe sowie die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Integrationshilfe und sonstigen Zuschüssen.

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Die festgelegten Rahmenbedingungen zur Abwicklung der Persönlichen Assistenz sahen vor, dass die Beantragung der Leistung Persönliche Assistenz der betroffenen Person obliegt und ein Antrag beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zu stellen ist. Gemäß den geltenden Bestimmungen können Anträge auch bei den Gemeinden eingereicht werden, die verpflichtet sind, diese Anträge an die zuständige Landesregierung weiterzuleiten.

Gemäß dem Chancengesetz wird die Integrationshilfe nur bei der Inanspruchnahme von Leistungen gewährt und finanziell abgegolten, die „von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen“ erbracht werden (§ 10). Infolgedessen ist im Rahmen des Bezugs der Persönlichen Assistenz lediglich die Inanspruchnahme des Dienstleister:innen-Modells möglich. Dabei wird den Einrichtungen, die Persönliche Assistenz erbringen, ein einjähriges Budget gewährt. Die Assistenznehmer:innen wiederum erhalten eine Förderzusage als indirekte Subjektförderung. Personen, die als Selbstzahler:innen auftreten und keine Förderung des Landes erhalten, zahlen die Leistung selbst und sind für diese selbst verantwortlich. Demnach können sie das Modell der Inanspruchnahme frei wählen.

Vor der Antragstellung jeglicher Leistung im Rahmen der Integrationshilfe ist eine Bedarfsklärung sowie eine Bedarfserhebung durch eine Trägerorganisation erforderlich. Im konkreten Fall der Leistung Persönliche Assistenz erfolgte dies gemäß dem im Jahr 2019 in Kraft getretenen Erlasses über die Servicestelle "Persönliche Assistenz Vorarlberg" anhand eines Selbsteinschätzungsbogens, der sich an dem des FSW Wien orientierte. (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2019). Die Servicestelle bot, als einziger Anbieter der Leistung „Persönliche Assistenz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (PASST) bereits vor der Harmonisierung auch mobile Familienentlastung, Peerberatung und Bedarfsfeststellung im Auftrag des Landes an. Zudem unterstützen Mitarbeitende die Assistenznehmer:innen bei der Suche und Koordination von Persönlicher Assistenz sowie bei der Antragstellung. Die Wahl der persönlichen Assistentinnen und Assistenten aus dem Assistent:innenpool der Servicestelle obliegt gemäß dem Erlass dem Menschen mit Behinderung. Bis zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in Vorarlberg wurden die Assistent:innen großteils als freie Dienstnehmer:innen bzw. neue Selbständige beschäftigt.

Die Förderzusage erfolgt in Form von Leistungsbons. Hierbei handelt es sich um ein digitales Kontingent, wobei eine Stunde einem Leistungsbons entspricht. Die Leistungsbons werden zwischen Assistenznehmer:innen und Träger auf Basis der Stundenaufzeichnung

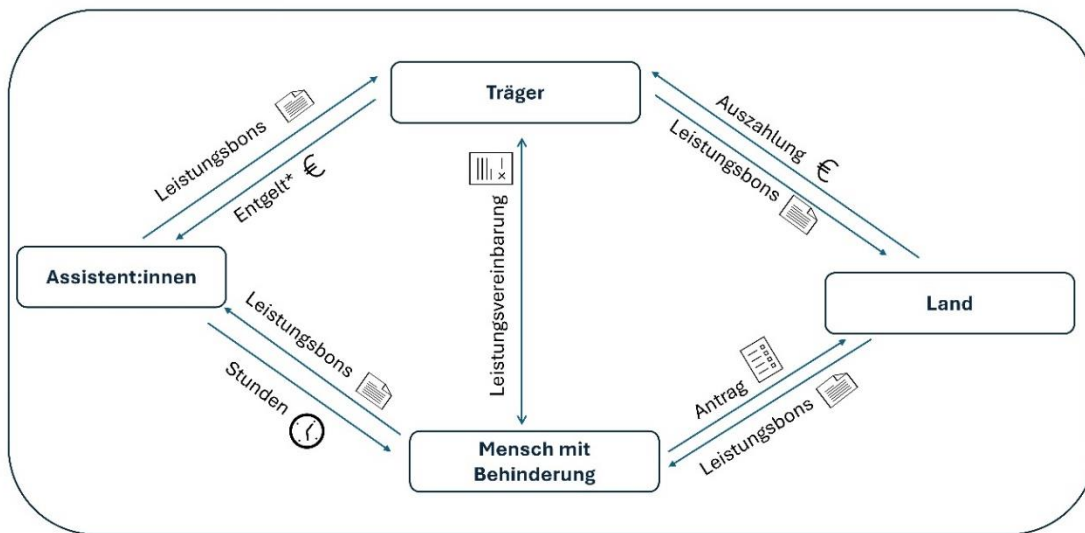
von Assistent:innen abgerechnet. Solange Stunden/Bons vorhanden sind, können die Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Assistent:innen erhalten die Auszahlung durch den Träger. Gemäß den vor der Implementierung der Harmonisierungsrichtlinie geltenden Regelungen wurde für jede antragstellende Person eine jährliche Bewilligung von maximal 1.080 Stunden bewilligt. Der Bewilligungszeitraum bezog sich grundsätzlich auf ein Jahr. Die Assistentennehmer:innen mussten keinen Selbstbehalt entrichten (PA Überblick, 2021).

Mit persönlichen Assistentinnen und Assistenten, die mit dem Menschen mit Behinderung in einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader absteigender bzw. gerader aufsteigender Linie stehen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte oder Ehepartner des Menschen mit Behinderung sind, konnten bis zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie keine Leistungsbons abgerechnet werden.

Die Vergütung der Leistungsbons erfolgt vom Sozialfonds an die leistungserbringende Einrichtung auf Basis eines Stundentarifs von 14,30 Euro (wochentags) im Jahr 2022. Weiters wurden dem Träger vom Land weitere Dienste (Peer-Beratung, Bedarfsfeststellung, Verwaltung, etc.) Stundensätze für erbrachte Leistung verrechnet sowie die Strukturkosten (für Lohnnebenkosten, Verwaltung) als Pauschale zusätzlich abgegolten.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Prozess für Persönliche Assistenz in Vorarlberg bis zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie grafisch dargestellt.

Abbildung 11: Vorarlberg – Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung; *Freier Dienstvertrag od. neue Selbstständige

3.1.8 Wien

Wien gehört neben der Steiermark sowie Nieder- und Oberösterreich zu jenen Bundesländern, die nicht am Pilotprojekt zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie teilgenommen haben. Entsprechend haben die nachfolgenden Darstellungen der Rahmenbedingungen sowie der Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz in Wien weiterhin bestand.

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung der Persönliche Assistenz

Die Leistung Persönliche Assistenz ist in Wien im § 14 des seit 2009 bestehenden „Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien“ (kurz: CGW) verankert. Mit der Neufassung und Modernisierung des bis dahin gültigen Wiener Behindertengesetzes aus dem Jahr 1986 ist die Persönliche Assistenz gemeinsam mit den Leistungen „Teilbetreutes Wohnen“, „Arbeitsintegration“, „Gebärdendolmetsch- und Beratungsleistungen“ sowie „Frühförderung“ in das CGW aufgenommen worden. Gemäß § 2 Abs 3 CGW besteht auf die Förderung der Persönlichen Assistenz kein Rechtsanspruch (Amt der Wiener Landesregierung, 2022). Die Gewähr der Leistung erfolgt seitens des Fonds Soziales Wien (FSW) entsprechend der spezifischen Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (PGE für Persönliche Assistenz) für Menschen mit Behinderungen (Fonds Soziales Wien, 2011). Allgemein erbringt der FSW Aufgaben und Leistungen im Bereich Pflege und Betreuung, Behindertenhilfe,

Wohnungslosenhilfe, Schuldenberatung sowie Grundversorgung für geflüchtete Menschen für die Gemeinde Wien.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse des im Jahr 2006 begonnenen und zwei Jahre laufenden Modellprojekts dienten als Grundlage für die Einführung und Ausgestaltung der Pflegegeldergänzungsleistung (PGE). Die Zielgruppe wurde entsprechend der damals geltenden bundesweiten Leitlinie "Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz" definiert. Der Fokus wurde auf in Wiener Privathaushalten lebende Personen mit schweren körperlichen Behinderungen, mit einer Pflegegeldstufe zwischen 5 und 7 sowie im erwerbsfähigen Alter gelegt. Zudem sollten diese eine hohe Selbstverwaltungskompetenz aufweisen. Sinnesbehinderte Menschen wurden ausgeschlossen. An der Erprobung nahmen 21 Personen teil.

In der ausgearbeiteten Richtlinie wurde im Gegensatz zum Modellprojekt die Zielgruppe weiter gefasst. Entsprechend kann die Direktleistung bereits bei Vorliegen der Pflegestufe 3 gewährt werden. Weiters müssen die Personen volljährig sein bzw. können den Antrag bis zur Erreichung des 65. Lebensjahr stellen. Die Begrenzung auf Personen mit ausschließlich einer Körperbehinderung wurde beibehalten und Personen mit einer zusätzlichen schweren psychischen Erkrankung, intellektuellen Beeinträchtigung oder einer ausschließlichen Sinnesbehinderung dezidiert ausgeschlossen. Weiters gilt u. a. auch ein gesicherter Lebensunterhalt als Voraussetzung für die Gewährung, d. h. es muss ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, Bezug von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder ähnlichem vorliegen. Die von den Antragsteller:innen geforderten Selbstverwaltungskompetenzen wie Personal- und Organisationskompetenz sowie Finanzkompetenz sind in der Richtlinie näher ausgeführt.

Des Weiteren werden in dieser Richtlinie die Lebensbereiche definiert, in denen die Persönliche Assistenz in Anspruch genommen werden kann. Diese umfassen die Bereiche Haushalt, Körperpflege bzw. Grundbedürfnisse, Erhaltung der Gesundheit, Mobilität, Kommunikation und Freizeit. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besteht zudem die Möglichkeit, dass auch einzelne pflegerische Tätigkeiten (gemäß § 3 c GuKG) durchgeführt werden, wie in der Richtlinie dargelegt ist (Fonds Soziales Wien, 2011; Republik Österreich, 2025).

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung fällt ein multiprofessionelles Team des FSW. Die Höhe des Assistenzbedarfs wird auf Basis des Selbsteinschätzungsbogens im Rahmen einer Bedarfserhebung ermittelt. Die Höhe der bewilligten Fördersumme wird unter Berücksichtigung des festgestellten Assistenzbedarfs, der pflegebezogenen Geldleistungen sowie der Gesamteinkünfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers festgesetzt. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen der Persönlichen Assistenz werden im Rahmen der bewilligten Jahresfördersumme gefördert. Bei der Bemessung der Fördersumme wird auch ein Selbstbehalt⁴, basierend auf Gesamteinkünften und der zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen mit Ausnahme des Pflegegeldtaschengeldes in der Höhe von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3 berücksichtigt. Zur Orientierung über die Stundenzahl wird ein Stufenmodell des monatlichen Assistenzstundenbedarfs je Pflegegeldstufe herangezogen. Dieses erstreckt sich von rund 140 Stunden bei Pflegegeldstufe 3 bis rund 450 Stunden bei der höchsten Pflegegeldstufe 7. (PA Überblick, 2021).

Für die leistungsbeziehende Person besteht die Möglichkeit, zwischen dem Träger-, Arbeitgeber:innen-Modell bzw. dem Misch-Modell zu wählen. Persönliche Assistenz-Dienstleister sind in der Richtlinie als Einzelunternehmer:innen bzw. juristische Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z. B. OG, OEG) definiert. Derzeit wird die Persönliche Assistenz in Wien von drei Anbietern angeboten, deren Rechnungen vom FSW im Zuge der Abwicklung der Persönliche Assistenz akzeptiert werden: WAG, Assistenz24 und PAV - Persönliche Assistenz gemeinnützige GmbH. Vorgaben im Hinblick auf die Bezahlung respektive das Anstellungsverhältnis der Assistent:innen sind in der Richtlinie nicht näher ausgeführt. Für die Assistenznehmer:innen gilt die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Arbeits- und Steuerrechts sowie Sozialrechts als Voraussetzung zur Gewährung der Förderung. Es können auch Angehörige bis zum Ausmaß von 30 Prozent der im jeweiligen Monat akzeptierten Summe als Assistent:innen in Anspruch genommen werden.

⁴ Als Selbstbehalt der Kundin bzw. des Kunden werden der, den 2,5-fachen Mindeststandard für Alleinstehende und alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) i.d.g.F. übersteigende Teil ihrer/seiner Gesamteinkünfte und die ihr/ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen mit Ausnahme des Pflegegeldtaschengeldes in der Höhe von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3 herangezogen. (RL PGE FSW)

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz

Beim Erstantrag ist dem Antragsformular auch ein Selbsteinschätzungsbogen beizulegen. Seitens des FSW wird empfohlen, sich von einer Peer-Beratungsstelle (BIZEPS, Zeitlupe) beraten zu lassen und mit Unterstützung dieser das Formular auszufüllen, da dieses die Basis für die Berechnung der Fördersumme bildet. Der Selbsteinschätzungsbogen enthält Fragen zur Lebenssituation der Person, zur Behinderung, zum persönlichen Assistenzbedarf, zur Organisationsform der Persönlichen Assistenz sowie zur schulischen/beruflichen Entwicklung. Zudem müssen Antragsteller:innen angeben, über welche Organisationsform die Persönliche Assistenz abgewickelt werden soll.

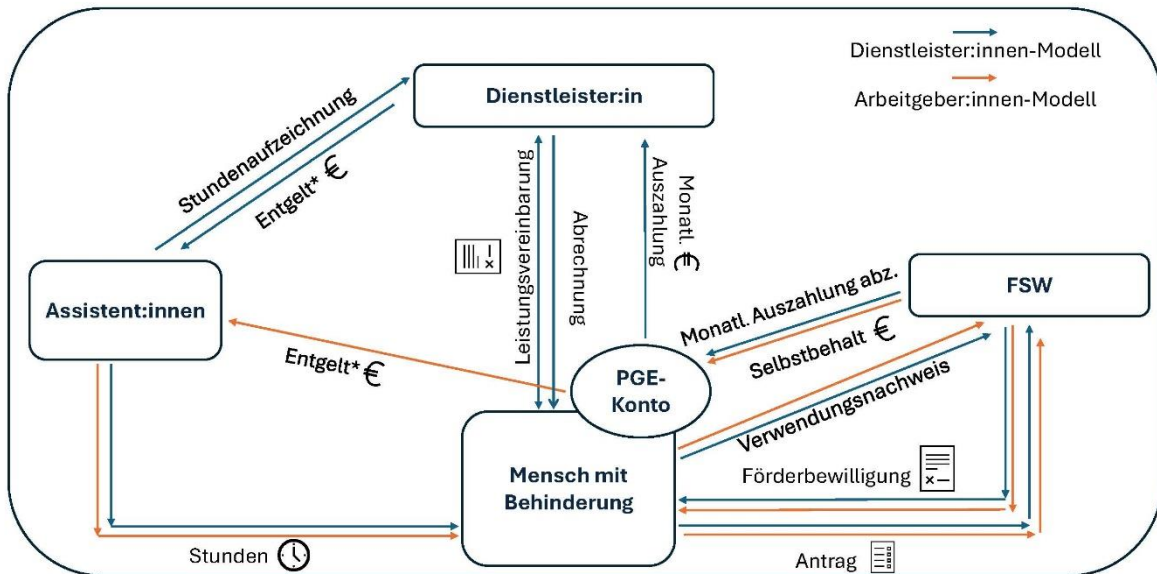
Die Erhebung der tatsächlichen Bedarfsstunden erfolgt durch ein multiprofessionelles Team (Mitarbeiter:in des Casemangements, Arzt bzw. Ärztin; Psychologen bzw. Psychologin) im Fonds Soziales Wien.

Die finale Förderbewilligung spezifiziert den Zeitraum sowie die betragsmäßig monatliche Höhe der Pflegegeldergänzungsleistung (PGE), die monatlich im Voraus auf das PGE-Konto überwiesen wird. Das Konto muss von der Kundin bzw. dem Kunden gesondert angelegt werden. Zahlungen an Assistent:innen, Kosten für Personalabrechnung sowie Persönliche Assistenz erbringende Dienstleister:innen, deren Rechnungen vom FSW akzeptiert werden, sind über das PGE-Konto abzuwickeln. Die Förderperiode erstreckt sich über maximal ein Jahr. Die monatlichen Auszahlungen beziehen sich auf den kommenden Monat und sind daher als Vorschussleistung des FSW zu betrachten.

Die Assistenznehmer:innen müssen im Träger-Modell mit dem Persönliche Assistenzdienstleister im Arbeitgeber:innen-Modell mit der Persönlichen Assistent:in und im Mischmodell mit Dienstleister und Persönlicher Assistent:in einen Vertrag über Art und Ausmaß sowie Honorierung der Leistungen der Persönlichen Assistenz abschließen. Die Abrechnung im Rahmen der Subjektförderung erfolgt mit dem FSW. Die Verwendung der Pflegegeldergänzungsleistung wird bei rund 40 Prozent der Kund:innen monatlich und bei rund 60 Prozent der Kund:innen halbjährlich geprüft. Diese Prüfung umfasst die eingereichten Verwendungsnachweise, die von den Assistentinnen bzw. Assistenten gelegten Honorarnoten bzw. von Organisationen gelegten Rechnungen, gegebenenfalls Auszahlungsjournale der Steuerberatung bzw. deren Honorarnoten sowie Stundenlisten.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Abwicklungsprozess der Persönlichen Assistenz in Wien als Pflegegeldergänzungsleistung grafisch dargestellt.

Abbildung 12: Wien - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell



Quelle: Eigene Darstellung; *Anstellungsverhältnis oder Freier Dienstvertrag

3.2 Persönliche Assistenz in Zahlen

Das nachfolgende Unterkapitel beleuchtet die Persönliche Assistenz in Österreich aus quantitativer Perspektive. Die Grundlage hierfür bilden seitens der Bundesländer übermittelte Daten zu den Bezieher:innen der Leistung Persönliche Assistenz, wie sie in den jeweiligen Bundesländern vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie bestand hatte bzw. weiterhin bestand hat. Neben der jeweiligen Anzahl an Leistungsbezieher:innen wurden auch die bewilligten und abgerechneten Assistenzstunden für die Jahre 2022 und 2023 erhoben.

3.2.1 Assistenznehmer:innen

Wie der nachstehenden Tabelle 3 zu entnehmen ist, weist Tirol den mit Abstand größten Bezieher:innenkreis auf. Im Jahr 2023 erhielten in diesem Bundesland mehr als 540 Assistenznehmer:innen die Leistung Persönliche Assistenz. Dies entspricht 70 leistungsbeziehenden Personen bezogen auf 100.000 Einwohner:innen. In Wien und Oberösterreich betrug die Anzahl der Assistenznehmer:innen im selben Zeitraum lediglich 20 bzw. 19 Personen auf 100.000 Einwohner:innen. Diese entgegengesetzten Entwicklungen zwischen Tirol und Wien wurden bereits in Erhebungen von Hubert Stocker im Jahr 2011 aufgezeigt (Stockner, 2011). Die PGE zur PA erreichte gemäß den

Erhebungen knapp 12 Personen pro 100.000 Einwohner:innen im Vergleich zu Tirol, wo knapp 39 Personen Persönliche Assistenz bezogen haben. Jedoch war Wien im Hinblick auf die Bedarfsdeckung am besten ausgebaut. Weiters zeigt die Analyse der übermittelten Bundesländerdaten auf, dass Niederösterreich mit einer Verteilung von zehn Assistenznehmer:innen auf 100.000 Einwohner:innen eine ähnliche Verteilung aufweist wie Salzburg – trotz einer dreifach höheren Bevölkerungszahl.

Tabelle 3: Verteilung der Anzahl der Assistenznehmer:innen nach Bundesland für die Jahre 2022 und 2023

Verteilung der Anzahl der Assistenznehmer:innen nach Bundesland	Anzahl Assistenznehmer:innen gesamt	Anzahl Assistenznehmer:innen pro 100 000 EW
Bgld 2022	k. A.	k. A.
Bgld 2023	43 (k. A.)	19,0
Ktn 2022	48	8,5
Ktn 2023	83 (+35)	14,5
NÖ 2022	171	10,0
NÖ 2023	184 (+13)	11,0
Sbg 2022	k. A.	k. A.
Sbg 2023	58 (k. A.)	10,0
OÖ 2022	271	18,0
OÖ 2023	297 (+26)	19,0
T 2022	498	65,0
T 2023	544 (+46)	70,0
Vlbg 2022	56	14,0
Vlbg 2023	58 (+2)	14,0
W 2022	382	19,0
W 2023	391 (+9)	20,0

Anmerkung: Aufgrund fehlender erforderlicher Daten wird in der Tabelle das Bundesland Steiermark nicht dargestellt. k. A. – keine Angabe

Der vorliegende Datenbestand zeigt zudem, dass der Anteil der Leistungsbeziehenden in der Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen in allen untersuchten Bundesländern am höchsten ist (siehe Tabelle 4). Der Anteil, der über 65-Jährigen variiert zwischen zwei Prozent(drei Personen) und rund neun Prozent (fünf Personen), mit Ausnahme von Tirol, wo im Jahr 2022 knapp 21 Prozent (114 Personen) der Assistenznehmer:innen über 65 Jahre alt waren. Darüber hinaus lässt die Gegenüberstellung der beiden Betrachtungsjahre eine sukzessive Alterung des Bezieher:innenkreises erkennen, insbesondere zugunsten der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen sowie der über 65-Jährigen. Am anderen Ende des Spektrums der Altersgruppenskala weisen die Bundesländer Vorarlberg und Tirol sowie auch Wien einen vergleichsweise niedrigen Anteil an jüngeren Assistenznehmer:innen auf, die zwischen 18 und 30 Jahre alt sind. Dieser liegt in den Bundesländern zwischen rund vier und neun Prozent.

Weiters lässt sich anhand der Daten feststellen, dass es zwischen den beiden Betrachtungszeiträumen in allen Bundesländern zu einem Anstieg an Assistenznehmer:innenzahlen gekommen ist, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Den höchsten Zuwachs an Assistenznehmer:innen konnte Tirol verzeichnen. Im Jahr 2023 wurde die Leistung von 46 Personen mehr in Anspruch genommen. Ein Plus von 35 Personen gab es in Kärnten zwischen den beiden Beobachtungsjahren. Wobei anzumerken ist, dass Kärnten bereits in der zweiten Jahreshälfte die Bundesförderung für die Harmonisierungsrichtlinie abgeholt hat und der Zuwachs auf den entsprechende Sogeffekt zurückzuführen ist. Ein Plus von 26 Personen gab es in Oberösterreich, wobei diese vor allem in der Altersgruppe 31- bis 45-Jährigen verortet werden konnten. Die Daten aus Vorarlberg zeigen wiederum nur eine marginale Zunahme von lediglich zwei Personen auf.

Tabelle 4: Verteilung der Assistenznehmer:innen nach Alterskohorten und Bundesland für die Jahre 2022 und 2023

Prozentuelle Verteilung Assistenznehmer:innen nach Altersgruppen pro Bundesland*	<18 Jahre	18-30 Jahre	31-45 Jahre	46-65 Jahre	> 65 Jahre
Bgld 2022	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bgld 2023	23,0 %	33,0 %	18,0 %	26,0 %	0,0 %
Ktn 2022	0,0 %	14,0 %	14,0 %	63,2 %	8,8 %
Ktn 2023	0,0 %	12,3 %	22,8 %	52,6 %	12,3 %

Prozentuelle Verteilung Assistenznehmer:innen nach Altersgruppen pro Bundesland*	<18 Jahre	18-30 Jahre	31-45 Jahre	46-65 Jahre	> 65 Jahre
NÖ 2022	0,0 %	18,0 %	29,0 %	51,0 %	2,0 %
NÖ 2023	0,0 %	16,0 %	32,0 %	50,0 %	2,0 %
Sbg 2022	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Sbg 2023	0,0 %	22,4 %	20,7 %	53,4 %	3,5 %
OÖ 2022	0,4 %	16,2%	27,7 %	48,0 %	7,7 %
OÖ 2023	0,0 %	14,5 %	30,3 %	47,1 %	8,1 %
T 2022	0,0 %	6,4 %	21,7 %	51,6 %	20,3 %
T 2023	0,0 %	5,3 %	22,1 %	52,0 %	20,6 %
Vlbg 2022	0,0 %	7,1 %	32,1 %	55,4 %	5,4 %
Vlbg 2023	0,0 %	3,5 %	31,0 %	56,9 %	8,6 %
W 2022	0,0 %	9,4 %	29,2 %	54,3 %	7,1 %
W 2023	0,0 %	9,0 %	28,6 %	54,2 %	8,2 %

Anmerkung: Aufgrund fehlender erforderlicher Daten wird in der Tabelle das Bundesland Steiermark nicht dargestellt. k. A. – keine Angabe

3.2.2 Assistenzstunden

Bei der Betrachtung der bewilligten Stunden in der nachfolgenden Tabelle 5 zeigen sich Unterschiede der durchschnittlich bewilligten Stunden. So erhielten gemäß den übermittelten Daten die Assistenznehmer:innen in Wien sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 eine durchschnittliche monatliche Stundenzahl von rund 285 Stunden zugesprochen. Bezogen auf die Anzahl der Gesamtbezieher:innen wurden rund 1,2 Mio. Stunden im Jahr bewilligt. Die Assistenznehmer:innen in Vorarlberg erhielten wiederum durchschnittlich 47 Stunden im Monat bewilligt.

Der Jahresvergleich zeigt, dass es zwischen den Jahren 2022 und 2023 in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich insgesamt zu einer Erhöhung der bewilligten Stunden gekommen ist. In Niederösterreich und Wien sind sowohl die bewilligten Stunden als auch die Anzahl der Assistenznehmer:innen gestiegen. In Wien blieb die durchschnittlich bewilligte Anzahl an Assistenzstunden pro Person zwischen 2022 und

2023 nahezu konstant. In Niederösterreich ist hingegen ein Anstieg der durchschnittlich bewilligten Stunden zu verzeichnen. In Oberösterreich wurde trotz einer Erhöhung der Gesamtjahresstunden von 2022 auf 2023 ein marginaler Rückgang der monatlich durchschnittlich bewilligten Stunden pro Assistenznehmer:in festgestellt.

In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg kam es zwischen den beiden Betrachtungsjahren 2022 und 2023 zu einem Rückgang an bewilligten Stunden, jedoch in einem geringen Ausmaß. Während in Vorarlberg der Rückgang keine nennenswerten Auswirkungen auf die durchschnittliche Anzahl der bewilligten Stunden hatte, erhielten die Assistenznehmer:innen in Tirol im Jahr 2023 durchschnittlich knapp zwölf Stunden weniger bewilligt im Vergleich zum Jahr 2022. Diese Entwicklung könnte ebenso auf ein gleichbleibendes Budget bei steigender Anzahl der Assistenznehmer:innen hindeuten, aber auch auf einen Rückgang der beantragten Stunden.

Für das Bundesland Salzburg können aufgrund fehlender Daten für das Jahr 2022 keine Vergleichsaussagen getroffen werden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die bewilligten Stunden nicht zwangsläufig mit den abgerechneten oder benötigten Stunden korrelieren. Urlaube der Assistenznehmer:innen sowie der Assistent:innen, Krankenstände in beiden Gruppen aber auch das Fehlen an Assistent:innen, um die bewilligten Stunden abzudecken, resultieren in einer geringeren Inanspruchnahme und somit tatsächlich abgerechneten Stunden. Die Auswertung der Daten in Tabelle 5 zeigt, dass in den Jahren 2022 und 2023 zwischen 75 und 87 Prozent der bewilligten Stunden auch tatsächlich abgerechnet wurden. Dabei konnte der Anteil der abgerechneten Stunden im Jahr 2023 in allen Bundesländern gesteigert werden.

Tabelle 5: Verteilung der Assistenzstunden nach Bundesland für die Jahre 2022 und 2023

Verteilung Assistenzstunden pro Bundesland	bewilligte Stunden gesamt	Ø bewilligte Std. pro Assistenznehmer:in im Monat	Anteil abgerechneter Stunden im Jahr
Bgld 2022	k. A..	k. A..	k. A..
Bgld 2023	4875*	113,4	k. A..
Ktn 2022	42 704	74,1	76,3 %
Ktn 2023	42 440	42,6	76,5 %
NÖ 2022	316 705	154,3	75,5 %
NÖ 2023	357 307	162,0	76,9 %
OÖ 2022	299 560	92,1	87,6 %
OÖ 2023	310 419	87,0	86,9 %
Sbg 2022	k. A..	k. A..	k. A..
Sbg 2023	115 883	166,0	83,1 %
T 2022	503 622	82,3	68,9 %
T 2023	459 733	70,0	77,5 %
Vbg 2022	31 830*	47,4	66,6 %
Vbg 2023	31 604*	45,4	74,4 %
W 2022	1 221 444	266,0	78,9 %
W 2023	1 254 247	267,0	80,8 %

Anmerkung: *Hochrechnung; Aufgrund fehlender erforderlicher Daten wird in der Tabelle das Bundesland Steiermark nicht dargestellt

3.3 Leistungserbringende Träger im Rahmen der Persönlichen Assistenz

Die Trägerlandschaft im Bereich der Leistungserbringung Persönliche Assistenz hat sich in Österreich auf unterschiedlichen Wegen entwickelt. Wie bereits dargelegt ist diese über die Jahre gewachsen. Die Entwicklung und Etablierung von Assistenzleistungen wurde maßgeblich von Vertreter:innen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sowie von

Selbstvertreter:innen mit individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen am Arbeitsplatz oder im Privatbereich vorangetrieben.

Im Jahr 2002 erfolgte in Wien auf Initiative von Selbstbetroffenen und basierend auf einem Pilotprojekt mit dem früheren Bundessozialamt (heute Sozialministeriumservice) die Etablierung der Wiener Assistenzgenossenschaft (heute WAG Assistenzgenossenschaft) als Anbieterin der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz in Wien, NÖ und im Burgenland. In Kärnten wurde zwei Jahre später der Verein BMKz (Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum der Universität Klagenfurt) von einem Selbstbetroffenen gegründet, dessen eigener Unterstützungsbedarf den Anstoß dazu gab. Mit den aufkommenden Regelungen der Persönlichen Assistenz im Privatbereich übernahmen diese Träger im Jahr 2008 bzw. 2009 neben der Leistung Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch die Leistung Persönliche Assistenz im Privatbereich.

In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg entstanden im Kontext der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung zunächst Vereine als Interessensvertretung, die u. a. auch Beratung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen anboten. In Tirol entstand solcherart „Selbstbestimmt Leben Tirol“ und in weiterer Folge im Jahr 2003 „Selbstbestimmt Leben Innsbruck“, die seit 2004 als leistungsanbietende Träger im Bereich Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie mit dem Inkrafttreten der bundesweiten Harmonisierungsrichtlinie auch im Privatbereich fungieren. In Vorarlberg wurde zeitgleich der Verein „reiz.at“ gegründet, der sich mit zunehmendem Bekanntheitsgrad in „Reiz Selbstbestimmt Leben Vorarlberg“ umbenannte. Das Tätigkeitsfeld der Förderung und Vermittlung von Persönliche Assistenz wurde von dem 2016 aus dem „Reiz Selbstbestimmt Leben Vorarlberg“ neu gegründeten Verein „Persönliche Assistenz Vorarlberg“ bzw. der „Servicestelle Persönliche Assistenz Vorarlberg“ übernommen. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz lag von Anbeginn im Verantwortungsbereich des Vereins „Mobiler Hilfsdienst Dornbirn“.

Der zentrale Anbieter für Persönliche Assistenz in Oberösterreich ist das 2006 gegründete gemeinnützige Sozialunternehmen „Persönliche Assistenz GmbH“. Deren Eigentümer ist der von Menschen mit und ohne Behinderung geführte Verein Inklusa.

In Salzburg, jenem Bundesland mit einer vergleichsweise jungen Geschichte im Bereich der Persönlichen Assistenz, haben bereits mit dem Land kooperierende Wohlfahrtsverbände wie die Caritas und die Lebenshilfe ihre Unterstützungsangebote für

Menschen mit Behinderungen erweitert und die Persönliche Assistenz in ihr Leistungsportfolio aufgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind jene Träger zusammengefasst, die im Rahmen der Interviews als Erbringer der Leistung Persönliche Assistent vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie von den Vertreter:innen der Bundesländer genannt wurden. Dabei sind diese gruppiert in jene Organisationen, die aus der Selbstbestimmt Leben Bewegung aus entstanden sind bzw. aus dem Bedarf Selbstbetroffener sowie jenen die als gemeinnützige GmbH registriert sind. In der dritten Gruppe finden sich zudem langjährig agierende Trägerorganisationen im Bereich der freien Wohlfahrt.

Tabelle 6: Leistungserbringende Träger vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie

Träger-organisationen für Persönliche Assistenz pro Bundesland	SL-Ursprung/gem. Genossenschaft	gem. GmbH	Träger der freien Wohlfahrt
Burgenland	WAG Assistenzgenossenschaft	Assistenz 24	
Kärnten	BMKz		
Niederösterreich	WAG Assistenzgenossenschaft	Assistenz 24	
		Grosslicht.care	
Oberösterreich		PA GmbH	Volkshilfe
		Miteinander GmbH	
Salzburg			Lebenshilfe
			Caritas
Tirol	Selbstbestimmt Leben Innsbruck (SLI)		Lebenshilfe Tirol
	Verein VIANOVA		
Vorarlberg	PA Vorarlberg		
Wien	WAG Assistenzgenossenschaft	Assistenz24	
		PAV	
		Visitas (bis 2020)	

Anmerkung: SL – Selbstbestimmt Leben; gem. GmbH – gemeinnützige GmbH

Die differenzierte Entstehungsgeschichte und Organisationsformen der leistungserbringenden Träger wirken sich auch auf deren Weiterentwicklung in Bezug auf die Leistung Persönliche Assistenz aus. Seit der Etablierung der Leistung Persönliche Assistenz in den einzelnen Bundesländern können drei zentrale Trends in der Trägerlandschaft festgestellt werden. Zum einen haben sich mit der sukzessiven Zunahme an Leistungsbezieher:innen sowie im Sinne der Wahlfreiheit für die Assistenznehmer:innen gemeinnützige GmbHs als neue leistungserbringende Träger im Bereich Persönliche Assistenz etabliert. Beispielsweise die 2011 gegründete Assistenz24 gemeinnützige GmbH bzw. Assistenz24 NÖ GmbH, die ebenso wie die WAG Assistenzgenossenschaft, in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland aber auch in Oberösterreich agiert. In Wien und Niederösterreich kamen noch bundeslandspezifische, kleinere Träger hinzu, die teilweise aus der Initiative von Betroffenen oder auf Grundlage des eigenen Unterstützungsbedarfs entstanden sind. Beispiele hierfür sind der Träger PAV - Persönliche Assistenz gemeinnützige GmbH in Wien oder der Leistungserbringer GROSSLICHT.CARE GmbH NÖ in Niederösterreich. Weiters haben große Trägerorganisationen im Bereich der freien Wohlfahrt, wie Caritas und Volkshilfe, haben neben Salzburg auch in Oberösterreich und Tirol Persönliche Assistenz in ihr Leistungsangebot aufgenommen.

Ein dritter erkennbarer Trend ist die zunehmende Professionalisierung im Bereich Persönliche Assistenz. Das bedeutet, dass sich die Strukturen und Abläufe bei den Anbietern immer stärker an professionellen Standards orientieren. Besonders auffällig ist dies bei Organisationen, die ursprünglich aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung oder aus eigenem Engagement von Betroffenen entstanden sind. Viele dieser Vereine wurden in gemeinnützige GmbHs übergeführt, was vermutlich auf Vorteile wie eine stabilere Gesellschafter- und Geschäftsführungsstruktur zurückzuführen ist – Aspekte, die eine langfristige Planung und Kontinuität erleichtern sowie das finanzielle Risiko minimieren. Professionalisierung umfasst also nicht nur organisatorische Veränderungen, sondern auch die Etablierung von klaren Verantwortlichkeiten, Qualitätsstandards und nachhaltigen Geschäftsmodellen.

3.4 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz – Überblick

Wie bereits dargelegt, ist die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ein zentraler Aspekt, der im Sinne einer Harmonisierung der Persönlichen Assistenz von wesentlicher Bedeutung ist. In den vorliegenden Unterkapiteln erfolgt ein grober Umriss dieser Leistung

hinsichtlich ihrer Entwicklung, der rechtlichen Grundlage sowie der Ausgestaltung der Richtlinien.

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) wurde 2004 vom Sozialministerium österreichweit ins Leben gerufen (BMSG, 2004). Das Ziel der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz war und ist es, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Teilhabe am Arbeitsmarkt oder an einer Ausbildung zu ermöglichen. Sie bietet individuelle Unterstützung bei Mobilität und Begleitung, um dienstliche Pflichten zu erfüllen, betriebliche Regeln einzuhalten oder eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen. In ihrer Stammfassung trat die gegenwärtige Richtlinie im Oktober 2019 in Kraft (BMASK, 2019), danach folgten Anpassungen in den Jahren 2021, 2023 sowie zuletzt im November 2024 (BMSGPK, 2021, 2023b, 2024c).

Gesetzliche Grundlage und Ausgestaltung für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Die gesetzliche Grundlage für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) bildet § 6 Abs. 2 lit. d Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. 122/1970 idgF (Republik Österreich, BGBl. Nr. 22/1970, 1970), ohne einen rechtlichen Anspruch auf die Gewährung der Leistung.

Die Leistung wird im Rahmen einer Projektförderung seitens des Sozialministeriumservice als nachgeordnete Dienstbehörde des Sozialministeriums gefördert. Die Finanzierung erfolgt über den Ausgleichstaxfonds, der sich weitestgehend aus allgemeinen Budgetmitteln, eingenommen Ausgleichstaxen und Mitteln des Europäischen Sozialfonds speist.

Die anspruchsberechtigte Personengruppe für die PAA wurde im Laufe der Jahre sukzessive erweitert. Ausgehend von anspruchsberechtigten Frauen und Männern mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter, die in der Pflegestufe 5, 6 oder 7 eingestuft sind und nur in begründeten Ausnahmefällen auch die Pflegegeldstufe 3 und 4 haben können, waren mit der adaptierten Fassung von 2019 alle Personen ab der Pflegegeldstufe 3 anspruchsberechtigt. Zusätzlich wurde für sogenannte „besondere Zielgruppen“ wie Arbeitsuchende, geringfügig Beschäftigte, Pensionsbezieher:innen sowie Schüler:innen die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen (§10 Richtlinie) Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch zu nehmen. Im Zuge des Projekts zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz erfuhr die Richtlinie Persönliche Assistenz am

Arbeitsplatz in den Jahren 2023 und 2024 jeweils eine weitere Adaptierung im Bereich der Anspruchsvoraussetzung. Dies war unter anderem auch das Ergebnis einer Verbandsklage gegen das Bildungsministerium, das für die Persönliche Assistenz im Bildungsbereich einschränkende Anspruchsvoraussetzungen im Hinblick auf die Behinderungsart sowie die Pflegegeldstufe vorsah. Dabei verwies das Bildungsministerium in ihrer Argumentation auf die damals geltende Richtlinie zur Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und die dort ebenso verankerten Anspruchsvoraussetzungen (Ladstätter, 2023). Im Zuge der Adaptierung der PAA wurde vom Pflegegeldbezug als Gewährungs voraussetzung Abstand genommen und eine Gewährung mit einem „nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellten Grad [...] der Behinderung von zumindest 50 v.H. oder der Erfüllung der Kriterien für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Bestimmungen des für das Wohnsitzbundesland jeweils geltenden Teilhabe-, Chancen(gleichheits)-, Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetzes“ verknüpft. Im Fall, dass „[...] ein Grad der Behinderung nicht festgestellt [wird], gilt auch der Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 ab der Pflegegeldstufe 3 als Nachweis.“ (BMSGPK, 2023b) Darüber hinaus erfolgte im Zuge der letzten Aktualisierung, die ebenfalls in Verbindung mit dem Harmonisierungsprojekt steht, auch die Ausweitung der Zielgruppe auf Personen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, „sofern ein individueller Bedarf an Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz glaubhaft nachgewiesen werden kann und eine Anleitungsfähigkeit besteht bzw. durch zusätzliche Unterstützungsleistungen entwickelt werden kann“ (BMSGPK, 2024c).

Weiters stellt seit der letzten Anpassung der Richtlinie im Jahr 2024 das erwerbsfähige Alter keine Voraussetzung für den Leistungsbezug der PAA dar, sondern die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mit Ausnahme von Schüler:innen mit Behinderung, die eine Berufsausbildung oder eine Teilqualifizierung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz absolvieren (BMSGPK, 2024c). Bei der besonderen Zielgruppe der Pensionist:innen (§10, Abs. 3) kam es zu einer Lockerung der Einschränkung sofern zuvor bereits Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bezogen wurde.

Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Für die Organisation der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz wurde für jedes Bundesland eine Assistenz-Servicestelle geschaffen. Diese Stellen sind u.a. gemeinsam mit den Assistenznehmer:innen für die Ermittlung von Art, Umfang und Dauer des Assistenzbedarfs zuständig (BMASK, 2011). Darüber hinaus hat die Servicestelle auch unterstützend bei der Suche nach geeigneten Assistent:innen, der Erstellung von

Verträgen oder der Durchführung von Abrechnungen mit dem Sozialministeriumservice zu wirken.

Diese Aufgaben haben in den Bundesländern einzelne Trägerorganisationen übernommen, wie beispielsweise die WAG für Wien, das Burgenland und Niederösterreich, das BMKz in Kärnten oder Jugend am Werk in Salzburg. Mit Ausnahme der Trägerorganisationen Jugend am Werk, MoHi Dornbirn sowie Miteinander GmbH bieten die anderen Träger auch die Leistung Persönliche Assistenz an. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine entsprechende Auflistung für Gesamtösterreich.

Tabelle 7: Leistungserbringende Trägerorganisationen PAA

Bundesland	Trägerorganisationen
Burgenland	WAG
Kärnten	BMKz
Niederösterreich	WAG
Oberösterreich	Miteinander GmbH
Salzburg	Jugend am Werk
Tirol	Selbstbestimmt Leben Tirol
Vorarlberg	MoHi Dornbirn
Wien	WAG

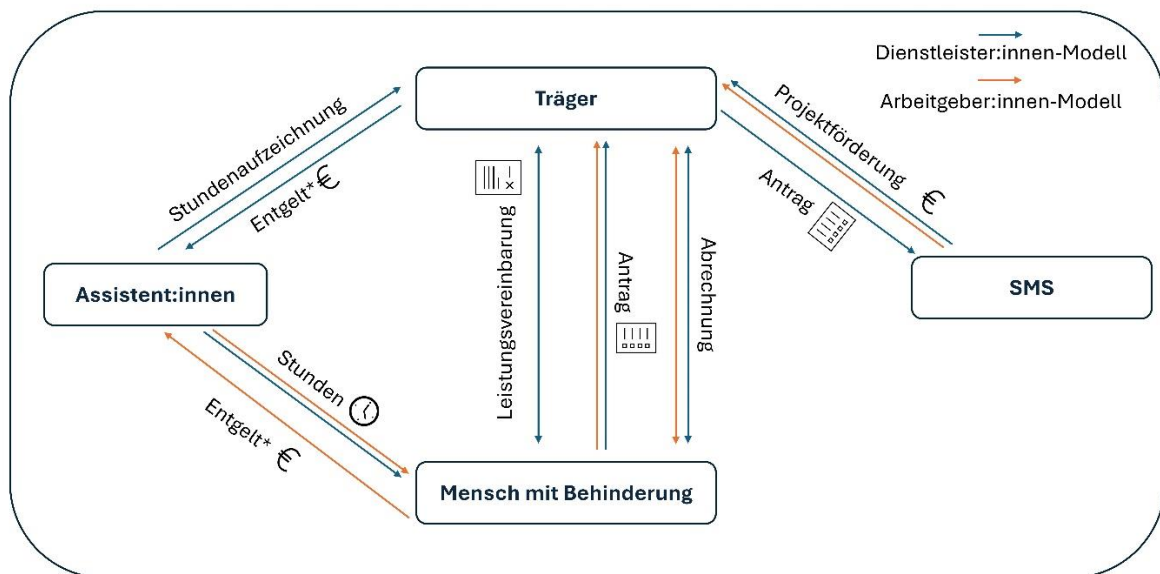
Gemäß § 2 der Richtlinie zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz sind die Assistent:innen auf Basis eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses anzustellen, wobei sich die maximale Förderhöhe der Personalkosten von Persönlichen Assistentinnen und Assistenten an der Verwendungsgruppe 4 des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ - KV) orientiert. In Vorarlberg erfolgt die Entlohnung der Persönlichen Assistent:innen nach dem „Kollektivvertrag des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens“, wobei sie in Stufe 2 eingestuft sind. Eine Beschäftigung über Werkverträge oder freie Dienstverträge ist gemäß der Richtlinie nicht zulässig. Der Bezug der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz kann auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, das zwischen der assistenznehmenden Person sowie der Persönlichen Assistentin bzw. des Persönlichen Assistenten auf Basis der SWÖ - KV abgeschlossen wird, erfolgen. Die Abrechnung wird dabei über die Assistenz-Servicestelle abgewickelt.

Das Ausmaß der Assistenz am Arbeitsplatz orientiert sich grundsätzlich an dem im jeweiligen Dienstvertrag festgelegten Stundenausmaß (BMSGPK, 2024a). Zudem können Persönliche Assistentinnen und Assistenten unter Einhaltung der Bestimmungen des § 3c Gesundheits- und Krankengesetzes (GuKG) bzw. des § 50b Abs. 3 Ärzte einzelne pflegerische bzw. medizinische Tätigkeiten an Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern (Laien) ausüben, um ihnen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Assistenzkonferenz ist seit Langem ein Bestandteil der Leistung PAA und wurde mit der im Jahr 2011 etablierten Richtlinie offiziell verankert. Die Aufgabe dieser regionalen Begleitgruppe, in der das Sozialministeriumservice, die jeweiligen Länder und, sofern notwendig, andere Kostenträger und die Assistenz-Serviceestelle vertreten sein sollen, besteht darin, im Bedarfsfall über die Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und über deren zeitliches Ausmaß zu beraten und eine für alle zufriedenstellende Lösung zu finden.

In der nachfolgenden Abbildung 13 ist der Abwicklungsprozess der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz grafisch dargestellt.

Abbildung 13: Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz



Quelle: Eigene Darstellung, *Anstellungsverhältnis nach SWÖ - KV

4 Erstellung der Förderrichtlinie

Spätestens mit der Ratifizierung der UN-BRK 2008 hat sich Österreich zur De-Institutionalisierung und zum Übergang zu gemeinwesenorientierten Unterstützungssystemen und Persönlicher Assistenz verpflichtet (Stockner, 2011). Insbesondere in Artikel 19 der UN-BRK wird die Persönliche Assistenz neben anderen Unterstützungsdiensten als notwendig hervorgehoben, um ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen umzusetzen und Isolation und Segregation von der Gemeinschaft zu verhindern (Stanger, 2023). Seitdem haben sich der Monitoringausschuss und Interessensvertretungen von und für Menschen mit Behinderungen immer wieder für eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards der Persönlichen Assistenz sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote auf alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen in Österreich ausgesprochen (Monitoringausschuss, 2011).

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird der zeitliche Ablauf der Förderrichtlinienerstellung grob umrissen bevor auf die Prozessgestaltung und dessen Beurteilung seitens der zentralen Akteure näher eingegangen wird. Abschließend wird auf die Förderrichtlinie eingegangen und deren Inhalt näher dargestellt.

4.1 Chronologie

Die Forderung zur Sicherung der Leistung Persönliche Assistenz hat eine lange Geschichte. Schon im Jahr 1990 wurde im Bericht "Vorsorge für pflegebedürftige Personen“, der in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Sozialpartnern, Ländern, Parteien, Vertreter:innen der Behindertenhilfe, von Selbsthilfeverbänden von Personen mit Behinderungen sowie unabhängigen Expert:innen erstellt wurde, gefordert, dass eine Ausweitung des Angebotes an mobilen Diensten zur ambulanten Versorgung der hilfs- und pflegebedürftigen Personen sowie die Sicherung der Persönlichen Assistenz klaren Vorrang vor anderen Formen der Hilfe und Pflege zu genießen haben. Dies fand auch Eingang in die Regierungsvorlage „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen“ (1069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP).

B Im Jahr 2011 wurde auf Bundesebene ein erster Versuch unternommen, die Persönliche Assistenz bundeseinheitlich zu regeln. Dieser Prozess wurde durch das damalige BMASK (heute: BMASGPK) initiiert und fand anfänglich ohne die Beteiligung von betroffenen Personen statt. Anwesend waren bei den ersten Treffen Vertreter:innen der Länder. Anlass für den Prozessbeginn war ein Entschließungsantrag des Nationalrates unter dem damaligen Bundesminister Hundstorfer in dem ersucht wurde, gemeinsam mit den Ländern Vorschläge für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zu erarbeiten (Nationalrat, 2011). Nach mehreren Treffen konnten die geforderten Ergebnisse nicht vorgelegt werden. Es wurde auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (NAP-Behinderung) verwiesen, der im gleichen Zeitraum erarbeitet wurde und eine entsprechende Zielsetzung zur bundesweiten Vereinheitlichung der Persönlichen Assistenz sowie die Einführung einer angemessenen Entlohnung und fairen Arbeitsbedingungen für Assistent:innen enthielt.

Dass die Umsetzung des NAP-Behinderung bzw. der darin formulierten Maßnahmen und Ziele im Hinblick auf die Persönliche Assistenz nicht im gewünschten Ausmaß erfolgt ist, zeigte sich im Rahmen der ersten Staatenprüfung Österreichs 2013. In den Anmerkungen und Empfehlungen des UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde festgestellt

„, dass die Programme persönlicher Assistenz Personen mit psychosozialen Behinderungen nicht zur Verfügung stehen und nicht alle Personen mit intellektuellen Behinderungen erfassen“ (UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2013).

Die für Österreich ausgesprochene Empfehlung des UN-Ausschusses im Hinblick auf die Persönliche Assistenz umfasste

„, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Programme persönlicher Assistenz ausreichende finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass eine Person selbstbestimmt in der Gemeinschaft leben kann. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass der Vertragsstaat seine Programme Persönlicher Assistenz harmonisieren und erweitern soll, indem er Persönliche Assistenz allen Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen zur Verfügung stellt.“ (UNO Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2013, S. 7)

Auch im Zuge der Erstellung des nachfolgenden NAP-Behinderung 2022-2030 (NAP-Behinderung II) war die Weiterentwicklung und Harmonisierung der Persönlichen Assistenz unter den beteiligten Stakeholdern wie den Bundesländern sowie den Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen ein zentrales Thema. Schlussendlich wurde im aktuellen NAP-Behinderung II das nachfolgende Ziel formuliert:

„Ein bundesweit einheitliches bedarfsgerechtes Angebot von Persönlicher Assistenz unabhängig von der Art der Behinderung und Wohnort soll umgesetzt werden. Die Trennung der privaten und beruflichen Assistenzleistungen soll aufgehoben und eine bundeseinheitliche ‚Persönliche Assistenz für alle Lebensbereiche‘ geschaffen werden.“
(BMSGPK, 2024b)

Für die Zielerreichung wurden Maßnahmen festgeschrieben, die vor allem im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums lagen bzw. weiterhin liegen (BMSGPK, 2022):

- Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes
- Klärung der Finanzierung einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebote Persönlicher Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung
- Bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote zur Persönlichen Assistenz (BMSGPK, 2024b)

Schlussendlich hat das im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 festgeschriebene klare Bekenntnis zur Entwicklung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für die Leistung Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen, unabhängig von der Art der Behinderung, den Prozess der Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für die Persönliche Assistenz und einer Harmonisierung zwischen den beiden Leistungen Persönliche Assistenz und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ermöglicht (Bundeskanzleramt, 2020).

Im Oktober 2020 erfolgte in einer Sitzung des Sozialausschusses seitens des damaligen Sozialministers, Rudolf Anschober, die Ankündigung der Erarbeitung eines Pilotprojektes zur Persönlichen Assistenz in einer Modellregion. Im Zuge dessen erfolgte in einem ersten Schritt eine Erhebung seitens des Sozialministeriums zum Status Quo in den einzelnen

Bundesländern mit einer Vielzahl an Fragen zur bundeslandspezifischen Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz (u.a. Anspruchsvoraussetzungen, Anzahl Bezieher:innen, finanzielles Volumen, ...). Die Ergebnisse haben deutlich aufgezeigt, wie differenziert die Leistung in den einzelnen Bundesländern ausgestaltet war und teilweise noch immer ist (Parlament der Republik Österreich, 2022).

Mit dem zu Beginn für das Pilotprojekt zur Verfügung gestellten budgetären Mitteln von 30 Mio. Euro und dem Ziel laut Vertreter:innen des Sozialministeriums, die Mittel möglichst effizient einzusetzen und das Vorhaben rasch umzusetzen, erfolgte zunächst unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Erhebung des Sozialministeriums eine Auswahl an drei Bundesländern um nicht nur ein Pilotbundesland, sondern eine Modell-/Pilotregion zu definieren. Dabei standen neben dem finanziellen Volumen die Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern, die (politische) Bereitschaft zur Teilnahme sowie die bereits bestehenden Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Leistung Persönliche Assistenz, beispielsweise in Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten, im Fokus. Darauf basierend wurden die westlichen Bundesländer ins Auge gefasst und im August 2021 Gespräche für die Weiterentwicklung und Harmonisierung der Leistung Persönliche Assistenz mit den Bundesländern Tirol, Salzburg und Vorarlberg sowie Organisationen aus dem Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sowie des ÖBR begonnen (Parlament der Republik Österreich, 2022). In diesem Setting wurde sohin in einem längeren Prozess eine Förderrichtlinie erarbeitet, welche gemeinsame Mindeststandards und Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Bundes definierte. Die anderen Bundesländer waren in die Erarbeitung nicht eingebunden; Informationen über die grundsätzlichen Gesprächsinhalte bzw. den Verhandlungsstand ergingen laut Auskunft von Bediensteten des Ministeriums im Rahmen von u.a. Landessozialreferent:innenkonferenzen sowie im Bundesbehindertenbeirat.

Aus der Sicht der Vertreter:innen einiger Bundesländer ist der Auswahlprozess der Bundesländer für die Modellregion auf der politischen Ebene zu verorten. Die für die Modellregion zugrundeliegenden Auswahlkriterien wurden diesen zufolge seitens des Ministeriums im Rahmen des Prozesses nicht ausreichend kommuniziert.

In Folge der Aufstockung von den anfänglich 30 Mio. Euro für zwei Jahre auf 100 Mio. Euro wurde die Teilnahme an dem Pilotprojekt allen Bundesländern angeboten.

Im Dezember 2022 erfolgte eine Vorankündigung auf die schließlich im März 2023 eine Veröffentlichung der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz folgte.

4.2 Prozessgestaltung

Gemäß den Vertreter:innen des Ministeriums unterlag der Prozess der Förderrichtlinienerstellung im Hinblick auf die Beteiligung von Akteur:innen gewissen gesellschaftspolitischen Vorgaben, allen voran dem Gebot der Partizipation. Entsprechend wurden neben den für die Modellregion ausgewählten Vertreter:innen der Bundesländer auch Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen, darunter auch der ÖBR, zu Gesprächen eingeladen. Somit waren im Vergleich zur Prozessgestaltung im Jahr 2011 letztere auch von Beginn an am Prozess beteiligt.

Die operative Ausarbeitung der Rahmenrichtlinie erfolgte in parallelen Kleingruppen. Es fanden sowohl Gespräche zwischen Vertreter:innen des Ministeriums und den jeweiligen teilnehmenden Bundesländern als auch gemeinsame Gespräche aller für die Modellregion ausgewählten Bundesländer mit dem Ministerium statt. Darüber hinaus fanden Gespräche zwischen Vertreter:innen des Ministeriums und von Interessensvertretungen statt. Im Sinne der Transparenz wurden die jeweiligen Ergebnisse in die anderen Gruppen übertragen. Das übergeordnete Ziel der Treffen war es, sich „für diese Richtlinie mal überhaupt inhaltlich anzunähern“ (L7_1). Dies geschah vor allem mit Blick auf mögliche Widersprüche zu den bestehenden Regelungen in den landesinternen Förderrichtlinien zur Persönlichen Assistenz, beispielsweise hinsichtlich der Einhebung von Kostenbeiträgen oder der Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche von Assistenznehmer:innen, aber auch im Hinblick auf die bestehende Qualitätssicherung, was seitens einer Person aus dem Kreis der Ländervertreter:innen betont wurde.

Obwohl alle Beteiligten ein gemeinsames Ziel verfolgten, nämlich eine Rahmenrichtlinie zu erstellen, die im Sinne der Assistenznehmer:innen Mindeststandards der Qualitätssicherung enthält und regionale Gegebenheiten berücksichtigt, erforderte der Prozess seitens des Ministeriums, als Prozessleitung, einen „Spagat“ (M3_1), um zwischen den Beteiligten einen Konsens bei der Förderrichtlinienerstellung zu finden.

Zudem wurde seitens Vertreter:innen des Ministeriums selbstkritisch geäußert, dass der Prozess – nicht zuletzt aufgrund der Rahmenbedingungen (erstes Jahr der COVID-19-

Pandemie) - nicht optimal war und es „von der Partizipation her Luft nach oben gehabt hätte“ (M3_1). Vor allem wurde Verbesserungspotential bei der Einbindung des Sozialministeriumservice (SMS) gesehen und als „verbesserungswürdig“ (M3_1) beurteilt. Dies geschah vor allem vor dem Hintergrund, dass seitens der interviewten Personen bei den SMS-Landesstellen „sehr viel Know-how“ (M3_1) inhaltlicher Natur aber auch in der Abwicklung von Leistungen verortet wurde, welches im Rahmen des Erarbeitungsprozesses der Förderrichtlinie nicht von Anfang miteinfließen konnte. Dies wird auch von einer Vertretung der SMS-Landesstelle bestätigt und die jahrelange Praxiserfahrung der Mitarbeitenden an den Landesstellen in diesen Zusammenhang betont.

Gemäß den Aussagen des Gros der interviewten Vertreter:innen der SMS-Landesstellen, wurden diese erst in der Endphase der Förderrichtlinienerstellung in den Prozess miteinbezogen. Vor dem Hintergrund, dass die SMS-Landesstellen in der Umsetzung als zwischengeschaltete Stelle eine zentrale Rolle spielen, wurde die späte Einbindung von einer interviewten Person als Kritikpunkt geäußert. Zwar sei den Landesstellen bewusst, dass eine direkte Einbindung ihrer Ebene aus hierarchischer Sicht nicht zwingend erforderlich sei – dennoch hätte eine frühzeitigere und kontinuierlichere Kommunikation ihre Arbeit spürbar erleichtert. Vielfach seien die Landesstellen auf die Informationsweitergabe seitens der Ansprechpartner:innen im Land angewiesen gewesen. Zwar wurde seitens des Ministeriums angegeben, bei regelmäßigen Treffen Informationen zu Projektverlauf weitergegeben zu haben. Es wird jedoch eingeräumt, dass eine detailliertere Informationsweitergabe an die Landesstellen erstrebenswert gewesen wäre. Anhand der differenzierten Sichtweise kann davon ausgegangen werden, dass die Informationen nicht in dem gewünschten Detaillierungsgrad weitergegeben wurden. Der fehlende Informationsfluss führte laut Angaben mancher Landesstellen auch dazu, dass sie zu Beginn des Umsetzungsprozesses nicht gewusst haben, was tatsächlich ihre Aufgaben sind.

Auch bei der laufenden Abwicklung der Projekte wurde seitens der SMS-Landesstellen der Wunsch nach einem besseren Informationsfluss von Seiten der Stabstelle bzw. des Ministeriums an die SMS-Landesstellen geäußert. Lediglich die Landesstelle Tirol hat den Informationsfluss positiv wahrgenommen. Die Abstimmung sei regelmäßig erfolgt. Man sei bei verschiedenen Tagungen gut eingebunden worden und es habe einen kontinuierlichen Austausch über den Förderrichtlinienentwurf gegeben. Tirol erscheint damit als positives Beispiel für gelungene Kommunikation und Einbindung. Es lässt sich jedoch anhand der Interviews nicht beurteilen, ob die SMS-Landesstelle Tirol wirklich

besser eingebunden wurde oder ob die Kommunikation lediglich anders wahrgenommen wurde.

Seitens der Ländervertreter:innen aus Niederösterreich und Wien wurde Unverständnis darüber geäußert, dass nicht alle Bundesländer zur Erarbeitung der Förderrichtlinie eingeladen wurden. Diese Tatsache wurde als „suboptimal“ (L8_1) bezeichnet. Zumindest ein Austausch sowie eine „Abklärung der Interessenlagen“ (L8_1) vor Prozessbeginn wären wünschenswert gewesen. Denn so hätte aus der Sicht der interviewten Person ein breiteres Spektrum an möglichen Hürden bei der Umsetzung der Förderrichtlinie erfasst werden können. Darüber hinaus wurde eine transparente, laufende Kommunikation in diesem Zusammenhang als wünschenswert geäußert, denn Informationen zur Förderrichtlinie und den laufenden Prozess sind bei den nicht-teilnehmenden Bundesländern zumeist über informelle Kanäle oder bei anderen bundesländerübergreifenden Treffen „häppchenweise [...] durchgesickert“ (L8_1).

Insgesamt zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Beteiligungsprozesse zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen vor allem von jenen Gruppen, die nicht bzw. später in den Prozess eingebunden wurden, mit einer gewissen Skepsis betrachtet wurde bzw. wird. Sei es im Rahmen des ersten Prozesses, der im Jahr 2011 initiiert wurde, in dem Interessensvertreter:innen erst später eingebunden wurden, oder auch der gegenüber diesem circa zehn Jahre später eingeleiteten Prozess geäußerte Missmut seitens der Bundesländer, die nicht an der Förderrichtliniengestaltung beteiligt waren bzw. die später eingebundenen Landesstellen des SMS.

Von den bei der Förderrichtlinienerstellung beteiligten Ländervertreter:innen wurde der Prozess als durchwegs positiv bewertet. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Ministerium wurden als „produktiv und respektvoll“ (L7_1) wahrgenommen. Trotz der anfallenden Hürden und des Optimierungspotentials in der Prozessgestaltung wurde seitens der Vertreter:innen des Ministeriums der Eindruck geäußert, dass die Zusammenarbeit etwas ins Rollen gebracht habe und das Verhältnis zwischen den beteiligten Stakeholdern verbessert wurde.

4.3 Inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie

Die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz trat, nach

Befassung des Bundesbehindertenbeirates, rückwirkend am 01. Jänner 2023 in Kraft. Diese umfasst zwölf Paragraphen, in denen die Rechtsgrundlage, der Zweck und die Form der Förderung, die Definition der Förderwerbenden sowie die förderungswürdigen Vorhaben genau dargelegt sind. Das langfristige Ziel der Förderung gemäß der Richtlinie ist:

„[...] die Etablierung harmonisierter Standards zur Persönlichen Assistenz. Hierfür soll es durch Umsetzung von Pilotprojekten zu einer weitestgehenden Angleichung der Voraussetzungen/Rahmenbedingungen für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und der Persönlichen Assistenz in den sonstigen Lebensbereichen kommen.“ (BMSGPK, 2023a)

4.3.1 Zielgruppe

Im Sinne der Erweiterung der Beziehungsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK soll Persönliche Assistenz entsprechend der Harmonisierungsrichtlinie von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung in Anspruch genommen werden können, insofern sie (auch unter Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen) anleitungsfähig sind oder aber zur Anleitungsfähigkeit durch entsprechende Unterstützung herangeführt werden können (BMSGPK, 2023a).

Gemäß dieser breiten Definition werden auch Personen als Leistungsbezieher:innen einbezogen, die zum einen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Teilhabe-, Chancen(gleichheits)-, Behinderten- oder Sozialhilfegesetzes erfüllen und zum anderen solche, bei denen nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. festgestellt wurde. Damit erfolgte zugleich die lang geforderte Abkehr von der Bindung an einen Pflegegeldbezug. Die Bestimmungen zur Anleitungsfähigkeit beziehen sich in erster Linie auf Personen mit einer intellektuellen und psychischen Beeinträchtigung, die gemäß der geltenden Harmonisierungsrichtlinie auch zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Die Altersspanne der Anspruchsberechtigten, für die eine Förderung geltend gemacht werden kann, orientiert sich an der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und ist in der Richtlinie mit 15 bis 65 Jahren festgelegt.

Da die Einbettung der Personen mit intellektueller und psychischer Beeinträchtigung in den Leistungsbezug Persönliche Assistenz Länder und Trägerorganisationen im Rahmen der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie vor große Herausforderungen gestellt hatte,

einigte man sich auf eine schrittweise Implementierung und einen partizipativen Prozess zur Erarbeitung ausführender Leitlinien in Bezug auf die Zielgruppenerweiterung. Dieser Prozess wurde im ersten Quartal 2024 gestartet. An diesem Prozess waren neben Vertreter:innen des BMASGPK sowohl nominierte Mitglieder vom ÖBR, insbesondere Selbstvertreter:innen mit Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen, Ländervertreter:innen der teilnehmenden Bundesländer sowie Vertreter:innen einiger SMS-Landesstellen beteiligt. Im Zeitraum vom März bis Ende Juli 2024 trat die Arbeitsgruppe zu diesem Zweck dreimal zusammen. In einer partizipativen Vorgehensweise und unter Anwendung mehrerer Feedback-Schleifen wurde die Leitlinien zu § 6 Abs. 2 der Harmonisierungsrichtlinie finalisiert (BMSGPK, 2024a).

4.3.2 Ausführende Tätigkeiten

Die Definition der Persönlichen Assistenz in der Harmonisierungsrichtlinie umfasst weiterhin das „Ausführen von Tätigkeiten, welche ein:e Assistenznehmer:in aufgrund seiner:ihrer Beeinträchtigung nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann“ (BMSGPK, 2023a).

Die Lebensbereiche, in denen die Unterstützung erfolgen soll, sind breit gefasst und erstrecken sich über Basisversorgung, Unterstützung im Haushalt, bei der Mobilität oder Freizeitgestaltung bis hin zur Kommunikation und Amtswegen. Die festgeschriebenen Einsatzbereiche ähneln jenen, die in den meisten Bundesländern bereits vor Einführung der Harmonisierungsrichtlinie galten. Jedoch wurden diese im Sinne der Bedarfe der Assistenznehmer:innen in der Harmonisierungsrichtlinie konkretisiert oder in ihrem Umfang erweitert. So lag beispielsweise der Schwerpunkt im Burgenland ursprünglich auf der Ermöglichung der Teilhabe an Freizeitaktivitäten. Unterstützungsleistungen im Bereich der Basisversorgung und der Haushaltsführung wurden hingegen im Zuge der Teilnahme am Pilotprojekt neu aufgenommen (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2024). Auch in Vorarlberg gehörten hauswirtschaftliche Tätigkeiten ursprünglich nicht ausdrücklich zu den zentralen Aufgaben der Persönlichen Assistenz. Erst im Zuge des Harmonisierungsprozesses wurden sie in den aktuellen Erlass als zentrale Leistung der Persönlichen Assistenz aufgenommen (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023).

4.3.3 Fördervoraussetzungen

Um auch eine Harmonisierung zwischen den Bundesländern und der Richtlinie zur PAA heranzuführen, sind in der Förderrichtlinie entsprechende Voraussetzungen für die

förderwerbenden Bundesländer angeführt. Auf diese wird im Nachfolgenden eingegangen.

Inwieweit die Umsetzung dieser auch in den teilnehmenden Bundesländern erfolgte, ist im Kapitel 5.2 dargelegt.

One-Stop-Shop-Prinzip

Die Umsetzung eines One-Stop-Shops ist eine zentrale Komponente für den Bund im Rahmen der Harmonisierung. Die Abwicklung und Abrechnung mit einer Stelle soll den Verwaltungsaufwand für die Assistenznehmer:innen reduzieren. Aufgrund unterschiedlicher bundeslandspezifischer Strukturen sowie zur Vermeidung von Doppel- und Parallelstrukturen erfolgte bei der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinie eine Abkehr von der Errichtung eines österreichweit einheitlichen One-Stop-Shops dahingehend, dass die Abwicklung in den Ländern im Sinne eines One-Stop-Shop Prinzip zur Nutzung vorhandener Strukturen und funktionierender Prozesse erfolgen soll. Zentral hierbei ist die Niederschwelligkeit und unkomplizierte Abwicklung aus der Sicht der Assistenznehmer:innen. Entsprechend sollen nach Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie die Anträge auf Persönliche Assistenz zukünftig an einer Stelle eingereicht werden können, unabhängig davon, welchen Lebensbereich sie betreffen. Dies kann bei der Trägerorganisation, beim Land, bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer vergleichbaren Instanz erfolgen. Die Bearbeitung der Anträge soll weiterhin in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen des Sozialministeriums bzw. den entsprechenden Stellen des Bundeslandes erfolgen.

Assistenzserviceleistungen

In Anlehnung an die Assistenz-Servicestelle, die gemäß der Richtlinie für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz einzurichten ist, sollen im Rahmen der Persönlichen Assistenz auch Assistenzserviceleistungen angeboten werden. Diese sind als Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen zur Persönlichen Assistenz, Suche und Anstellung von Assistent:innen oder die Lohnverrechnung für Assistenznehmer:innen zu verstehen, insbesondere für jene Assistenznehmer:innen mit einer intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung. Die im Rahmen Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz eingerichteten Servicestellen sollen bzw. können die angebotenen Assistenzserviceleistungen ergänzen und zur Nutzung von Synergieeffekten beitragen.

Bedarfsfeststellung

Die Harmonisierungsrichtlinie sieht bei Neuanträgen eine Bedarfsfeststellung auf Basis eines Selbsteinschätzungsbogens vor. Als Orientierungshilfe wird das Formular zur Selbsteinschätzung des Fonds Soziales Wien in der Richtlinie vorgeschlagen. Dieses wurde bereits vor der Teilnahme am Pilotprojekt zur Harmonisierung der Richtlinien zur Persönlichen Assistenz von einigen Bundesländern bei der Entwicklung eines eigenen Bedarfsfeststellungsbogens herangezogen. Der monatliche Stundenumfang ist nicht zu staffeln sondern mit bis zu 300 Stunden - zusätzlich zur PAA - nach oben gedeckelt. In Ausnahmefällen ist jedoch auch die Vergabe eines höheren Stundenumfangs möglich. In Anbetracht des Durchrechnungszeitraums von einem Jahr kann der festgelegte monatliche Stundenumfang Schwankungen unterliegen.

Leistungserbringung

Im Sinne der Wahlfreiheit können die Assistenznehmer:innen zwischen einem Dienstleister:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell wählen, wobei die beiden Modelle auch kombiniert werden können. Da freie Dienstverträge – wie sie in einigen Bundesländern nach wie vor zum Einsatz kommen - vor dem Hintergrund aktueller Judiaktur erhebliche Unsicherheiten mit sich bringen, schreibt die Harmonisierungsrichtlinie eine sozialversicherungspflichtige Anstellung der Assistent:innen vor. Im Dienstleister:innen-Modell sind die Assistenznehmer:innen bei dem leistungserbringenden Träger nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich, angelehnt an die Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, anzustellen, allerdings ohne nähere Festlegung der Verwendungsgruppe. Im Arbeitgeber:innen-Modell erfolgt die Anstellung der Assistent:innen durch die assistenznehmenden Personen selbst auf Grundlage des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes.

Weiterführende Evaluierung

Im Zuge des Erhalts der Förderung im Rahmen der Pilotphase müssen sich die förderwerbenden Bundesländer bereit erklären, das geförderte Vorhaben gemeinsam mit dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung oder eine durch diese beauftragte Stelle begleitend evaluieren zu lassen und somit auch Daten der Assistenznehmer:innen zur Verfügung zu stellen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung

Hier liegt der Fokus auf den Assistentinnen und Assistenten, denen auf Wunsch eine Basis- bzw. Weiterbildung sowie Supervision sowohl im Dienstleister:innen- als Arbeitgeber:innen-Modell ermöglicht werden soll.

5 Die Umsetzung der Förderrichtlinie – Zwischenstand

Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit dem Umsetzungsstand der Harmonisierungsrichtlinie in den einzelnen Bundesländern bis zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung. Die Analyseergebnisse relevanter Dokumente auf Bundesländerebene sowie die der geführten Interviews mit den zentralen Akteur:innen: Vertreter:innen des Bundes, Ländervertreter:innen, Vertreter:innen der Trägerorganisationen sowie Vertreter:innen des SMS-Landesstellen bilden die Grundlage für die Analyse des Umsetzungsfortschrittes der Harmonisierungsrichtlinie in den einzelnen Bundesländern zum Jahresbeginn 2025 sowie die zugrundeliegenden Prozessabläufe. Diese beziehen sich auf den Umsetzungsstand der an der Harmonisierung teilnehmenden Bundesländern. Zudem wird in einem abschließendem Unterkapitel auch auf jene Bundesländer eingegangen, die mit Stand Frühjahr 2025 noch nicht am Pilotprojekt teilgenommen haben und die hierfür hinderlichen Faktoren beleuchtet.

5.1 Bundeslandspezifische Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses

Noch vor der finalen Ausgestaltung der Harmonisierungsrichtlinie haben die an der Richtlinienerstellung teilnehmenden Bundesländer mit deren Umsetzung begonnen. Im Gegensatz zu diesem als „hochpolitisch“ (M3_1) beschriebenen Erstellungsprozess, an dem ein enger Kreis beteiligt war, wurde der Austausch im Zuge der konkreten Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie breiter gefasst und alle relevanten Akteure, wie Vertreter:innen der SMS-Landesstellen oder der Trägerorganisationen, beteiligt. Dieses Vorgehen wurde von den Interviewpartner:innen über alle Stakeholdergruppen hinweg durchwegs positiv bewertet.

Im Nachfolgenden wird der bisherige Umsetzungsprozess in den einzelnen Bundesländern näher beleuchtet. Aufgrund fehlender Beteiligung der Ländervertreter:innen der Steiermark konnte dieses Bundesland nicht in den Zwischenbericht aufgenommen werden.

Burgenland

Im Burgenland wurde im Frühjahr 2023 ein erster Austausch zwischen der SMS-Landesstelle und Vertreter:innen des Landes zu den Möglichkeiten einer Umsetzung der Förderrichtlinie im Burgenland initiiert. Mit dem Fortschritt der Gespräche und Konkretisierung des Umsetzungsvorhabens musste die bisher im Burgenland gültige Regelung, dass die administrative Abwicklung der PAA aufgrund der geringen Fallzahl von der SMS-Landesstelle Wien durchgeführt wird, überdacht werden. Letztendlich wurde im Jahr 2024 die Abwicklung der PAA zur Gänze an die Landesstelle Burgenland überführt. Die Tatsache, dass die SMS-Landesstelle bis zu diesem Zeitpunkt nur über eine geringe Erfahrung im Rahmen der Leistung PAA verfügte und dass zeitgleich das Gespräch mit dem Land zur Konzeptualisierung der Umsetzung der Förderrichtlinien stattfand, stellte laut Landesstelle anfänglich eine Herausforderung dar.

Im Februar 2024 verkündete das Land Burgenland schließlich die Umsetzung der Förderrichtlinien, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Aspekt der Integration des burgenländischen Mindestlohns in das Konzept noch nicht geklärt war. Dieser wurde im Jahr 2020 im Burgenland eingeführt und kommt bei einer immer größer werdenden Anzahl an Berufsgruppen zum Tragen. So auch bei den Assistent:innen der Persönlichen Assistenz, die gemäß der im Jahr 2024 veröffentlichten neuen Richtlinie zu Persönlicher Assistenz nach dem burgenländischen Mindestlohn zu entlohnen sind (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2024). Für Trägerorganisationen, die sowohl Persönliche Assistenz im Privatbereich als auch am Arbeitsplatz anbieten, ergibt sich daraus die Herausforderung, dass die Assistent:innen je nach zugrunde liegender Richtlinie unterschiedlich vergütet werden. Für die letztere Leistung gilt gemäß der Richtlinie PAA die Entlohnung nach dem KV SWÖ, Verwendungsgruppe 4. Die diesbezüglich getroffene Lösung sieht die Abgeltung des Differenzbetrages seitens des Landes Burgenland vor. Die ist auch in der Richtlinie zu Persönliche Assistenz wie folgt festgeschrieben:

„Zusätzlich kann die Förderung aufgrund von Mehrkosten, die aufgrund des Burgenländischen Mindestlohns entstehen, bis zu einem zusätzlichen Betrag in Höhe von maximal € 6,- pro Stunde bei entsprechenden Nachweisen erhöht werden.“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2024)

Der Differenzbetrag wird gemäß der mit dem Bund getroffenen Fördervereinbarung im Rahmen der Teilnahme am Pilotprojekt zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie vom

Fördernehmer im Rahmen der 15 Prozent-Pauschale dem Fördergeber gegenüber verrechnet.

Weiters findet die Abwicklung der Persönlichen Assistenz nicht mehr dezentral über und in den Bezirkshauptmannschaften statt, sondern zentral beim Land. Dafür wurde eine eigene Stelle für die administrative Abwicklung geschaffen sowie eine Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, die als „zentrales Bindeglied in der Landesverwaltung“ (Homepage Land Burgenland, 2025) fungiert. Anträge für die Persönliche Assistenz können weiterhin an den Bezirkshauptmannschaften abgegeben werden, die dann direkt an die zuständige Stelle beim Land weitergeleitet werden. Außerdem wurde gemäß der aktuellen Richtlinie der Stundensatz vereinheitlicht und auf knapp 36 Euro erhöht (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2024).

Darüber hinaus wurden gemäß § 24 des im Oktober 2024 in Kraft getretenen neuen Chancengleichheitsgesetzes die zentralen Punkte der Förderrichtlinie hinsichtlich der Definition des Beziehernetzes sowie der Tätigkeitsbereiche für die Assistent:innen in dieses überführt (BglG ChG § 24). Die weiteren Kernelemente der Harmonisierungsrichtlinie definieren zudem die im Jahr 2024 neu in Kraft getretenen Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Persönlichen Assistenz (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2024).

Kärnten

Das Land Kärnten war das erste Bundesland, das im Sommer 2023 einen Förderantrag gestellt und eine Fördervereinbarung für die 2. Hälfte des Jahres 2023 mit dem Bund getroffen hat. Die Teilnahme am Umsetzungsprozess sowie die beantragte Förderhöhe wurde seitens des Landes transparent im Rahmen einer Presseausendung auf der Seite der Landesverwaltung publik gemacht.

Die rasche Umsetzung der Förderrichtlinie des Landes Kärnten war auch für das Sozialministerium überraschend. Aus der Analyse der Interviews und Dokumente lässt sich das auf zwei Faktoren zurückführen. Einerseits auf eine Verordnung, die gemäß der interviewten Vertretungsperson für das Land Kärnten alle Abteilungen der Landesregierung betrifft und besagt, dass „angebotene Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden müssen“ (L1_1). Darauf basierend wurden in der für die Abwicklung der Persönlichen Assistenz zuständigen Abteilung 4, Soziales, entsprechende Schritte zügig gesetzt, um die Bundesmittel zu beantragen. Andererseits wird die Kärntner

Landesregierung seit dem Jahr 2022 in Bezug auf die Optimierung der Leistung Persönliche Assistenz sowie Assistenz für Menschen mit Behinderungen von einem Vertreter des Sozialunternehmens atempo beraten und unterstützt. Im Zuge der Bestrebungen des Landes Kärnten, die Implementierung der Harmonisierungsrichtlinien voranzutreiben, wurde der/die atempo-Berater:in unter der Prämisse, dass „sehr wenig[e] Personalressourcen“ (L1_1) in der betreffenden Abteilung des Landes zur Verfügung standen, mit der Aufgabe betraut, „diese Harmonisierung für Kärnten zu planen, zu konzeptionieren und das Land dabei zu begleiten“ (L1_1). Zudem erleichterte die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie nur eine Trägerorganisation als Anbieter sowohl der Leistung Persönliche Assistenz im Privatbereich als auch am Arbeitsplatz fungierte, das gesamte Vorhaben. Insgesamt äußerten sich die Interviewpartner:innen überwiegend positiv zur Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten während der Umsetzung der Harmonisierung. Besonders hervorgehoben wurde die frühzeitige und enge Kooperation, etwa durch beratende Tätigkeiten oder die gemeinsame Entwicklung eines Konzepts.

Salzburg

Die Umsetzung der Förderrichtlinie fand in Salzburg in enger Zusammenarbeit zwischen den Vertreter:innen des Referats Behinderung und Inklusion des Landes Salzburg sowie der SMS-Landesstelle mit dem Ziel statt, einen „Prozess festzumachen, wie man die Bereiche so weit verzahnt, sodass man die Kriterien der Förderrichtlinie des Bundes erfüllt“ (L7_1). Bei einem runden Tisch, an dem Vertreter:innen der Politik, der SMS-Landesstelle, der Selbstbestimmt-Leben-Initiative sowie verschiedene Trägerorganisationen teilnahmen, wurden die beiden Förderschienen Persönliche Assistenz und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz vorgestellt. Ziel war es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen, Erfahrungen auszutauschen und wesentliche Aspekte für eine mögliche Harmonisierung in Salzburg zu erheben. Trotz dieser Einbindung äußerte eine der interviewten Trägerorganisationen, dass sie nicht im gewünschten Maße informiert und einbezogen wurden:

„Meine Erwartungshaltung war, dass es da eine laufende Kommunikation von Seiten des Landes dazu geben wird. Und zu meiner großen Überraschung ist das überhaupt nicht passiert. Also abgesehen davon, dass wir dann über die neuen Förderrichtlinien im vergangenen November [2023] informiert wurden, hat es von Seiten des Landes da keine

zielgerichtete Kommunikation dazu gegeben. Das hat mich überrascht.“
(T4_1)

Im Rahmen eines Runden Tisches mit Vertreter:innen aus Politik und Interessensvertretung wurden die Ergebnisse der Zusammenarbeit des Landes und der SMS-Landesstelle, wie von letzteren berichtet, vorgestellt und diskutiert.

Im Juni 2023 stellte das Land Salzburg ein Ansuchen auf Gewährung einer Förderung für das Jahr 2023. Im Zuge der Vertragsabwicklung und der Prüfung des vorgelegten Förderungsvertrages wurde festgestellt, dass dieser aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht unterzeichnungsfähig war. Hintergrund war eine strengere Regelung im Salzburger Teilhabegesetz, die die Übermittlung jener personenbezogenen Daten der Assistenznehmer:innen untersagte, welche gemäß § 10 der einschlägigen Förderrichtlinie für die Abrechnung gegenüber dem Bund erforderlich sind.

Daraufhin setzte ein Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesministerium für Soziales und dem Land Salzburg ein, um sowohl den Förderungsvertrag 2023 als auch einen Folgevertrag für 2024 auf eine datenschutzrechtlich tragfähige, DSGVO-konforme Grundlage zu stellen. Dieser Prozess mündete in die Erarbeitung einer Novelle des Salzburger Teilhabegesetzes. Der ausschließlich geführte Austausch zwischen dem Bund und dem Land Salzburg führte zu Kritik seitens der SMS-Landesstelle, die im vorangegangenen Prozess eng involviert gewesen war. Insbesondere wurde beanstandet, dass die zuständige Landesstelle weder frühzeitig noch regelmäßig über geplante Änderungen und die dahinterstehenden Überlegungen informiert wurde. Eine umfassendere und kontinuierlichere Einbindung hätte nach Ansicht der SMS-Landesstelle die Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium, Ländern und Landesstellen effizienter gestalten können.

Erst im Oktober 2024 konnte schließlich der Förderungsvertrag für das Jahr 2023 rechtsgültig unterzeichnet werden, nachdem mit dem damaligen BMSGPK vereinbart wurde, abweichend vom Mustervertrag die erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln sowie die erforderliche Grundlage zur Übermittlung der Daten rückwirkend ab 2024 zu schaffen. Mit der Kundmachung der Novelle des Salzburger Teilhabegesetzes (LGBl Nr. 81/2025) im August 2025, wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Land Salzburg erlaubt, die für die Abrechnung erforderlichen Daten im Rahmen von Projekten und Maßnahmen zur Gewährung von Zuwendungen des

Bundes aus dem Unterstützungsfonds zu übermitteln (Amt der Salzburger Landesregierung, 2025).

Tirol

Die Ausgestaltung des Prozesses wurde in Tirol – sowohl im Zuge der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinie als auch während ihrer Umsetzung – vonseiten des Trägers und der SMS-Landesstelle als transparent wahrgenommen. Der bereits zwischen den Akteuren etablierte enge Austausch wurde auch im Prozess der Harmonisierung der Richtlinien fortgeführt, was zu einer guten Zusammenarbeit und Umsetzung beitrug.

Der erste Umsetzungsentwurf wurde von Landesseite erstellt und mit der SMS-Landesstelle sowie dem Träger abgestimmt.

„Wir sind eigentlich von Anfang an kontaktiert worden, sowohl vom Land als auch vom Sozialministeriumservice. Und da hat es immer wieder gemeinsame Besprechungen gegeben, wo [Anm.: eine Person] von der Landesregierung dabei war, [...] vom SMS dabei war und deren Spitzenbeamte sozusagen. Und da sind wir als Träger eingeladen gewesen.“ (T6_1)

Obwohl sich auch in Tirol die landesinterne Regelung des Datenschutzes bzw. die darin enthaltene Pflicht zur Datenaufbewahrung bei der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie kurzfristig als Herausforderung für die involvierten Stellen erwiesen hatte, stellte die Datenübermittlung aufgrund unterschiedlicher Systeme eine größere Herausforderung dar, für die, wie die SMS-Landesstelle berichtet hatte, eine Kompromisslösung erforderlich war.

Vorarlberg

In Vorarlberg wurden die beiden PA und PAA leistungserbringenden Träger „Persönliche Assistenz Vorarlberg“ sowie der „Mobile Hilfsdienst Dornbirn“ (MoHi Dornbirn) zusätzlich zu ihrer Trägertätigkeit mit der Konzepterstellung beauftragt. Diese frühe Einbindung der Träger in den Prozess wurde seitens der SMS-Landesstelle positiv hervorgehoben. Jedoch bewerteten die Träger- sowie Landesvertreter:innen die differenzierten Träger- und Arbeitsstrukturen hierbei als herausfordernd, was teils Abstimmungsprobleme verursachte. Insbesondere die Konzepterstellung wurde seitens der Trägereinrichtungen

als herausfordernd, ob der vielfältigen Themenfelder und der Interpretation der Harmonisierungsrichtlinie, die einer häufigen Abklärung zwischen den Akteuren bedurften, beurteilt. Zudem erfolgte die Konzepterstellung „neben dem laufenden Geschäft und Verpflichtungen“ und „ohne zusätzliche Ressourcen“ (T8_1). Um die Umsetzung voranzutreiben, wurde eine Neugestaltung der Arbeitsstruktur zwischen den Beteiligten initiiert und ein regelmäßiges Treffen im Abstand von zwei bis drei Wochen eingeführt. Für die weitere Begleitung des Umsetzungsprozesses wurde ein vierteljährlicher Evaluierungstermin eingeführt unter der Teilnahme aller Beteiligten.

5.2 Umsetzung der Förderrichtlinie in den teilnehmenden Bundesländern – Zwischenstand

Das nachfolgende Unterkapitel widmet sich der Umsetzung der Förderrichtlinie zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung. Wie bereits im Kapitel 5.1 beschrieben, haben bislang fünf Bundesländer mit der Umsetzung begonnen. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche konkreten Veränderungen sich daraus bislang ergeben haben.

Wie bereits an vorhergehender Stelle angemerkt (Kapitel 4.3.3) gehören die Punkte, wie die Anstellung der Assistent:innen in den Trägerorganisationen, die Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzip für die Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen, die Zielgruppenerweiterung, die Etablierung des Dienstleister:innen- und Arbeitgeber:innen-Modells unter Berücksichtigung der entsprechenden Rahmenbedingungen sowie die Bedarfsfeststellung auf Grundlage eines Selbsteinschätzungsbogen zu den zentralen Elementen der Harmonisierungsrichtlinie und der Fördervoraussetzung seitens des Bundes. Im folgenden Abschnitt wird daher dargelegt, ob und in welcher Form es in den Bundesländern, die bereits mit der Umsetzung begonnen haben, zu entsprechenden Veränderungen gekommen ist.

Anstellungsverhältnis

In der Harmonisierungsrichtlinie ist festgeschrieben, dass die Assistent:innen den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechend angestellt werden müssen, um sowohl für die Assistent:innen aber auch Assistenznehmer:innen Rechtssicherheit zu schaffen (BMSGPK, 2023a). Freie Dienstverträge sind nicht zulässig.

In den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol waren die Assistent:innen bereits vor Einführung der Harmonisierungsrichtlinie sozialversicherungspflichtig bei den jeweiligen leistungserbringenden Trägern beschäftigt. Im Burgenland gab es vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie keine spezifischen Vorgaben hinsichtlich der Anstellung der Assistent:innen bei den Trägerorganisationen. Entsprechend konnten sowohl freie Dienstverträge als auch sozial- und arbeitsrechtliche Anstellungen bei den leistungserbringenden Trägerorganisationen festgestellt werden. Mit dem Inkrafttreten des neuen ChG im Burgenland und der entsprechenden Überarbeitung der Richtlinie für die Persönliche Assistenz, gilt nicht nur die Anstellung der Assistent:innen als eine zentrale Fördervoraussetzung für die leistungserbringende Trägerorganisationen, sondern auch die Berücksichtigung des burgenländischen Mindestlohns. Diese Umstellung führte beispielsweise beim Träger Assistenz24 zum Entschluss, nicht mehr als leistungserbringende Trägerorganisation im Burgenland tätig zu sein.

In Vorarlberg führte die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie zu einer grundlegenden Umstellung. Die Assistent:innen, die bei PAV, dem einzigen Träger im Bereich Persönliche Assistenz, bis dahin als freie Dienstnehmer:innen tätig waren und nach dem Stundensatz der mobilen Hilfsdienste bezahlt wurden, wurden in ein Anstellungsverhältnis überführt. Diese komplette Umstellung des Anstellungsverhältnisses wurde seitens der betroffenen Trägerorganisation ob des administrativen Aufwandes als herausfordernd erlebt. Zudem wurde angemerkt, dass die Umstellung auf ein Anstellungsverhältnis nicht von allen positiv gesehen wurde und sie „die Assistenzpersonen überzeugen [Anm.: mussten], dass es gut ist, dass sie in eine Anstellung gehen“ (L4_1).

Stundendeckelung

Im Sinne einer bedarfsgerechten Leistungserbringung sieht die Harmonisierungsrichtlinie ein durchschnittliches maximales Stundenkontingent von 300 Stunden pro Monat vor. Dies führte insbesondere in den Bundesländern, die einen einheitlichen Stundendeckel vorsahen, wie beispielsweise Tirol, oder eine an ein vorherrschendes Arbeitsverhältnis orientierte Stundenstaffelung in den Richtlinien verankert hatten, zu Abänderungen der bestehenden Richtlinien zur PA. Als Beispiele können hier das Burgenland oder Kärnten angeführt werden.

Die Öffnung des Stundenumfanges sowie die Einführung eines Anstellungsverhältnisses der Assistent:innen bei den Trägerorganisationen führte in den teilnehmenden Bundesländern zu einer Erhöhung der Stundensätze, um die entstandenen Mehrkosten bei den

Trägerorganisationen zu decken. So wurde der Stundensatz in Tirol im Jahr 2025 auf mehr als 52 Euro erhöht. Die Tarife in Salzburg liegen aktuell für das Dienstleister:innen-Modell bei rund 36 Euro (zuzüglich etwaiger Zuschläge) und im Arbeitgeber:innen-Modell bei 32 Euro. Ebenso wurde auch in Vorarlberg eine Anpassung des verrechneten Stundensatzes vorgenommen (35 Euro im Jahr 2025). Zusätzlich wurde aufgrund des Übergangs von der alten Leistung „Persönliche Assistenz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung“ auf die neue Leistung Persönliche Assistenz in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine pauschale Strukturkostenförderung an die Trägerorganisation gewährt.

One-Stop-Shop-Prinzip

Wie in Kapitel 4.3.3 erläutert, verfolgt die in der Harmonisierungsrichtlinie vorgesehene Einführung des One-Stop-Shop-Prinzips das Ziel, den Verwaltungsaufwand für Antragsteller:innen zu reduzieren. Durch die Möglichkeit, sowohl Anträge auf Persönliche Assistenz als auch auf Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bei einer Stelle einzureichen – von wo aus sie gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden – sollen die Verfahren vereinfacht und Zugänge erleichtert werden. Besonders für Personen, die beide Leistungen in Anspruch nehmen möchten, soll dies eine Erleichterung darstellen.

Entsprechend diesen Grundprinzipien erfüllte die Trägerorganisation BMKz in Kärnten bereits vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie die Funktion eines One-Stop-Shops. Als einzige Trägerorganisation, die in Kärnten Persönliche Assistenz sowohl im Privatbereich als auch am Arbeitsplatz anbot, konnten somit beide Leistungen bei derselben Stelle beantragt und in Anspruch genommen werden. Auch nach Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie und Erweiterung um „neue“ Trägerorganisationen, fungiert das BMKz weiterhin als One-Stop-Shop.

„Jetzt haben wir mit dem Land so vereinbart, nicht jeder Träger vom Land bietet das an, sondern jeder Träger nimmt das entgegen, und wenn dann PAA auch gewünscht ist, werden sie weitergeleitet zu dem Träger, der beides anbietet, weil es sich anders nicht auszahlt.“ (S6_1)

In Salzburg und Tirol wurde hingegen im Zuge des Harmonisierungsprozesses das One-Stop-Shop-Prinzip eingeführt. In Salzburg wurde hierfür ein Ablaufdiagramm erstellt sowie ein gemeinsames Antragsformular, das für die Beantragung der Persönlichen Assistenz und der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz gleich gestaltet ist und die gleichen Inhalte

enthält. Auch in Tirol wurden neue Formulare eingeführt, um das One-Stop-Shop-Prinzip zu ermöglichen.

Im Burgenland wird die Abwicklung der Persönlichen Assistenz, die zuvor im Verantwortungsbereich der Bezirkshauptmannschaften lag, nun direkt beim Land gebündelt. Es wurde ebenso ein gemeinsames Antragsformular für die Leistung Persönliche Assistenz sowie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz entwickelt. Die WAG Assistenzgenossenschaft agiert hier als leistungserbringender Träger für beide Bereiche, jedoch unter den erschwerten Bedingungen der unterschiedlichen Entlohnung der beiden Leistungen und einem entsprechenden administrativen Mehraufwand.

Mittlerweile ist es also in allen Bundesländern, die an der Harmonisierung teilgenommen haben, möglich, im Rahmen eines Antrags beide Leistungen zu beantragen und die Anträge an einer Stelle einzureichen, unabhängig davon, welchen Lebensbereich sie betreffen. Dies kann bei der Trägerorganisation, beim Land, bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer vergleichbaren Instanz erfolgen, die die Anträge entsprechend weiterleitet. Die Verarbeitung der Anträge verläuft weiterhin im Hintergrund nach Bund- und Länderkompetenzen getrennt.

Im Zwischenbericht wurde der Fokus auf die Umsetzung der Antragsmodalitäten gelegt. Inwieweit die Bundesländer im Rahmen des Pilotprojekts auch die Möglichkeit geschaffen haben, dass, wie in der Harmonisierungsrichtlinie vorgeschrieben, die Assistenznehmer:innen nur mit einer Stelle abrechnen müssen, wird Bestandteil des Endberichtes sein.

Zielgruppenerweiterung

Die Zielgruppenerweiterung gemäß der Harmonisierungsrichtlinie zur Persönlichen Assistenz erfolgt auf mehreren Ebenen. Zum einen soll die Leistung auch Jugendlichen ab 15 Jahren offenstehen und nicht an die Volljährigkeit gebunden sein. Zudem ist im Rahmen des Pilotprojektes eine Förderung nur für Leistungsbezieher:innen bis zum 65. Lebensjahr möglich, was jedoch einen Weiterbezug über diese Altersgrenze hinaus, wie in den meisten Bundesländern geregelt ist, nicht ausschließt. Hier ist auf das in der Harmonisierungsrichtlinie verankerte Verschlechterungsverbot zu verweisen, demnach die im Rahmen der bundesweiten Harmonisierung eingeführten Bestimmungen nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber den zuvor in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen führen dürfen. Zum anderen soll sich die Anspruchsvoraussetzung nicht an

der Pflegegeldstufe als medizinisches Modell orientieren und die Leistung soll wie in Artikel 19 der UN-BRK gefordert, „grundsätzlich allen Menschen mit Behinderung offenstehen“ (BMSGPK, 2024a). Dies umfasst nicht nur eine Erweiterung der Zielgruppe um Personen mit Sinnesbehinderung, sondern auch um Personen mit einer intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung.

Wie bereits im Kapitel 3.1 angeführt, lässt sich festhalten, dass in allen Bundesländern, die an der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie beteiligt waren, bereits zuvor eine breite Gruppe von Anspruchsberechtigten etabliert war. Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung erfolgte eine Anpassung an die Harmonisierungsrichtlinie in Vorarlberg. Gemäß dem Erlass zur Förderung der „Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung“ vom Dezember 2023 wurde das Mindestalter auf 15 Jahre herabgesetzt. Im Burgenland besteht weiterhin die Möglichkeit ab der Vollendung des 14. Lebensjahres einen Antrag auf Persönliche Assistenz zu stellen. Die Altersobergrenze für die Gewährung der Förderung entsprach in den meisten teilnehmenden Bundesländern bereits dem in der Harmonisierungsrichtlinie festgelegten 65. Lebensjahr. Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung war in den Bundesländern Tirol und Kärnten gemäß den vorliegenden Richtlinien sowie öffentlich zugänglichen Online-Quellen weiterhin keine explizite Altersobergrenze für die Gewährung der Leistung Persönliche Assistenz vorgesehen. Der Bezug der Leistung Persönliche Assistenz ist über das 65. Lebensjahr hinaus möglich. Beispielsweise wurde in Vorarlberg für diese Gruppe (fünf Personen) weiterhin die Leistung „Persönliche Assistenz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung“ mit der entsprechenden dieser Leistung zugrundeliegenden Richtlinie aufrechterhalten.

Im Burgenland, dem einzigen der an der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie beteiligten Bundesländer in dem die Pflegegeldstufe ein wesentliches Kriterium für die Anspruchsberechtigung darstellte, erfolgte mit der Übernahme der Kernelemente der Harmonisierungsrichtlinie in das neue Bgld. ChG sowie in die Richtlinie zur Förderung der Persönlichen Assistenz eine Abkehr von diesem Prinzip.

Im Hinblick auf die Behinderungsart kann festgehalten werden, dass in den teilnehmenden Bundesländern Personen mit einer intellektuellen Behinderung nie explizit vom Leistungsbezug ausgeschlossen waren bzw. konnten sie diese zumeist in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen. Jedoch wurde in diesem Zusammenhang von Länder- und Trägervertreter:innen aus Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Burgenland

angeführt, dass bis dato Personen mit intellektueller Behinderung die Leistung Persönliche Assistenz nur vereinzelt in Anspruch genommen haben.

In Kärnten existierte bereits vor der Harmonisierung eine Unterstützungsleistung für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit einer intellektuellen Behinderung in der Form der Familien- und Freizeitassistenz, während die vom Träger BMKz durchgeführte Leistung Persönliche Assistenz nur auf Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung ausgerichtet war. Seit der Harmonisierung werden Personen mit intellektueller Beeinträchtigung, bei denen eine Anleitungsfähigkeit festgestellt werden kann, von der Familien- und Freizeitassistenz in das System der Persönlichen Assistenz überstellt. Jene Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, bleiben hingegen in der Förderschiene der Familien- und Freizeitassistenz.

Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung waren in den teilnehmenden Bundesländern Vorarlberg und Tirol explizit von dem Leistungserhalt ausgeschlossen. Nur in Salzburg wurde seitens der Lebenshilfe die Persönliche Assistenz auch für diese Zielgruppe angeboten. Mit der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie wurden teilweise in den teilnehmenden Bundesländern Pilotprojekte zur Erprobung der Leistung und Erfassung der notwendigen Rahmenbedingungen initiiert. Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung gab es hierzu noch keine konkreten Ergebnisse.

Zudem können in diesem Bericht keine Aussagen seitens der befragten Stakeholder in Bezug auf die Ende 2024 finalisierten Leitlinien zur Harmonisierungsrichtlinie, die sich explizit auf die Zielgruppenerweiterung um Personen mit einer intellektuellen bzw. psychischen Beeinträchtigung beziehen, getroffen werden, da die erste Erhebungswelle, bereits im Spätsommer respektive Herbst 2024 stattfand.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass die Zielgruppenerweiterung um Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung seitens der Länder- und Trägervertreter:innen als eine zentrale Herausforderung für die zweite Hälfte des Pilotprojektes gesehen wird. Als zentrale Punkte können hier die Feststellung der Anleitungsfähigkeit sowie die landesinterne Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den betroffenen Abteilungen, genannt werden.

Dienstleister:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell

Die Harmonisierungsrichtlinie sieht für die Abwicklung der Persönlichen Assistenz zwei Modelle vor: das Dienstleister:innen- und das Arbeitgeber:innen-Modell (BMSGPK, 2023a). Während die Assistent:innen im Dienstleister:innen-Modell durch den Träger bezahlt werden, erfolgt die Entlohnung der Assistent:innen im Arbeitgeber:innen-Modell direkt durch die Assistenznehmer:innen. Gemäß Harmonisierungsrichtlinie können die beiden Modelle auch kombiniert werden.

Während die Assistenznehmer:innen in Salzburg und Tirol bereits vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie zwischen zwei Modellen, die den Grundprinzipien des Dienstleister:innen- bzw. Arbeitgeber:innen-Modells entsprachen, wählen konnten, war der Bezug der Persönlichen Assistenz in Vorarlberg und Kärnten nur über das Dienstleister:innen-Modell möglich. Im Zuge des Harmonisierungsprozesses wurde dieses in Vorarlberg durch das Arbeitgeber:innen-Modell ergänzt, welches die bewilligten Stunden als Eckkosten in Form eines persönlichen Budgets vergütet. In Kärnten wird die Persönliche Assistenz zum Zeitpunkt der Berichtslegung weiterhin in Form des Dienstleister:innen-Modells angeboten. Die Einführung des Arbeitgeber:innen-Modells wird jedoch als zentraler nächster Harmonisierungsschritt gesehen und ist gegenwärtig in Planung.

Selbsteinschätzungsbogen

Die Harmonisierungsrichtlinie schreibt vor, dass die Bedarfsfeststellung bei Neuanträgen auf Grundlage eines einheitlichen Erhebungsinstruments in Form eines Selbsteinschätzungsbogens zu erfolgen hat. In Vorarlberg, Tirol und Salzburg wurde bereits vor Einführung der Richtlinie ein entsprechender Bogen verwendet. Dieser orientierte sich, wie auch in der Richtlinie vorgesehen, am Modell des Fonds Soziales Wien (FSW), ist jedoch an die jeweiligen Spezifika des Bundeslandes angepasst. In Kärnten wird seit der Harmonisierung nun ebenfalls ein Selbsteinschätzungsbogen als Teil der Bedarfskalkulation eingesetzt.

Obwohl in Salzburg bereits ein Selbsteinschätzungsbogen zur Bedarfsfeststellung verwendet wurde, kam es auch hier zu Adaptierungen. Seit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (2023) ist der Selbsteinschätzungsbogen direkt über die Website des Landes zugänglich. Zuvor mussten Antragsteller:innen zunächst ein Ansuchen auf Persönliche Assistenz bei der Koordinationstelle Persönliche Assistenz (angesiedelt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Behinderung und Inklusion) stellen. Erst

nach Annahme des Ansuchens erhielten sie den Selbsteinschätzungsbogen, der ausgefüllt und retourniert werden musste. Mit der Umstellung können nun sowohl das Antragsformular als auch der ausgefüllte Selbsteinschätzungsbogen gleichzeitig bei der Koordinationsstelle eingereicht werden.

Auch in Vorarlberg und dem Burgenland kam es, wie bereits an vorhergehender Stelle beschrieben, zu einer Adaptierung des Selbsteinschätzungsbogens. Dieser wurde für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Persönliche Assistenz vereinheitlicht, um für beide Förderangebote eine einheitliche Grundlage zu schaffen.

Die nachfolgende Tabelle 8 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der zentralen Elemente der Förderrichtlinie.

Tabelle 8: Überblick Umsetzungsstand Förderrichtlinie (Stand 1.Quartal 2025)

Bundesland	Anstellungsverhältnis	One-Stop-Shop-Prinzip	Zielgruppen-erweiterung	DL-Modell und AG-Modell	Selbsteinschätzungsbogen
Burgenland	umgesetzt	vollständig umgesetzt	bereits vorhanden	umgesetzt	bereits vorhanden
Kärnten	bereits vorhanden	teilweise bereits vorhanden	bereits vorhanden	AG-Modell noch nicht umgesetzt	vollständig umgesetzt
Salzburg	bereits vorhanden	vollständig umgesetzt	bereits vorhanden	bereits vorhanden	bereits vorhanden
Tirol	bereits vorhanden	vollständig umgesetzt	bereits vorhanden	bereits vorhanden	bereits vorhanden
Vorarlberg	vollständig umgesetzt	bereits vorhanden	teilweise umgesetzt	vollständig umgesetzt	bereits vorhanden

5.3 Fördervereinbarung

Gemäß § 8 der Förderrichtlinie sind Ansuchen auf Gewährung von Förderungen beim Sozialministeriumservice unter Anschluss der erforderlichen Nachweise mittels Antragsformulars einzubringen.

Wie in Kapitel 5.1 bereits erwähnt, hat Kärnten im zweiten Halbjahr 2023 den ersten Antrag gestellt. Im ersten Quartal 2025 wurde auch die Fördervereinbarung für das Jahr 2025 zwischen der Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Land Kärnten unterzeichnet. Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung hatte das Land Vorarlberg mit der SMS-Landesstelle Fördervereinbarungen sowohl für das Jahr 2024 als auch für 2025 abgeschlossen. In Tirol wurde die Fördervereinbarung für das Jahr 2023 Ende Dezember 2023 rückwirkend unterzeichnet und im Jahr 2024 die nächste Fördervereinbarung unterzeichnet. In Salzburg wurde das Teilhabegesetz bislang noch nicht novelliert – eine Voraussetzung, um die laut Harmonisierungsrichtlinie erforderliche Datenübermittlung der Assistenznehmer:innen rechtlich zu ermöglichen. Nach Angaben des Landes Salzburg soll die entsprechende Gesetzesänderung jedoch in einem zweiten Anlauf zeitnah umgesetzt werden. Dennoch konnte die Fördervereinbarung für das Jahr 2023 auf Grundlage bereits eingeleiteter Harmonisierungsschritte sowie der in Aussicht gestellten Novellierung unterzeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung lag jedoch keine weitere Fördervereinbarung vor.

Im Burgenland kam es aufgrund der Neuregelung in der Richtlinie zur Persönlichen Assistenz, wonach die Assistent:innen auch nach dem burgenländischen Mindestlohn entlohnt werden sollen, zu Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den geltenden Regelungen zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz, was zu Verzögerungen führte. Nachdem das Vorgehen in diesem Zusammenhang geklärt und in der Fördervereinbarung verankert wurde, wurden die Fördervereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und der SMS-Landesstelle rückwirkend für die Jahre 2024 und 2025 unterzeichnet.

Die Fördervereinbarungen enthalten neben dem Förderzeitraum auch die Förderhöhe, die sich nach den von den Fördernehmer:innen geschätzten Assistenzstunden in diesem Zeitraum richtet. In der nachfolgenden Tabelle 9 findet sich ein Überblick über die bis dato abgeschlossenen Fördervereinbarungen zwischen den teilnehmenden Bundesländern und den SMS-Landesstellen.

Tabelle 9: Überblick Fördervereinbarung Stand März 2025

Bundesland	Förderperiode	Beantragte Gesamtstunden	Geförderter Stundensatz des Bundes
Burgenland	01.02.2024-31.12.2024	98.751	17,8 €

Bundesland	Förderperiode	Beantragte Gesamtstunden	Geförderter Stundensatz des Bundes
Burgenland	01.01.2025-31.12.2025	182.800	18,51 €
Kärnten	01.07.2023-31.12.2023	30.000	16,3 €
Kärnten	01.01.2024-31.12.2024	60.000	17,8 €
Kärnten	01.01.2025-31.12.2025	56.000	18,51 €
Salzburg	01.01.2023-31.12.2023	111.362	16,3 €
Tirol	01.01.2023-31.12.2023	430.399,33	16,3 €
Tirol	01.01.2024-31.12.2024	442.800	17,8 €
Vorarlberg	01.01.2024-31.12.2024	61.500	17,8 €
Vorarlberg	01.01.2025-31.12.2025	75.800	18,5 €

Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung lag noch keine aktuelle Abrechnung vor. Dem Studienteam standen Abrechnungsdaten einzelner Bundesländer zur Verfügung, die jedoch teilweise keine Ganzjahresbetrachtung aufwiesen. Entsprechend wird der Fokus im Endbericht auf die Assistenznehmer:innenzahlen sowie Daten zu den Assistenzstunden gelegt.

5.4 Leistungserbringende Träger im Rahmen der Persönlichen Assistenz nach der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie

Die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie hat bei den beteiligten Bundesländern zu einigen Veränderungen innerhalb der Trägerlandschaft geführt. So übernahm die Soziale Dienste Burgenland GmbH, ein öffentliches Unternehmen im Eigentum des Landes Burgenland mit einer zwischengeschalteten Landesholding, mit der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie die Persönliche Assistenz in ihren Leistungskatalog. Somit fungiert sie als ein weiterer „größter Anbieter“ (T7_1) sowie als einziger Anbieter, über den der Bezug der Persönlichen Assistenz im Arbeitgeber:innen-Modell möglich ist.

„Das Anstellungsmodell gibt es im Burgenland erst seit April. Und die ersten Anstellungen waren dann mit Juni. Davor war das immer mit freier Dienstnehmertätigkeit im freien Bereich. Stundenabrechnung über die BHs oder über die Selbstanmeldung quasi. Also die Familien konnten selbst anmelden. Und das ist jetzt halt neu, dass jetzt die Möglichkeit besteht einer geregelten Anmeldung bei uns. Und da können sich die Klienten, die Bescheid haben vom Land, also die quasi Stunden zugewiesen haben, bei uns melden. Und dann stellen wir Personen an, die ihnen dann zur Verfügung stehen.“ (T7_1)

Außerdem kam die Assistenz365 mit Sitz im Burgenland hinzu. Dafür zog sich der Anbieter Assistenz24 nach ca. acht Jahren als Leistungserbringer aus dem Burgenland zurück. Als Grund wurden die „derzeitigen Rahmenbedingungen“ (T2_1) angegeben.

In Kärnten haben Anbieter der Familien- und Freizeitassistenz im Zuge der Zielgruppenerweiterung wiederum auch die Leistung „Persönliche Assistenz“ für Assistenznehmer:innen mit intellektueller Behinderung übernommen. Somit gibt es im Hinblick auf diese Zielgruppe eine Trennung zwischen den Trägerorganisationen.

„Ich muss auch sagen, dass BKMZ hat schon ein anderes Klientel, ja teilweise Klienten, die richtig viel Assistenz brauchen, oft 10 Stunden am Tag. In der Nacht zum Beispiel, kommen wir ja nicht. Wir haben ja eher ganz kurze Assistenzzeiten. [...] Wir haben so zwei, drei Stunden momentan am Tag. [...] Das BMKZ hat eh Stammklientel und wir können gewisse Dinge sowieso nicht annehmen. Wenn der Klient sich bei uns anmelden würde und sagt, er braucht jede Nacht ein Personal, das ihn umlagert, weil er sich selber nicht tragen kann, dann habe ich das Personal nicht. Das haben wir nicht. Das muss das BMKZ machen“ (T10_1)

In der nachfolgenden Tabelle 10 findet sich die Verteilung der leistungserbringenden Trägerorganisationen zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung basierend auf Informationen aus den Stakeholderinterviews sowie vorliegender Dokumente. Angelehnt an die Tabelle 5 wurden die Trägerorganisationen gruppiert nach jenen Organisationen, die aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung aus entstanden sind bzw. aus dem Bedarf Selbstbetroffener sowie jenen die als gemeinnützige GmbH registriert sind. In der dritten Gruppe finden sich zudem langjährig agierende Trägerorganisationen im Bereich der freien Wohlfahrt.

Tabelle 10: Leistungserbringende Träger nach Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie

Träger- organisationen für Persönliche Assistenz pro Bundesland	SL-Ursprung/gem. Genossenschaft/Verein	gem. GmbH	Träger der freien Wohlfahrt
Burgenland	WAG Assistenzgenossenschaft	Soziale Dienste Burgenland GmbH Assistenz356	
Kärnten	BMKz	Diakonie	AVS
		Monel	Lebenshilfe
			Volkshilfe
Niederösterreich	WAG Assistenzgenossenschaft	Assistenz 24	
		Grosslicht.Care	
Oberösterreich		PA GmbH	Volkshilfe
		Miteinander GmbH	
Salzburg			Lebenshilfe
			Caritas
Tirol	Selbstbestimmt Leben Innsbruck		Lebenshilfe Tirol
	Verein VIANOVA		
Vorarlberg	PA Vorarlberg		
Wien	WAG Assistenzgenossenschaft	Assistenz24	
		PAV	

5.5 Gründe für die Nicht-Umsetzung durch die nicht teilnehmenden Bundesländer

Das nachfolgende Unterkapitel fokussiert auf die nicht an der Harmonisierungsrichtlinie teilnehmenden Bundesländer: Wien, Niederösterreich sowie Oberösterreich und stellt die zentralen Hindernisse und Beweggründe der Bundesländer dar, sich nicht an der Umsetzung zu beteiligen. Obwohl das Bundesland Steiermark ebenfalls nicht an der Harmonisierung teilnimmt, wird es in diesem Unterkapitel nicht berücksichtigt. Wie in

Kapitel 2.2 bereits erläutert, fand im Zuge des Zwischenberichts kein Austausch mit dem Bundesland statt.

Basierend auf Gesprächen mit den Vertreter:innen der Bundesländer konnten zwei Aspekte als wesentliche Hürden für die Nicht-Teilnahme an der Harmonisierung identifiziert werden:

- Fehlen einer nachhaltigen, über die Pilotprojektphase hinausgehenden Förderung seitens des Bundes
- Verpflichtung beim Förderantrag, die Assistent:innen sozialversicherungspflichtig anzustellen

Vor allem Wien und Niederösterreich begründen ihre Argumentation für die Nicht-Teilnahme mit Finanzierungsfragen. Die Ländervertreter:innen vermuteten aufgrund der Erweiterung der Zielgruppe eine Zunahme der Assistenznehmer:innen, und damit einen deutlichen Kostenanstieg, wenn nicht sogar eine Verdoppelung der Kosten. Insbesondere Wien würde aufgrund der hohen Zahl der Bezieher:innen und der Gesamtanzahl der jährlich bewilligten Stunden den Kostenanstieg spüren. Die Ländervertreter:innen erachteten die Kosten für die Fortführung des Programms ohne eine entsprechende Zusicherung seitens des Bundes als nicht tragbar. Sie forderten daher eine Zusicherung der weiteren Kofinanzierung durch den Bund nach Abschluss der Pilotphase.

„Das wesentlichste und der wichtigste Punkt ist, dass es sich hier um ein Pilotprojekt des Bundes handelt und es wird eine nachhaltige Kofinanzierung des Bundes nicht in Aussicht gestellt. [...] Aber wenn durch die Bundesrepublik hier eine dauerhafte Finanzierung garantiert wird, um entsprechend die Landessysteme umstellen zu können und wir entsprechend eine Planbarkeit haben, das wäre der wesentliche Punkt.“
(L8_1)

„Die Finanzierung ist sicher der allerwesentlichste Eckpunkt, die war halt nicht wirklich gesichert. Durch diese Dotierung der Geldmittel im Unterstützungsfonds besteht keinerlei Sicherheit, dass es auch weiterhin zu einer Finanzierung kommt.“ (L2_2)

Darüber hinaus wurde auch das Hemmnis geäußert, dass die im Zuge der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz vorzunehmenden Systemanpassungen, etwa in der

Verwaltung, im Rahmen der Bedarfsfeststellung oder der Neufestsetzung der Stundensätze nicht ohne Mehraufwand wieder rückgängig gemacht werden könnten, wenn nach einer allfälligen Harmonisierung eine alleinige Weiterfinanzierung durch die Länder nicht mehr möglich wäre.

Nichtsdestotrotz wurde in Wien im zweiten Halbjahr 2024 in enger Zusammenarbeit zwischen dem FSW, der SMS-Landesstelle und den Peer-Beratungsstellen ein Prozess zur Harmonisierung der Richtlinie gestartet. Obwohl die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und die Persönliche Assistenz im privaten Bereich hinsichtlich der Richtlinien und der Förderlogik Subjekt- und Projektförderung diametral entgegengesetzt sind, konnten die Abläufe und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Bedarfserhebung bzw. der Festlegung des Stundenausmaßes bzw. der internen Verrechnung zwischen FSW und SMS festgelegt werden. Dennoch konnte das Vorhaben aufgrund von politischen Entscheidungen, die vor allem die Finanzierungssicherheit betreffen, nicht umgesetzt werden.

„Also es war jetzt grundsätzlich alles sehr, sehr gut auf Schiene und das ist jetzt alles on hold. [...] Aber wenn die Harmonisierungsrichtlinie verändert wird und auf bessere Beine gestellt wird, dann glaube ich, lässt sich das Ganze schon noch mal wiederbeleben. Wir haben auch gesagt, wir stellen das Projekt nicht jetzt komplett ein, sondern zumindest offen, damit die Infrastruktur, die wir intern aufgebaut haben, zwar jetzt nicht aktiv ist, aber dann relativ doch in der Hoffnung, dass es relativ rasch wieder aktiviert werden kann.“ (L2_2)

In Oberösterreich liegt die Hauptargumentation gegen eine Teilnahme an der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz bei der Umstellung auf ein Anstellungsverhältnis, was auch von Wien geteilt wird. Die Anstellung der Persönlichen Assistent:innen wird mit der Personenbezogenheit der Dienstleistung Persönliche Assistenz als schwer kompatibel erachtet (Breitfuß et al., 2016).

„Grundsätzlich haben wir ein Problem mit dieser Förderrichtlinie, weil die Förderrichtlinie besagt, dass wir fixe Anstellungsverhältnisse der persönlichen Assistenten sozusagen brauchen, um diese Fördergelder abzuholen.“ (L6_1)

Im Rahmen des derzeit aktuellen Spezialmodells in Oberösterreich werden die Assistent:innen bei den Trägerorganisationen auf Basis freier Dienstverträge beschäftigt, wobei die Entlohnung durchaus über dem üblichen Niveau liegt und Urlaubs- und Weihnachtsgeld gewährt wird. Diese Flexibilität unter den Rahmenbedingungen wird von den Assistent:innen sehr gerne angenommen, so die Landesvertretung:

„Weil wir den Assistenten so viel zahlen, wie wenn sie bei uns fix angestellt werden. Das heißt, die kriegen genauso Urlaubs-, Weihnachtsgeld, wir haben sogar [eine] eigene Schiene entwickelt, wenn jemand [...] schwanger wird, dass im Beschäftigungsverbot, dass es auch hier [...] zu entsprechenden Zahlungen kommen. Und sie lieben das, dass sie sozusagen sehr individuell und frei verhandeln können mit der betreffenden Person, ob sie die Leistung erbringen zu dem Zeitpunkt oder nicht. Und das wollten sie auf keinen Fall aufgeben.“ (L6_1)

Zum Zeitpunkt der Interviewführung war die mit 1. Jänner 2025 zu Ende gegangene Duldung der freien Dienstverträge für Persönliche Assistenz durch die ÖGK, die auf Basis des Erlasses zu freien Dienstverträgen gem. §4 Abs 4 ASVG vorbehaltlich anerkannt wurden, noch nicht aktuell und somit nicht Gegenstand des Interviews.

Somit haben diese drei Bundesländer zum Zeitpunkt der Berichtslegung eine abwartende Haltung eingenommen, wiewohl der initiierte Prozess der Harmonisierung der Richtlinie in Wien und in Niederösterreich zu einer Weiterentwicklung der bundeslandspezifischen Richtlinien und Rahmenbedingungen geführt hat, die nachfolgend umrissen werden.

Zu Beginn des Jahre 2025 kam es in Wien zu einer Erhöhung des geförderten Stundensatzes auf 24 Euro (18 Euro im Jahr 2021). Seitdem liegt die maximale Fördersumme zwischen 3.153 Euro pro Monat bei Pflegestufe 3 und 11.852 Euro pro Monat bei Pflegegeldstufe 7. Auch in Niederösterreich ist der Zuschuss pro Assistenzstunde nach mehr als zehn Jahren von 20,50 Euro auf 22 Euro erhöht worden. Darüber hinaus wurden seitens der Vertreter:innen des Landes Niederösterreich Überlegungen geäußert, die derzeit geltende Richtlinie zu adaptieren, sollte im Laufe des Jahres 2025 keine Harmonisierung gemäß der Bundesrichtlinie erfolgen. Dabei wird an eine Ausweitung der Zielgruppe auf Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie die Öffnung der Leistung auch für Personen mit einer niedrigeren Pflegestufe als der derzeit geltenden Stufe 5 nachgedacht.

Unabhängig der Entwicklung der Harmonisierungsrichtlinien wurden in Oberösterreich zwei Pilotprojekte für die Öffnung der Leistung Persönliche Assistenz für die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. kognitiver Behinderung gestartet. Für die erste Zielgruppe war das Projekt beim Träger Persönliche Assistenz GmbH angesiedelt. Das Pilotprojekt für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wurde beim Träger Miteinander GmbH durchgeführt. Zu Beginn des Jahres 2025 wurden die Piloten in den Regelbetrieb überführt. Entsprechend wurde auf der Seite des Anbieters Persönliche Assistenz GmbH die Zielgruppe um Personen mit einer „kognitiven und psychiatrischen Beeinträchtigung“ erweitert (Persönliche Assistenz GmbH, 2025). Der Träger Miteinander GmbH bietet auch mit „Persönliche Assistenz für alle“ eine Erweiterung der Persönlichen Assistenz an. Diese richtet sich an Personen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung, die nicht immer eigenständig Entscheidungen treffen können und von einem persönlichen Unterstützungsassistenten bzw. einer persönlichen Unterstützungsassistentin begleitet werden (Miteinander GmbH, 2025).

Auch in Wien der als Anbieter der Persönlichen Assistenz fungierende Träger Persönliche Assistenz24 2024 das dreijährige Pilotprojekt „Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Erkrankungen“ gestartet, das von Seiten des Innovationsfonds von Licht ins Dunkel finanziert und der Fachhochschule Campus Wien begleitend evaluiert wird. Der FSW wurde über das von Assistenz24 in ihrer Funktion als Persönliche Assistenz-Dienstleister:in vom umgesetzten Projekt in Kenntnis gesetzt und wird über die Ergebnisse der Evaluierung informiert.

6 Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie

Im nachfolgenden Kapitel werden Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie aufgezeigt sowie damit eng verbundene Themenfelder. Basierend auf der Analyse der Interviews mit allen Stakeholdergruppen konnten seitens des Studienteams vier zentrale Aspekte identifiziert werden, die die Bundesländer im weiteren Verlauf der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie beschäftigen und eine verstärkte Aufmerksamkeit erfordern werden.

6.1 Fehlende (nachhaltige) Finanzierung

Ein zentraler Aspekt, der insbesondere seitens der Vertreter:innen der Bundesländer sowie der Trägervertreter:innen in den Interviews wiederholt thematisiert wurde, betrifft die nachhaltige, über das Pilotprojekt hinausgehende Finanzierung. Die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie geht zweifelslos mit einem gesteigerten Mehraufwand für die leistungserbringenden Trägerorganisationen einher. Die Umstellung auf das in der Förderrichtlinie geforderte Anstellungsverhältnis der Assistent:innen oder auch die Erweiterung des Beziehungs:innenkreises hinsichtlich Alter oder Behinderungsart erfordern von den Trägerorganisationen eine Anpassung der etablierten Prozesse und administrativen Abläufe. Zudem geht mit der Öffnung des Beziehungs:innenkreises ein gesteigerter Bedarf an Assistent:innen einher. Beide Entwicklungen führen bei den Trägerorganisationen zu einem Mehraufwand auf administrativer und organisatorischer Ebene sowie in weiterer Folge zu Mehrkosten, sei es für die zusätzlichen Beschäftigten bei den Trägerorganisationen oder den Personalkosten für die Assistent:innen. In weiterer Folge treffen diese Entwicklungen auch die Bundesländer als Fördergeber selbst.

Im Nachfolgenden werden die mit einer fehlenden nachhaltigen Finanzierung im Zusammenhang stehenden Herausforderungen bei den Bundesländern und Trägerorganisationen näher ausgeführt.

Bundesländerebene

Um den bei den Trägerorganisationen anfallenden Mehrkosten für die Umsetzung der Persönlichen Assistenz gemäß Förderrichtlinien entgegenzuwirken, wurden in den teilnehmenden Bundesländern in einem ersten Schritt die Stundensätze angepasst. Teilweise wurden diese verdoppelt und im Laufe der Teilnahme am Pilotprojekt auch sukzessive erhöht. Die Umsetzung erfolgte vor allem vor dem Hintergrund, dass die Hälfte, der im Rahmen des Pilotprojekts anfallenden Kosten für die Bundesländer vom Bund gefördert werden.

Da die Finanzierung – ohne Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen – nach Auslaufen der Bundesförderung wieder vollständig in die Verantwortung der Länder übergeht, herrscht Unsicherheit darüber, wie die Leistung künftig finanziert werden kann. Diese Unsicherheit hinsichtlich der Finanzierung der Persönlichen Assistenz nach Projektende war bei allen in die Analyse einbezogenen Bundesländern festzustellen.

Bei den Bundesländern, die an der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie teilnahmen, kam ein zögerliches Verhalten gegenüber weiteren bzw. tiefergreifenden Schritten zum Vorschein. Von mehreren Interviewpartner:innen wird die noch offene Frage der nachhaltigen Finanzierung als Hindernis für strukturelle Weiterentwicklungen benannt. So wurde dies beispielsweise von der Ansprechperson des Landes Salzburg als einer der Hauptgründe dafür angeführt, dass bisher keine neuen Verträge mit Trägerorganisationen abgeschlossen wurden – obwohl dies notwendig wäre, um einen Träger zu etablieren, der sowohl Persönliche Assistenz als auch Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz anbietet.

„Wir machen keine Verträge mit neuen Trägern [...] und irgendwelchen Servicestellen, die wir gemeinsam finanzieren, wenn dann plötzlich die Finanzierung nicht mehr gewährleistet ist. Da hat das Ministerium auch darauf aufmerksam gemacht. [...] Das Land lässt eine gewisse Vorsicht walten wegen der Nachhaltigkeit der Finanzierung. [...] Das ist ein Teilabwarten, wenn es um die nachhaltige Finanzierung geht.“ (S8_1)

Die Unklarheit über die nachhaltige Finanzierung nach Ende der Projektförderung führte vor allem bei den Bundesländern Wien und Niederösterreich von Beginn an zu einer abwartenden Haltung (siehe Kapitel 5.5) gegenüber Umsetzungsschritten der Harmonisierungsrichtlinie. Dies wird im nachfolgenden Zitat verdeutlicht:

„Die Finanzierung ist sicher der allerwesentlichste Eckpunkt, die war halt nicht wirklich gesichert. Durch diese Dotierung der Geldmittel im Unterstützungsfonds besteht keinerlei Sicherheit, dass es auch weiterhin zu einer Finanzierung kommt. Nach unseren Berechnungen würde das eine finanzielle Belastung darstellen [...]. Ein Risiko, dass man sobald diese Geldmittel erschöpft sind, keine Geldmittel mehr hat, ist einfach zu groß.“
(L2_2)

Vereinzelt wurden seitens der Interviewpartner:innen auch mögliche Lösungsansätze für eine nachhaltige Finanzierung angeführt. So wurde beispielsweise die Einrichtung eines Inklusionsfonds ins Gespräch gebracht, da dieser eine langfristige finanzielle Absicherung gewährleisten könnte und die Regelung über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern erfolgen könnte.

„Wenn eine klare, teilweise vielleicht sogar gesetzliche Regelung auf die Beine gestellt worden wäre, sprich Finanzierung über einen Inklusionsfonds oder auch wirklich eine garantierte Zusage, dass die Mittel, die im Unterstützungsfonds geparkt sind, auch weiterhin dotiert werden, dann glaube ich, hätte die Situation schon etwas anders ausgesehen. Das war aber nicht der Fall, das konnten sie auch nicht garantieren. [...] Und von dem her war das eigentlich, ich sage mal, das wichtigste K.O.-Kriterium für diese ganze Sache.“ (L2_2)

Die Etablierung eines Inklusionsfonds wurde bereits seit Jahren vom Österreichischen Behindertenrat gefordert (Österreichischer Behindertenrat, 2023). Da der neue Finanzausgleich (FAG) jedoch wieder ohne die Berücksichtigung eines Inklusionsfonds beschlossen wurde und bis 2028 gilt, ist die potenzielle Umsetzung dieser Maßnahme auf die nächsten FAG-Verhandlungen verschoben (BMSGPK, 2024b).

Trägerebene

Wie bereits dargelegt, sind die Trägerorganisationen als Leistungserbringer:innen durch die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in hohem Maße betroffen. Sie befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen den Umsetzungserwartungen des Landes als Fördergeber und den Interessen der Menschen mit Behinderungen als Assistenznehmer:innen. Sie sind in zweierlei Hinsicht auf eine gesicherte und nachhaltige Finanzierung durch die Länder angewiesen. Einerseits, um sich auf Organisationsebene

weiterzuentwickeln und den wachsenden administrativen Anforderungen der Leistungserbringung gerecht zu werden. Andererseits sind sie durch die Zunahme an Assistenznehmer:innen mit einem bedarfsgerechten Ausbau der Persönlichen Assistenz gefordert. Von diesen Herausforderungen sind vor allem kleine Vereine betroffen. Dies kann anhand der beobachteten Entwicklungen in Vorarlberg anschaulich dargelegt werden.

Die Persönliche Assistenz Vorarlberg fungiert zum derzeitigen Zeitpunkt als einziger Anbieter der Persönlichen Assistenz. Der aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung entstandene Verein war im Zuge der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert. Zum einen wurden sie seitens des Landes mit der Konzepterstellung zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie betraut. Zum anderen mussten sie im Zuge der Umsetzung vereinsinterne Veränderungen durchführen. Dies betraf vor allem die Umstellung der Dienstverträge der Assistent:innen auf ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis sowie die Ausweitung ihres Dienstleistungsangebots im Sinne der Harmonisierungsrichtlinie, beispielsweise um die Peer-Beratung. All dies bedurfte struktureller Anpassungen sowie einen Mehrbedarf an personellen und finanziellen Ressourcen, die nach Angaben der Trägerorganisationen nicht im ausreichenden Maß seitens des Landes gefördert wurden. In der Folge sah sich der Träger nicht mehr in der Lage, die Leistung der Persönlichen Assistenz weiterhin anzubieten und kündigte im Jänner 2025 die Beendigung der Leistungserbringung mit Jahresende 2025 an. Im Juni 2025 wurden jedoch Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt, die dazu führten, dass der Verein Persönliche Assistenz Vorarlberg seine Kündigung zurückzog (Landespressestelle Vorarlberg, 2025). Somit bleibt der Verein nun doch der Leistungserbringer in Vorarlberg. Folgendes Zitat veranschaulicht die Herausforderungen des Vereins:

„Also bei uns waren sie alle selbstständig tätig, auch Vermittlungsvertrag bei Dienstnehmern auf Stundenbasis entlohnt etc. Dann einen kompletten Systemwechsel zu machen, also sowohl die Assistenznehmenden in die neue Leistung zu bringen mit entsprechenden Antragstellungen, mit entsprechenden Bedarfsfeststellungen, neue anfragende Personen entsprechend zu informieren, beraten, den Antrag zu stellen etc. Damit quasi im Laufe 2024 sukzessive die Assistentinnen dazu auch angestellt werden können, ohne dass quasi die Organisation der Servicestelle entsprechend ressourcentechnisch in dieser Pilotphase unterstützt wird, sei es organisatorisch, sei es finanziell, personell, technisch etc. Das hat uns

alle hier, das war spürbar ab Mitte 24, es hat uns einfach an die Belastungsgrenze gebracht.“ (T8_2)

6.2 Assistent:innensuche

Persönliche Assistent:innen unterstützen ihre Assistenznehmer:innen in vielfältigen Lebensbereichen und tragen maßgeblich dazu bei, den Alltag zu bewältigen. Definiert als Laientätigkeit reicht die Hilfe beispielsweise von der Vorbereitung auf den Arbeitstag bis hin zur Unterstützung bei der Körperpflege und beim Ankleiden. Für manche Assistenznehmende ist Persönliche Assistenz sogar lebensnotwendig – insbesondere, um morgens aufzustehen und grundlegende Tätigkeiten des täglichen Lebens überhaupt durchführen zu können.

Da die Unterstützung oft sehr persönliche und intime Bereiche betrifft, ist es besonders wichtig, dass Assistenznehmer:innen selbst entscheiden können, welche Bewerber:innen zu ihnen passen. Die zwischenmenschliche Chemie muss stimmen – ein Aspekt, der die Suche nach geeigneten Assistent:innen zusätzlich erschwert. Hinzu kommt, dass fast alle Assistenznehmer:innen nicht nur eine einzelne Person benötigen, sondern auf ein ganzes Assistenzteam angewiesen sind.

Gleichzeitig üben viele Assistent:innen den Beruf nur vorübergehend aus, etwa als Nebenbeschäftigung während des Studiums. Dies führt zu einer hohen Personalfuktuation in diesem Bereich. Einerseits bedingt dies eine kontinuierliche Personalsuche für die Trägerorganisationen und Assistenznehmer:innen im Arbeitgeber:innenmodell, andererseits gehen durch häufige Personalwechsel auch wertvolle Erfahrungswerte und Wissen verloren. Außerdem kann die Suche nach geeigneten Assistent:innen, insbesondere in ländlichen Regionen, eine Herausforderung darstellen, wie von einer interviewten Assistenznehmer:in angemerkt wurde (AN_3). Zudem berichteten Gesprächspartner:innen aus Trägerorganisationen und SMS-Landesstellen, dass mit dem Ende der Corona-Pandemie ein deutlicher Rückgang der Bewerber:innen zu verzeichnen war, was die Situation zusätzlich verschärfte. Inzwischen dürfte sich die Lage jedoch wieder etwas entspannt haben.

Im Folgenden werden die von den Interviewpartner:innen im Hinblick auf die Assistent:innensuche genannten Herausforderungen bei der Umsetzung der

Harmonisierungsrichtlinie sowie damit im Zusammenhang stehenden Aspekte vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Ausgangslage erörtert.

Zielgruppenerweiterung

Die Zielgruppenerweiterung und die Anhebung des Stundendeckels stellen die Trägerorganisationen, wie in mehreren Interviews angemerkt wurde, sowohl im Bereich der persönlichen Assistenz im Privatbereich als auch am Arbeitsplatz derzeit und auch in Zukunft vor immer größere Herausforderungen bei der Suche nach Assistent:innen.

„Weil jetzt mit der Zielgruppenerweiterung sind wir ja sehr, sehr gerne dabei, aber von meiner Seite [...] frage ich mich, wie wir zu diesen ganzen Assistent:innen kommen sollen. [...] Da habe ich große Sorgen, dass wir einfach an eine gewisse Kapazität gestoßen sind, wo man die Leute nicht mehr bedienen kann, wir haben jetzt teilweise in gewissen Regionen immer wieder das Problem, dass wir zu wenig Leute finden.“ (T6_1)

Anstellung und Entlohnung

Die Anstellung der Assistenznehmer:innen, eine Grundvoraussetzung der Förderrichtlinie, wird vor allem von jenen Bundesländern, die nicht an der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie teilnehmen, als hemmender Faktor angesehen, um Assistent:innen zu halten oder neue zu finden. Dies wird im nachfolgenden Zitat deutlich.

„Da hat es einen massiven Widerstand von den Betroffenen, aber auch von den Trägerorganisationen gegeben. Und für uns war dann neben dem, dass es um einiges teurer wird, auch noch eine zweite Angst dabei, dass wir dann ganz viele Assistenten verlieren, weil die Assistenten das selber nicht wollten. Die sind mit unserem Modell zufrieden.“ (L6_1)

Von einigen in diesen Bundesländern tätigen Trägerorganisationen wird die derzeit noch praktizierte Anstellung über freie Dienstverträge sowie die damit verbundene Höhe der Entlohnung als angemessen empfunden und zudem wird hervorgehoben, dass der bezahlte Stundensatz „sehr viel ist für einen Laienjob“ (T2_1).

Gleichzeitig wird von anderen Trägervertreter:innen die Entlohnung der Assistent:innen gemäß der Anstellung nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich, wie in

der Förderrichtlinie vorgegeben innerhalb der Verwendungsgruppe 4, als zu gering und weniger attraktiv für die Assistenznehmer:innen erachtet.

„Weil ja die Bezahlung natürlich in Verwendungsgruppe 4 SWÖ-KV nicht, sag ich mal, keine sehr attraktive oder ansprechende Bezahlung darstellt. Also das muss man ja auch ganz realistisch so sehen.“ (T5_1)

In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik hingewiesen, dass die Festsetzung der Einstufung in die Verwendungsgruppe 4 – wie sie nicht explizit in der Förderrichtlinie vorgegeben, aber in den meisten Bundesländern angelehnt an die Rahmenrichtlinie der Leistung PAA erfolgt ist – es schwierig macht, Personen aus dem Bereich der mobilen Pflegekräfte als Assistent:innen abzuwerben. Dies liegt daran, dass diese zumeist in einer höheren Verwendungsgruppe angesiedelt sind.

„Ich habe sieben Monate ausgeschrieben und habe zwei gefunden. Zwei Mitarbeiter, die das gemacht haben und denen haben wir die Verwendungsgruppe 7 bezahlt. [...] Das bekommen nicht einmal die [...] ausgebildeten Kollegen in den Wohngemeinschaften. Die haben eine Verwendungsgruppe 6. Und da sind wir schon beim Punkt. Man müsste mal für die Persönliche Assistenz, also aus meiner Sicht sind die unterbezahlt. Also ich habe großen Respekt vor dieser Arbeit mit der Verwendungsgruppe 4.“ (M1_1)

Aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung interviewten Assistent:innen wird die derzeitige Entlohnung für die ausgeübte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als angemessen erachtet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich für viele lediglich um eine Nebentätigkeit handelt. Jedoch bietet für sie das Tätigkeitsfeld als Persönliche:r Assistent:in ohne eine höhere Entlohnung laut Angaben der Interviewpartner:innen keine langfristige Berufsperspektive. Darüber hinaus wiesen einige Assistent:innen darauf hin, dass in einigen Fällen seitens der Trägereinrichtungen zusätzliche Kosten nicht vergütet werden, wie beispielsweise Spritkosten. Vor allem in ländlichen Gebieten mit einer unzureichenden öffentlichen Infrastruktur können hohe Aufwendungen für den Erwerb von Treibstoff entstehen. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Persönliche Assistent:innen, die auf motorisierten Individualverkehr angewiesen sind, nach Abzug der Kraftstoffkosten ein geringeres Einkommen haben.

Bestehende Lösungsansätze

Erste Lösungsschritte in Bezug auf die Assistent:innensuche wurden bereits von manchen Trägerorganisationen gesetzt und erste Schritte in Richtung Professionalisierung unternommen. Da die Suche nach Assistent:innen schon vor der Veröffentlichung der Harmonisierungsrichtlinie für die Trägerorganisationen eine Herausforderung darstellte, verschärfte sich die Situation mit deren Umsetzung nochmals – nicht zuletzt, weil durch die neuen Regelungen mehr Personen Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können. Darum sahen sich einige Trägerorganisationen veranlasst, die Suche nach Assistent:innen zu verbreitern und über die gewohnten Jobplattformen hinauszugehen. Seit dem Jahr 2019 bewerben manche Trägereinrichtungen auf der von assistenz24 geführten Website "persoenlicheassistenz.at" ihre Organisation und die Tätigkeit als Persönliche:r Assistent:in.

Für Assistenznehmer:innen, die auf der Suche nach Assistent:innen sind, ist in diesem Zusammenhang die Webseite *ava*, eine von *atempo* ins Leben gerufene Seite zu nennen, sowie deren Unterseite *avaAssist*. Ziel dieser Webseite ist es, zum einen die Suche nach Assistent:innen für Assistenznehmer:innen zu erleichtern und zum anderen potenziellen Assistent:innen eine Plattform zu bieten, um ihre Dienste anzubieten. Des Weiteren offeriert *ava* ein spezifisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Tätigkeit als Assistenzperson für Menschen mit Behinderungen gewährleistet (*ava - Persönliche Assistenz*, 2025; *persoenlicheassistenz.at*, 2025).

Zudem werden eine stärkere Anerkennung des Berufs und das Schaffen bestmöglicher Arbeitsbedingungen als weitere Ansätze gesehen, um den Beruf der Persönlichen Assistenz attraktiver zu gestalten und dadurch mehr Personal zu gewinnen. Von einer Trägervertretung wird eine finanzielle Förderung, etwa für eine gezielte Rekrutierungskampagne zur Unterstützung der Gewinnung neuer Assistent:innen, in diesem Zusammenhang genannt:

„Da muss man vielleicht auch einmal an teure Kampagnen denken, was auch immer, plus eine Aufwertung.“ (T6_1)

Jedoch ist diesbezüglich anzumerken, dass in den meisten Bundesländern gemäß den Richtlinien zur Persönlichen Assistenz bereits verpflichtende Kurzschulungen vorgesehen sind. Zumeist sind diese an angehende Assistent:innen gerichtet, aber auch Assistenznehmer:innen sind in manchen Bundesländern, wie beispielsweise in Tirol oder in Oberösterreich, zum Besuch von Einführungskursen bzw. Schulungen verpflichtet.

Dennoch, so eine interviewte Person (T6_1), findet das Konzept der Persönlichen Assistenz in etablierten Ausbildungswegen bislang kaum Beachtung. Zudem mangle es häufig an einer klaren Abgrenzung zwischen Begleitung und Assistenz.

Die Bemühungen, mittels Qualifizierungsmaßnahmen eine Steigerung der Professionalität zu erwirken, werden jedoch nicht ausschließlich positiv bewertet. Eine Vertretung aus einem der Bundesländer merkte kritisch an, dass zusätzliche ausführliche Weiterbildungen die ursprünglich intendierte Laienstruktur der Persönlichen Assistenz gefährden könnte. Insgesamt wird die Abgrenzung zu professionellen Unterstützungsleistungen als ein fortlaufender Balanceakt wahrgenommen.

6.3 Zielgruppenerweiterung: Personen mit intellektueller und psychischer Beeinträchtigung

Wie im Kapitel 3.1 angeführt, hatten und haben die Bundesländer Burgenland, Salzburg und Vorarlberg bereits vor den Harmonisierungsrichtlinien auf Grundlage ihrer bundeslandspezifischen Richtlinie eine Möglichkeit der Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz für Personen mit einer intellektuellen Behinderung geschaffen, wiewohl dies nur von wenigen Personen in Anspruch genommen wurde. Der Bezug der Persönlichen Assistenz für Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung war in fast allen Bundesländern ausgeschlossen.

Auch rund zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie stellt die Erweiterung der Leistung Persönliche Assistenz um die Gruppe der Personen mit intellektueller bzw. psychischer Beeinträchtigung weiterhin eine Herausforderung dar. Insbesondere die Feststellung der Anleitungsfähigkeit der Zielgruppe, die Kompetenzerwartungen an die Assistent:innen und der in diesem Zusammenhang stehende Bedarf an neuen Rahmenbedingungen, insbesondere für Assistent:innen, die Tätigkeiten für Personen mit psychischer Beeinträchtigung ausüben, wurden seitens der Interviewpartner:innen als zentrale Herausforderung identifiziert.

Im Nachfolgenden werden die genannten Herausforderungen näher behandelt.

Anleitungsfähigkeit

Eine zentrale Frage im Kontext der Zielgruppenerweiterung stellt die Feststellung der Anleitungsfähigkeit dar. Deren Einschätzung, insbesondere bei Personen mit psychischer Erkrankung, etwa bei Depression, wurde zum Zeitpunkt der qualitativen Erhebungen seitens der Interviewpartner:innen stakeholderübergreifend als Herausforderung wahrgenommen.

Eine diesbezügliche Erleichterung soll der im Laufe des Jahres 2024 partizipativ erarbeitete Leitfaden zu § 6 Abs. 2 der Harmonisierungsrichtlinie bringen, der zum Zeitpunkt der Interviewführung im Rahmen der ersten Erhebungswelle noch nicht veröffentlicht wurde. Darin wird angeführt, welche Kompetenzen erforderlich sind und welche Methoden zur Feststellung der Anleitungsfähigkeit angewandt werden können – etwa im Rahmen einer Assistenzkonferenz oder durch ausführliche Gespräche mit dem:der Assistenzwerber:in.

Ein weiterer Aspekt, der eng mit der Anleitungsfähigkeit verknüpft ist, ist die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit. Gemäß dem Assistenzkonzept obliegt die Anleitung der Person, die die Assistenz in Anspruch nimmt, während der:die Assistent:in eine lediglich unterstützende Funktion innehat. Dies gilt ausschließlich für jene Handlungen, die die assistenznehmende Person aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst ausführen kann. Es entspricht nicht dem Konzept der Persönlichen Assistenz, wenn Assistent:innen Aufgaben wie das Einkaufen oder das Kochen selbstständig und ohne Anleitung ausführen. In diesem Kontext wird eine klare Abgrenzung seitens der Assistent:innen als erforderlich aber auch herausfordernd erachtet. In den Interviews der ersten Erhebungswelle wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang neue, auf die Zielgruppe an Assistenznehmer:innen zugeschnittene, Schulungen für Assistent:innen erforderlich und umsetzbar sind.

Ausbildung der Assistent:innen

In den Interviews mit den Trägerorganisationen wurde teilweise darauf hingewiesen, dass in der Arbeit mit psychisch erkrankten Personen der ausschließliche Einsatz ungelernter Kräfte nicht ausreicht, da ihnen die erforderliche Fachkenntnis fehlt. In diesem Zusammenhang wurde ein Bedarf an Schulungen für Assistent:innen gesehen, jedoch mit der Herausforderung, dies so zu gestalten, dass sie in kurzer Zeit einen fundierten Überblick über psychische Krankheitsbilder vermitteln. Wie diese Schulungen konkret aussehen könnten, in denen neben dem Grundwissen über relevante Krankheitsbilder auch Handlungskompetenzen für verschiedene Assistenzsituationen und relevante

Anlaufstellen vermittelt werden, ist gegenwärtig jedoch noch weitgehend offen. Die zentrale Frage ist hierbei, wie umfangreich Schulungen für die Assistenz von Personen mit psychischen Behinderungen sein können, damit sie den Assistent:innen ein fundiertes Grundwissen vermitteln, ohne jedoch dem Grundsatz der Laientätigkeit zu widersprechen.

Alternative Leistung

Seitens einiger Ländervertreter:innen wird gegen eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten für die Persönlichen Assistenz um die Gruppe an Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung insofern argumentiert, dass es in den Bundesländern bereits etablierte begleitende Unterstützungsmaßnahmen für diese Gruppe an Personen in unterschiedlicher Intensität existieren, wie beispielsweise die Wohnassistenz in Niederösterreich oder die ambulante Begleitung in Wien. Die Leistungen werden durch ein entsprechend ausgebildetes Fachpersonal durchgeführt, welches hierfür eine entsprechende Vergütung erhält. In einschlägiger Literatur wird darauf hingewiesen, dass Persönliche Assistent:innen in der Regel keine fachspezifische Ausbildung haben und dies in bestimmten Assistenzkonstellationen, etwa bei der Unterstützung von Menschen mit einer Persönlichkeitsstörung wie einer Borderline-Störung, besondere Herausforderungen und Risiken mit sich bringen kann (Breitfuß et al., 2016). Dies wird auch im Rahmen eines Interviews mit einem Vertreter einer leistungserbringenden Trägerorganisation für Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung bestätigt und wie folgt ausgeführt:

„Das Entscheidende ist halt einfach trotzdem der Unterschied zwischen psychischer Erkrankung und geistiger Beeinträchtigung. Es ist halt so ein bisschen die Unvorhersehbarkeit, jetzt mit Krisen zum Beispiel umzugehen. Thema Laienarbeit auf der einen Seite und Thema, wie gut kann die Person jetzt einschätzen, was ihr Bedarf ist. Also ich würde es eher als ergänzende Leistung sehen oder bei einer sehr, sehr hohen Selbstständigkeit [...]. Also ich glaube schon, dass die Entscheidung getroffen werden kann, aber auch die Laienarbeiter müssen gut geschult werden einfach für den Umgang. Dass sie wissen, Schizophrenie, Krisenmodell oder zum Beispiel jemand hat, der leidet am Borderline. Was muss ich da beachten? Was ist da wichtig? Das einschätzen zu können. Das ist sicher noch ein bisschen genauer zu nehmen als bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung“
(M1_1)

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Thema Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ausgeführt, dass ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben für manche Menschen mit Freiheit und einer Stärkung des Selbstwertgefühls verbunden ist, während es für andere eine große Herausforderung oder sogar Überforderung darstellen kann (Breitfuß et al., 2016). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gemeinsam mit den Assistenznehmer:innen sorgfältig zu prüfen, ob Persönliche Assistenz, in bestimmten Lebensabschnitten die passende Form der Unterstützung darstellt. Jedoch vor dem Hintergrund eines Fachkräftemangels im Sozialbereich und im Sinne der Lebensqualitätssteigerung für die Assistenznehmer:innen wird die Persönliche Assistenz als eine ergänzende Leistung zu einer fachlichen Unterstützungsleistung, die von einmal pro Monat bis mehrmals in der Woche stattfinden kann, positiv beurteilt.

„Ich glaube, dass die Persönliche Assistenz da anfangen kann, wo unsere Standstrukturen, die es oft hier gibt, ja enden. [...] Sei es jetzt Freizeit, sei es vielleicht doch auch Haushalt, ja, was auch immer die Leistung dann sein soll. Oder Teilnahme an irgendwelchen Konzerten oder sonst was. Dass das auch ein Faktor von Persönlicher Assistenz sein kann, ergänzend zu unserer Leistung“ (M1_1).

Jedoch besteht nicht in allen Bundesländern, wie beispielsweise in Niederösterreich, die Möglichkeit Persönliche Assistenz mit anderen mobilen Betreuungsdiensten zu kombinieren, was eine Herausforderung im Rahmen der Harmonisierung darstellen könnte.

Pilotprojekte als Herausforderung für die Harmonisierung

In den Gesprächen mit Vertreter:innen der Länder und Trägerorganisationen hat sich gezeigt, dass in mehreren Bundesländern bereits Pilotprojekte zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie durchgeführt wurden. Dabei wurde vor allem die Erweiterung der Zielgruppe auf Personen mit psychischen Beeinträchtigungen erprobt, um passende Strukturen sowie Rahmenbedingungen zu entwickeln.

Wie bereits angeführt wurden 2024 in Wien, Kärnten und Oberösterreich Pilotprojekte begonnen, die begleitend evaluiert wurden bzw. werden. In Oberösterreich und Kärnten wurde die Pilotierung seitens des Landes beauftragt, in Wien führt ein privater Träger das Projekt auf Basis einer Förderung durch. Anfang 2025 hat Oberösterreich die Leistung

Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in den Regelbetrieb überführt. In Kärnten wurde das vom Träger BMKz durchgeführte Projekt im Juni 2025 abgeschlossen. In Wien ist das Projektende für Juni 2026 vorgesehen.

Obgleich eine derartige Auseinandersetzung mit der Leistung "Persönliche Assistenz für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung" auch von Seiten jener Bundesländer, die nicht an der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie beteiligt sind, als positiv zu bewerten ist, besteht das Risiko, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Zugänge und Instrumente – etwa eigene Leitfäden zur Beurteilung der Anleitungsfähigkeit – entstehen. Divergenzen in Angeboten, Prozessen und Rahmenbedingungen würden dem Grundgedanken einer bundesweiten Harmonisierung zuwiderlaufen. Um dem vorzubeugen, bedarf es einer engen länderübergreifenden Abstimmung und koordinierten Vorgehensweise.

6.4 Harmonisierung der Persönlichen Assistenz und Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz

Eines der beiden zentralen Ziele des Pilotprojektes besteht neben der österreichweiten Harmonisierung der Leistung Persönliche Assistenz auch in der Harmonisierung der Richtlinien der Persönlichen Assistenz und der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz. Die Profiteure dieser Angleichung sollen insbesondere die Assistenznehmer:innen sein. In der Konsequenz finden diese in allen Bundesländern die gleichen Rahmenbedingungen vor und können von einer Erleichterung im Verwaltungsaufwand beim Bezug von Persönlicher Assistenz sowohl im Privat- als auch im Arbeitsbereich profitieren.

Im Laufe der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie hat sich jedoch gezeigt, dass eine Anpassung und teilweise Gleichschaltung der beiden Richtlinien nicht zwangsläufig eine leichtgängige Umsetzung mit sich bringen. Gemäß den Ausführungen vor allem von Vertreter:innen der Länder und der SMS-Landesstellen konnten einige Herausforderungen identifiziert werden, die im weiteren Verlauf der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie von Relevanz sein werden. Im Nachfolgenden wird darauf näher eingegangen.

Unterschiedliche Abläufe und Förderlogiken

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und die Persönliche Assistenz im Privatbereich basieren auf unterschiedlichen (Gesetzes-)grundlagen und damit im Zusammenhang

stehenden Finanzierungstöpfen und Förderlogiken. Im Rahmen der Interviews wurde dies als möglicher Knackpunkt für eine Harmonisierung der beiden Systeme genannt. Die vom Bund finanzierte Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz orientiert sich am Prinzip der Projektförderung und wird, gemäß der Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, in jedem Bundesland durch jeweils einen förderansuchenden Träger (Assistenzservicestelle) angeboten. Die Persönliche Assistenz im Privatbereich wird hingegen von den einzelnen Bundesländern gefördert und stellt eine personenbezogene Förderung dar, die direkt als Geldleistung (Arbeitgeber:innen-Modell) oder Sachleistung (Dienstleister:innen-Modell) übermittelt wird.

Die Analyse der bisherigen Umsetzungsschritte in den teilnehmenden Bundesländern sowie der Interviews mit zentralen Stakeholdern zeigt, dass bislang keine umfassende Harmonisierung der Systeme von Persönlicher Assistenz und Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz erfolgt ist. Zwar gab es Angleichungen, etwa bei den Zielgruppen und dem anspruchsberechtigten Personenkreis (einschließlich einer Abkehr vom Pflegegeldbezug als Voraussetzung), jedoch wurde keine einheitliche Abwicklung nach denselben Förderlogiken umgesetzt. Dies hängt insbesondere mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten – Bund für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Länder für Persönliche Assistenz – sowie den verschiedenen Finanzierungsmechanismen (Länderbudgets bzw. Ausgleichstaxfonds) zusammen. Gleichwohl ist, trotz dieser Unterschiede, eine engere Abstimmung bei der Gewährung von Persönliche Assistenz und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz zu beobachten. Die zentralen Verantwortlichen sind derzeit nicht gewillt, umfassende Umstellungen durchzuführen. Lediglich Wien hat im Spätsommer 2024 gemeinsam mit der SMS-Landesstelle entsprechende Schritte unternommen und ein Konzept erarbeitet, das eine Neuordnung der Kompetenzen vorsah, indem zwischen dem „Land und SMS die Rollen aufgeteilt werden, wo das Land die Begutachtungen, die Stundeneinschätzungen macht und das SMS dann die Abrechnungen im Sinne eines vollen One-Stop-Shops-Prinzips“ (M3_1). Eine formale Abgabe von Kompetenzen sollte nicht stattfinden; vielmehr erfolgte eine veränderte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Akteur:innen. „Letztendlich ist es dann aber nicht zur Umsetzung gekommen“ (L2_2) da zentrale Eckpunkte, wie die Finanzierung, nicht geklärt waren und es somit für Wien „ein zu großes Risiko“ (L2_2) darstellte.

„Aber in dem Fall bei der Harmonisierung hätten wir in Wien eine echte Harmonisierung gemacht. Bei den Bundesländern gibt's Parallelstrukturen, die dann irgendwann zusammengeführt werden.“ (S9_1)

Vielmehr vollzieht sich unter den teilnehmenden Bundesländern eine schrittweise Annäherung: Assistenzservicestellen, die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz anbieten, nehmen zunehmend auch Persönliche Assistenz in ihr Leistungsspektrum auf. Diese Entwicklung erfolgt jedoch im Rahmen der Richtlinien für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nicht auch umgekehrt.

Unterschiedliche Bezugsorte

Eine weitere Herausforderung im Zusammenhang mit der Harmonisierung der beiden Leistungen betrifft den Zuständigkeitsbereich und damit den Ort des Leistungsbezugs. Vor allem in Wien wurde es als problematisch hervorgehoben, dass die Persönliche Assistenz im Privatbereich in den Zuständigkeitsbereich jenes Bundeslandes fällt, in dem die förderwerbende Person ihren Wohnsitz hat. Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird hingegen von der SMS-Landesstelle des Bundeslandes organisiert, in dem sich der Arbeitsplatz der Person befindet. Eine Harmonisierung der beiden Assistenzbereiche würde bedeuten, dass die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ebenfalls wohnortbezogen beantragt und organisiert werden müsste. Dies würde vor allem jene Bundesländer mit vielen Pendlern – wie Wien – vor Herausforderungen stellen.

Unterschiedliche Entlohnung der Assistent:innen

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird im Auftrag der SMS-Landesstellen von Assistenzservicestellen, also Trägerorganisationen, durchgeführt. In der Regel erbringen diese lediglich die Leistung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und stellen ihre Assistent:innen gemäß Richtlinie für die PAA nach Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich, Verwendungsgruppe 4, an (BMSGPK, 2024c). In Vorarlberg wird die Entlohnung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) gemäß dem Kollektivvertrag des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens (VSG-KV) geregelt.

Im Zuge der bisherigen Implementierungen der Harmonisierungsrichtlinie haben einige Trägerorganisationen neben der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz auch die Leistung der Persönlichen Assistenz im Privatbereich in ihren Leistungskatalog aufgenommen. In diesem Zusammenhang konnten im Burgenland und in Salzburg herausfordernde Aspekte im Hinblick auf die Entlohnung der Assistent:innen beobachtet werden.

Im Jahr 2020 wurde der burgenländische Mindestlohn eingeführt. Von diesem profitieren nicht nur unterschiedliche Gruppen, wie das Personal in den burgenländischen Spitälern und Pflegeeinrichtungen, Landesbedienstete, pflegende Angehörige, Pflegeeltern und viele weitere, sondern es ist auch zu einem Vergabekriterium des Landes geworden. Solcherart findet es sich auch in der Richtlinie für Persönliche Assistenz unter § 6 wieder (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2020). Dieser nach soll „die Anstellung der im Burgenland tätigen Persönlichen Assistenten arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften“ erfolgen und „entsprechend dem im

Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 – Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019 [...] entlohnt werden“.

Diese Tatsache stellte das Land bei der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie vor einige Herausforderungen und führte zu einigen Verzögerungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der Fördervereinbarung, wie von einer interviewten Person seitens des Landes angeführt wurde:

„In der Umsetzung war es kein Problem. Wir haben uns das Problem selbst gemacht mit dem burgenländischen Mindestlohn. [...] Es hat das ganze sehr viel komplizierter gemacht, weil man eben sehr viele Details gefunden hat, wo man am Anfang gar nicht daran gedacht hat.“ (L3_1)

Zudem mussten mit bereits bestehenden Trägereinrichtungen neue Verträge abgeschlossen werden, was aus der Sicht dieser nicht reibungslos gelaufen ist.

„Also normalerweise wäre es vielleicht richtig gewesen, dass [Anm.: jemand vom Land] an uns herangetreten wäre. Also, es gibt eine neue, eine neue Richtlinie, ein neues Gesetz, wie auch immer, sie brauchen jetzt einen Vertrag, aber es ist niemand auf uns zugekommen.“ (T3_2)

Um sicherzustellen, dass Assistent:innen in beiden Bereichen den regionalen Mindestlohn erhalten, wurde im Burgenland nach Gesprächen zwischen dem Land und dem Ministerium eine Sonderregelung eingeführt: Das Land übernimmt gegenüber dem Träger die Differenz zwischen der bundesweiten Kollektivvertragsvergütung und dem burgenländischen Mindestlohn, wobei zusätzlich Aufwendungen von bis zu 15 % des jährlichen Assistenzstundenbudgets förderfähig sind (Sozialministeriumservice, 2024). Diese Regelung wird allerdings als Übergangslösung betrachtet und es ist derzeit unklar, wie lange sie in dieser Form aufrechterhalten werden kann.

Als ein weiteres Beispiel kann das Land Salzburg genannt werden. Hier wird bei der Persönlichen Assistenz im Privatbereich eine Sonderentgeltzulage (SEG-Zulage) gewährt, die im Arbeitsbereich nicht vorgesehen ist.

„Das Land in seiner Definition sieht das da gegeben und zahlt den Assistenzgeberinnen eine Sonderentgeltzulage. Unser Träger zahlt das bei der persönlichen Assistenz im Arbeitsbereich nicht.“ (S8_1)

Dies kann die Grundlage für eine ungleiche Entlohnung zwischen den Assistent:innen in den jeweiligen Bereich schaffen und vor allem für Träger herausfordernd werden, die sowohl Persönliche Assistenz im Privatbereich als auch Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz anbieten.

Eine weitere Unterscheidung findet sich bei der Entlohnung der Persönlichen Assistent:innen am Arbeitsplatz. Während in den meisten Bundesländern die Persönliche Assistenz – wie bereits an vorhergehender Stelle erwähnt – auf Basis des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) vergütet wird, erfolgt die Entlohnung in Vorarlberg nach dem Kollektivvertrag für das Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesen.

Personalbedarf im Rahmen der Zielgruppenerweiterung

Die in Kapitel 5.2 beschriebene Zielgruppenerweiterung gemäß der Harmonisierungsrichtlinie betrifft nicht nur die Persönliche Assistenz im Privatbereich, sondern wurde auch im Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz im Rahmen der Richtlinienanpassungen in den Jahren 2023 und 2024 ausgeweitet. Infolge dieser Erweiterung verschärfte sich der ebenso im Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz bereits bestehende Personalbedarf weiter.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung bei gleicher Entlohnung könnten diese beiden Bereiche im Hinblick auf die Gewinnung von Assistent:innen im Wettbewerb zueinander treten. Während Assistenznehmer:innen im Rahmen der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz zumeist an Werktagen und innerhalb regulärer Arbeitszeiten unterstützt werden, umfasst die Persönliche Assistenz im Privatbereich häufig auch Nacht- und Wochenenddienste im zumeist privaten Wohnraum. Wie in den Interviews weiters angemerkt wurde, seien die Anforderungen an die Assistent:innen im Bereich Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz nicht so umfangreich im Vergleich zu jener im Privatbereich, und die Assistent:innen sehen sich bei der Unterstützung am Arbeitsplatz zumeist mit routinierten und absehbaren Arbeitsabläufen konfrontiert.

Darüber hinaus wurde auch von zwei Interviewpartner:innen im Kontext der Persönlichen Assistenz im Arbeitsbereich kritisch hinterfragt, ob die Leistung Persönliche Assistenz vor allem für Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung die geeignete Leistung sei, oder ein Mentor:innenprogramm am Arbeitsplatz, mit enger Führung und Anleitung bei der Aufgabenbewältigung, nicht geeigneter wäre. Auch der Leitfaden sieht vor, dass

Persönliche Assistenz nur gewährt werden soll, wenn sie als die geeignetste Unterstützungsform für die jeweilige Person angesehen wird. So soll gewährleistet werden, dass Personen eine auf ihre individuellen Lebensverhältnisse angepasste, bestmögliche Unterstützung erhalten.

7 Zusammenfassung und Zwischenfazit

Persönliche Assistenz in Österreich hat sich insbesondere in jenen Bundesländern etabliert und weiterentwickelt, in denen es erfolgreiche Selbstbestimmt-Leben-Bewegungen und Initiativen gab und weiterhin gibt. Diese Entwicklungen konnten beispielsweise in Wien, Tirol, Kärnten oder Vorarlberg beobachtet werden. Die von Selbstbetroffenen gegründeten Organisationen haben sich im Laufe ihrer Geschichte für den Auf- und Ausbau von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Die Organisationen haben sich neben ihrer Tätigkeit als Beratungsstelle von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen oder als Interessensvertretung auch zu einem der zentralen Anbieter der Leistung Persönliche Assistenz im Privatbereich oder am Arbeitsplatz in ihrem jeweiligen Bundesland entwickelt.

Anfänglich wurde die Leistung Persönliche Assistenz auf Basis von Sonderregelungen für einzelne Personen in den Bundesländern gefördert, allen voran in Tirol, Kärnten und Wien. Die Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2008 führte in den weiteren Bundesländern vermehrt zu einer Auseinandersetzung mit den bestehenden bundeslandspezifischen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung und der Frage der Vereinbarkeit dieser mit den Forderungen der UN-BRK. In diesem Zusammenhang wurde die Leistung Persönliche Assistenz im Privatbereich sukzessive auf Grundlage bestehender Sozialhilfegesetze oder neu in Kraft getretener Teilhabe- oder Chancen(gleichheits-)gesetze in den Leistungskatalog der Behindertenhilfe mit den jeweiligen, darauf basierenden Rahmenrichtlinien aufgenommen. In den Bundesländern Wien, Salzburg und Burgenland wurde die Leistung Persönliche Assistenz im Rahmen von Pilotprojekten anfänglich erprobt. Während dies in Wien bereits im Jahr 2006 erfolgte, fanden die Piloten in Salzburg und Burgenland rund zehn Jahre danach statt. Auf Grundlage der Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesen Projekten wurde die Leistung Persönliche Assistenz im Privatbereich, in Wien unter dem Namen Pflegegeldergänzungsleistung (PGE), etabliert und die bundeslandspezifischen Rahmenrichtlinien wurden ausgearbeitet.

Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie

In der nachfolgenden Vergleichstabelle 11 findet sich eine Gegenüberstellung der zentralen Kernelemente der Rahmenrichtlinien zur Persönlichen Assistenz, wie sie vor der Harmonisierungsrichtlinie in den einzelnen Bundesländern Bestand hatten.

Tabelle 11: Übersicht Rahmenbedingungen Persönliche Assistenz 2022/2023

Bundesland	Gesetzliche Grundlage bis 2023	Zielgruppe und Förderkriterien	Stundendeckel & Selbstbehalt	DL-Modell	AG - Modell
Burgenland	Bgld. SHG 2000 §29a	Pflegestufe ≥ 3 14–65 Jahre Intell./psych. Beeinträchtigung nicht explizit ausgeschlossen	160 Std.pro Monat (keine Berufstätigkeit) 120 Std. pro Monat (Teilzeit) 80 Std.pro Monat (Vollzeit)	ja	nein
Kärnten	K-ChG §12	Körperliche Beeinträchtigung & Sinnesbeeinträchtigung Ab 18 Jahre	100 Std.pro Monat (keine Berufstätigkeit) 80 Std. pro Monat (Teilzeit) 60 Std.pro Monat (Vollzeit) Selbstbehalt: einkommens-abhängig, €4,15 (zzgl. 10% Ust.)	ja	nein
Niederösterreich	NÖ SHG §34	Körperliche Beeinträchtigung, Pflegestufe ≥ 5 ab 18 Jahre Intell./psych. /Sinnes-Beeinträchtigungen ausgeschl.	PG 5: 225 Stunden mtl. PG 6: 268 Stunden mtl. PG 7: 310 Stunden mtl. Selbstbehalt: 2 €/h - 6€/h	ja	ja
Oberösterreich	OÖ ChG §13	Körperliche Beeinträchtigung & Sinnesbeeinträchtigung Ab 6 J. in DL-Modell ab 18 J. für AG-Modell	250 (DL-Modell) bzw. 450 (AG-Modell) Stunden pro Monat Selbstbehalt bei Einkommen > 1500: 20 % der Kosten (bis max. 80 % des Pflegegelds)	ja	ja

Bundesland	Gesetzliche Grundlage bis 2023	Zielgruppe und Förderkriterien	Stundendeckel & Selbstbehalt	DL-Modell	AG - Modell
		Rechtsanspruch mit Budgetgrenze			
Salzburg	S.THG §4b Abs. 2	Körperliche, Sinnes, kognitive und psychische Beeinträchtigung 18 bis 65 Jahre	Keine Deckelung Kein Selbstbehalt	ja	ja
Tirol	TTHG §6 & §11	Körperliche Beeinträchtigung & Sinnesbeeinträchtigung Ab 16 Jahre selten intellektuelle Beeinträchtigung psychische Beeinträchtigung ausgeschl.	250 Stunden pro Monat (Ausnahmen: Pflegestufe 5-7) Selbstbehalt: ja, abhängig von Einkommen & Pflegegeldstufe	ja	Ja (persönl. Budget)
Vorarlberg	Chancengesetz §8, Integrationshilfeverordnung	Körperliche Beeinträchtigung & intellektuelle Beeinträchtigung erwerbsfähiges Alter eigener Haushalt	1080 Stunden pro Jahr Kein Selbstbehalt	ja	nein
Wien	CGW §14	Körperliche Beeinträchtigung, Pflegestufe ≥ 3 18 bis 65 Jahre Intell. /psych. Beeinträchtigung/ Sinnesbeeinträchtigung ausgeschlossen	Deckelung: 8.888 € pro Monat Selbstbehalt: Einkommen/ Pflegegeld über dem 2,5x Mindeststandard für Alleinstehende	ja	ja

In Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten wird anhand dieser Tabelle deutlich, dass mit Ausnahme der Bundesländer Salzburg und Burgenland, in denen von Anfang an einer breiten Gruppe von Anspruchsberechtigten der Zugang zu Persönlicher Assistenz gewährt wurde und weiterhin wird, diese in den anderen Bundesländern zumeist auf Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen beschränkt war bzw. ist. Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung war diese Leistung jedoch in allen Bundesländern zumeist verwehrt.

Vor dem Hintergrund der für die Inanspruchnahme erforderlichen Kompetenzen wie Anleitungs-, Personal- oder Finanzkompetenz stellte bzw. stellt in einem Großteil der Bundesländer die Volljährigkeit bzw. das erwerbsfähige Alter eine Zugangsbeschränkung dar, ebenso die Vollendung des 65. Lebensjahres, wobei bei einer Antragsstellung vor dieser Altersobergrenze ein Weiterbezug möglich war bzw. ist. Weiters war bzw. ist der Bezug von Pflegegeld einer bestimmten Stufe in den Richtlinien der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als ein Anspruchskriterium verankert. In Kärnten stellt der Pflegegeldbezug seit 2021 keine Voraussetzung für den Leistungsbezug dar. Darüber hinaus wird das Pflegegeld neben Wien auch in Oberösterreich sowie in Tirol als Berechnungsbasis für die Höhe des Selbstbehaltes herangezogen. Ein Selbstbehalt ist mit Ausnahme von Salzburg und Vorarlberg in allen betrachteten Bundesländern von den Assistenznehmer:innen entweder an den Träger oder an das Land zu zahlen.

Darüber hinaus dient die jeweilige Pflegegeldstufe in Wien und Niederösterreich auch als Richtwert für die Bestimmung der Höhe der bewilligten Assistenzstunden, die entsprechend gestaffelt sind. In Tirol wiederum war vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie das Gesamtstundenausmaß mit 250 Stunden pro Monat gedeckelt, wobei in Ausnahmefällen der Bezug von Pflegegeld der Stufen 5 bis 7 zu einem höheren Stundenausmaß führen konnte. Im Burgenland galt bis zum Inkrafttreten des Chancengleichheitsgesetzes im Jahr 2024 und in weiterer Folge der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. deren Ausmaß als Orientierungsgrundlage für die bewilligten Stunden, so auch in Kärnten. In Oberösterreich wiederum ist das gewählte Modell (Arbeitgeber:innen-Modell bzw. Dienstleister:innen-Modell) ausschlaggebend für die bewilligte Höhe der Assistenzstunden, die 250 bzw. 450 Stunden betragen. Salzburg ist das einzige der untersuchten Bundesländer, das für die Leistung Persönliche Assistenz keine Stundendeckelung eingeführt hat.

Bezieher:innenkreis und Bedarfsdeckung der Persönlichen Assistenz vor der Harmonisierungsrichtlinie

Ein Blick auf die Bedarfsdeckung und den Bezieher:innenkreis (siehe Kapitel 3.2) zeigt anhand der von den Bundesländern übermittelten Daten zur Persönlichen Assistenz in den Jahren 2022 und 2023 deutliche Unterschiede. So weist Tirol den mit Abstand größten Bezieher:innenkreis auf. Im Jahr 2023 erhielten in diesem Bundesland mehr als 540 Assistenznehmer:innen, das sind umgerechnet rund 70 Assistenznehmer:innen auf 100.000 Einwohner:innen, die Leistung Persönliche Assistenz. In Niederösterreich ist

hingegen mit rund 11 Personen auf 100.000 Einwohner:innen die niedrigste Anzahl an Assistenznehmer:innen zu finden.

In Bezug auf die Assistenzstunden zeigt sich, dass wiewohl in Wien, in Niederösterreich oder in Salzburg im Vergleich zu Tirol weniger Personen Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, in diesen Bundesländern vergleichsweise mehr durchschnittliche Stunden bewilligt bzw. in Anspruch genommen wurden. In Vorarlberg wurde mit rund 47 Stunden, die niedrigste durchschnittliche Anzahl an Assistenzstunden zur Bedarfsdeckung bewilligt.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Zusätzlich zur Leistung Persönliche Assistenz im Privatbereich besteht österreichweit seit 2004 für Personen unter entsprechenden Zugangsvoraussetzungen die Möglichkeit, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz zu beziehen. Die Zuständigkeit für die beiden Leistungen ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die grundlegende Unterscheidung liegt in der Gesetzgebung. Die rechtliche Grundlage für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bildet § 6 Abs. 2 lit. d des Bundesbehinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), während die konkrete Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz in bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien festgeschrieben ist. Diese österreichweit einheitlichen Regelungen, die Einkommensunabhängigkeit sowie die Tatsache, dass die Leistungszuerkennung aufgrund der Orientierung am dienstvertraglich festgelegten Stundenausmaß in ausreichendem Maße erfolgt, machen die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz aus Sicht der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, so die gesichteten Literatur, zu einem Good-Practice-Beispiel für die Durchführung und Organisation der Persönlichen Assistenz (Stockner, 2011).

Dennoch stellt der derzeit noch bestehende Systemmix von Bundes- und Landeskompetenzen vor allem Menschen mit Beeinträchtigung, die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Persönliche Assistenz für den Alltag beziehen eine administrative und organisatorische Herausforderung dar, da die assistenznehmende Person mit zwei Dienstgebern für Assistent:innen, zwei Regelwerken und unterschiedlicher Entlohnung, gesonderter Abrechnung usw. konfrontiert wird (Breitfuß et al., 2016).

Entwicklung und Ausgestaltung der Harmonisierungsrichtlinie

Um diesen Systemmix aufzubrechen, den Länderunterschieden entgegenzuwirken und die Persönliche Assistenz für alle Lebensbereiche zu vereinheitlichen und weiterzuentwickeln, wie es von der UN-BRK und von Menschen mit Behinderung und deren Interessensvertretungen langjährig gefordert wird, wurde der Prozess für die Erstellung der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz mit den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg im Sommer 2021 gestartet.

Nach Festlegung der Kofinanzierung über die Mittel aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des § 33 BBG „Förderung von Teilhabeprojekten“ und Aufstockung dieser von anfänglich 30 Mio. Euro für zwei Jahre auf 100 Mio. Euro wurde ein Richtlinienentwurf mit den drei Bundesländern verhandelt mit dem Ziel, eine Pilotierung im Frühjahr 2023 zu starten (BMSGPK, 2024b). Im Zuge des Pilotprojektes konnten durch Umschichtungen und aufgrund von Kostenentwicklungen statt 100 Mio. Euro maximal 130 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Im Dezember 2022 erfolgte eine Vorankündigung auf die schließlich im März 2023 eine Veröffentlichung der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz folgte. Dabei wurden auch die restlichen Bundesländer eingeladen, sich am Projekt zu beteiligen.

Die operative Ausarbeitung der Rahmenrichtlinie erfolgte in parallelen Kleingruppen. Es fanden Gespräche zwischen Vertreter:innen des Ministeriums und der jeweiligen teilnehmenden Bundesländer statt, ebenso wie Gespräche zwischen allen Bundesländern gemeinsam. Darüber hinaus fanden Gespräche zwischen Vertreter:innen des Ministeriums und von Interessensvertretungen statt. Im Sinne der Transparenz wurden die jeweiligen Ergebnisse in die anderen Gruppen übertragen. Der Prozess an sich unterlag gesellschaftspolitischen Vorgaben, allen voran dem Gebot der Partizipation und somit die Beteiligung nicht nur der Bundesländer der Modellregion, sondern auch der Interessensvertretungen von Beginn an gewährleistet wurde. Dass nicht alle Bundesländer am Prozess der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinienerstellung beteiligt waren, wurde vor allem seitens der nicht teilnehmenden Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich kritisch gesehen und als „suboptimal“ (L8_1) bezeichnet. Auch die Einbindung der SMS-Landesstellen, die gemäß der Förderrichtlinie eine zentrale Rolle spielen, erfolgte erst in der Endphase der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinie. Zwar

sei den Landesstellen bewusst, dass eine direkte Einbindung ihrer Ebene aus hierarchischer Sicht nicht zwingend erforderlich sei – dennoch hätte zumindest eine frühzeitigere und kontinuierlichere Kommunikation ihre Arbeit spürbar erleichtert. Ebenso wurde seitens einer Trägerorganisation angemerkt, dass sie es schade findet, dass die Expertise der Anbieter in der Ausarbeitung der Harmonisierungsrichtlinie kaum Berücksichtigung fand. Auch seitens der befragten Person des Ministeriums wurde selbstkritisch geäußert, dass Optimierungsbedarf bei der Prozessgestaltung gegeben war, dennoch hat aus ihrer Sicht die Zusammenarbeit wichtige Prozesse ins Rollen gebracht und das Verhältnis zwischen den beteiligten Stakeholdern verbessert.

Umsetzung Harmonisierungsrichtlinie

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Zwischenberichts, rund zweieinhalb Jahre nach der Veröffentlichung der entsprechenden Harmonisierungsrichtlinie, lässt sich im Hinblick auf die Umsetzung dieser eine Zweiteilung zwischen den Bundesländern feststellen. Die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich haben sich von einer Beteiligung an der Harmonisierung der Richtlinie distanziert. Als zentrale Hindernisgründe wurden ihrerseits das Fehlen einer nachhaltigen, über die Pilotprojektphase hinausgehenden Weiterförderung seitens des Bundes genannt sowie die Anstellung der Assistent:innen gemäß KV SWÖ als Grundvoraussetzung für die Fördervereinbarung.

Dennoch hat der initiierte Prozess der Harmonisierung der Richtlinie in den Bundesländern Wien und Niederösterreich zu einer Weiterentwicklung der bundeslandspezifischen Richtlinien und Rahmenbedingungen geführt. Beispiele hierfür sind die Erweiterung der Zielgruppe sowie die Erhöhung von Fördersätzen, wobei weitere Anpassungen im Laufe des Jahres 2025 nicht ausgeschlossen werden können.

Die Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg, die an der Erstellung der Harmonisierungsrichtlinie beteiligt waren, sowie Kärnten und das Burgenland befanden sich zu Beginn der ersten Erhebungen im Rahmen Begleitevaluation im ersten Halbjahr 2024 im ersten sowie teilweise bereits im zweiten Jahr der Pilotphase und der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie.

Der Prozess zur Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie gestaltete sich bundesländerintern entsprechend den jeweils vorherrschenden gesetzlichen Grundlagen

und Rahmenbedingungen unterschiedlich. So kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie in den Bundesländern Tirol und Salzburg, nach Angaben der Landesvertreter:innen, wenige Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen hatte und somit wenige Hürden mit sich brachte. Nichtsdestotrotz war es das Land Kärnten, das als erstes im Sommer 2023 einen Förderantrag gestellt und eine Fördervereinbarung für die zweite Hälfte des Jahres 2023 mit der SMS-Landesstelle getroffen hatte. Dieses rasche Voranschreiten kann auf die vorherrschenden Rahmenbedingungen in der Verwaltung sowie die Prozessbegleitung durch einen externen Berater zurückgeführt werden. Darüber hinaus fungierte zum Zeitpunkt der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie nur ein Träger als Leistungserbringer der Persönlichen Assistenz sowie der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz, was die allfälligen Abstimmungsprozesse und Adaptierungen der Rahmenrichtlinie erleichterte. Die zentralen Umsetzungspunkte in Kärnten betraf die Abkehr von Pflegegeld als Anspruchsvoraussetzung als auch die Erhöhung der Deckelung der Assistenzstunden. Des Weiteren bestand bereits vor der Implementierung der Harmonisierungsrichtlinie in Kärnten die Option für Menschen mit intellektueller Behinderung, im Rahmen der Familien- und Freizeitassistenz Unterstützungsleistungen im Alltag zu erhalten. Im Zuge der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie erfolgt nun unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer Anleitungsfähigkeit die Überführung dieser Leistungsbezieher:innen in das Bezugssystem der Leistung Persönliche Assistenz. Im Hinblick auf den Bezug der Leistung Persönliche Assistenz für Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung wurde in Kärnten zwischen September 2024 und Juni 2025 ein Pilotprojekt durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse soll über die Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz für diese Zielgruppe weitergearbeitet werden. Darüber hinaus liegt der Fokus im weiteren Projektverlauf auch auf der Umsetzung eines Arbeitgeber:innen-Modells.

In Vorarlberg war ebenso nur eine Trägerorganisation, die aus der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung gewachsen ist, als Leistungserbringer der Persönlichen Assistenz tätig. Diese wurde im Rahmen der interne Prozessgestaltung neben der laufenden Tätigkeit mit der Konzepterstellung für die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie beauftragt, was von dieser als herausfordernd ob der vielfältigen Themenfelder und der Interpretation der Harmonisierungsrichtlinie, die einer häufigen Abklärung zwischen den Akteuren bedurfte, beurteilt wurde. Schlussendlich schien es, als könnte der Träger den zunehmenden Arbeitsumfang aufgrund der Umstellung von freien Dienstverträgen auf ein Anstellungsverhältnis, der höheren Anzahl an Leistungsbezieher:innen, die mit der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie einherging, sowie des zunehmenden Interesses an der Leistung Persönliche Assistenz nicht bewältigen. Daher kündigte er im Jänner 2025

die Beendigung der Leistungserbringung mit Jahresende 2025 an. Die Kündigung wurde jedoch aufgrund der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen im Juni 2025 zurückgezogen. Für den weiteren Projektverlauf bleibt zu beobachten, inwieweit diese Maßnahmen eine nachhaltige Entlastung für den Träger bringen.

Für das Land Salzburg stellte die im Teilhabegesetz verankerte Datenschutzbestimmung eine wesentliche Herausforderung im Hinblick auf die Weitergabe von Daten der Assistenznehmer:innen an den Fördergeber im Rahmen des Pilotprojekts dar. Nach raschen Umsetzungsfortschritten zu Beginn, kam es nach dem Aufkommen dieser Problematik zu Verzögerungen bei der Unterzeichnung der Fördervereinbarung. Eine Novellierung des Teilhabegesetzes ist bislang noch nicht erfolgt, soll jedoch nach Angaben des Landes Salzburg in Kürze nach einem zweiten Anlauf umgesetzt werden. Dennoch konnte die Fördervereinbarung für das Jahr 2023 auf Grundlage bereits eingeleiteter Harmonisierungsschritte sowie der in Aussicht gestellten Novellierung unterzeichnet werden. Der Antrag für die Förderung des Jahres 2024 wurde bisher seitens des Sozialministeriums jedoch noch nicht freigegeben. Neben der Novellierung des Gesetzes liegt der Fokus in Salzburg im weiteren Verlauf des Jahres 2025 auf einem möglichen Vertragsabschluss mit dem derzeit als Anbieter für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz fungierenden Träger Jugend am Werk, um beide Leistungen durch einen Träger abzudecken und dadurch eine weitere organisatorische Hürde für die Assistenznehmer:innen abzubauen

Im Burgenland fiel das Projekt zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen mit der finalen Ausarbeitung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes, das im Oktober 2024 in Kraft trat, zusammen. Entsprechend wurden die zentralen Punkte der Förderrichtlinie hinsichtlich der Definition des Bezieher:innenkreises sowie der Tätigkeitsbereiche für die Assistent:innen in das Gesetz überführt (BglD ChG § 24). Die weiteren Kernelemente der Harmonisierungsrichtlinie definieren die ebenso im Jahr 2024 neu in Kraft getretenen Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Persönlichen Assistenz (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2024). Die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie führte darüber hinaus auch zu großen Veränderungen in den bis dahin geltenden Abwicklungsverfahren im Rahmen der Persönlichen Assistenz, die dezentral in den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wurden. Diese Agenden liegen jetzt zentral beim Land. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Stelle für die administrative Abwicklung sowie eine Servicestelle für Menschen mit Behinderungen geschaffen, die als „zentrales Bindeglied in der Landesverwaltung“ fungiert. Der 2020 eingeführte burgenländische Mindestlohn führte zu

einer Verzögerung des Abschlusses der Fördervereinbarung mit der SMS-Landesstelle. Dieser kommt gemäß der im Jahr 2024 veröffentlichten neuen Richtlinie zur Persönlichen Assistenz des Landes Burgenland auch bei den Assistent:innen der Persönlichen Assistenz zum Tragen. Betroffen sind vor allem jene Träger, die sowohl Persönliche Assistenz im Privatbereich als auch am Arbeitsplatz anbieten. Entsprechend den unterschiedlichen zugrundeliegenden Richtlinien müssten sie die Assistent:innen unterschiedlich entlohnen. Eine entsprechende Lösung sieht die Abgeltung des Differenzbetrages seitens des Landes Burgenland vor. Die Mehrkosten können seitens des Trägers beim Land Burgenland geltend gemacht werden, wie in der aktuellen Richtlinie zur Persönlichen Assistenz festgeschrieben ist.

In Tirol hatte die Umsetzung der Richtlinie zur bundesweiten Harmonisierung der Persönlichen Assistenz nur geringe Auswirkungen auf die bestehenden Rahmenbedingungen. Der Fokus wird im Jahr 2025 auf die Zielgruppenerweiterung sowie die Neugestaltung und Entbürokratisierung bestehender Strukturen für das persönliche Budget gelegt.

7.1 Herausforderungen

Für die weitere Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie konnten auf Basis der Interviewanalyse nachfolgende zentrale Herausforderungen abgeleitet werden.

Ein zentraler Aspekt, der insbesondere seitens der Vertreter:innen der Bundesländer sowie der Trägervorteiler:innen in den Interviews wiederholt thematisiert wurde, betrifft die nachhaltige, über das Pilotprojekt hinausgehende Finanzierung. Die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie geht zweifelslos mit einem gesteigerten Mehraufwand für die leistungserbringenden Trägerorganisationen einher. Die Umstellung auf das in der Förderrichtlinie geforderte Anstellungsverhältnis der Assistent:innen oder auch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten hinsichtlich Alter oder Behinderungsart erfordert von den Trägerorganisationen eine Anpassung der etablierten Prozesse und administrativen Abläufe. Darüber hinaus geht mit der Erweiterung des Kreises der Bezieher:innen ein erhöhter Bedarf an Assistent:innen einher. Der hier beschriebene Mehraufwand auf administrativer und organisatorischer Ebene hat gleichzeitig Mehrkosten zur Folge. Diese betreffen nicht nur die Bundesländer als Fördergeber der Trägerorganisationen, sondern auch die Trägerorganisationen selbst. Letztere sehen sich mit einem Spannungsfeld zwischen den Umsetzungserwartungen des

Landes als Fördergeber und den Interessen der Menschen mit Behinderung als Assistenznehmer:innen konfrontiert. Unter den bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen und ohne eine entsprechende Finanzierung der administrativen Mehraufwendungen war es für manche leistungserbringende Träger nicht möglich, ihre Tätigkeit fortzuführen, wie beispielsweise Assistenz24 in Burgenland. In Zukunft könnte dies zu Herausforderungen für andere führen.

Nachhaltige Finanzierung

In den Bundesländern kam es aufgrund der Unsicherheit der Finanzierung der Persönlichen Assistenz nach Projektende zu zwei Entwicklungen. Das Bundesland Niederösterreich hat sich nach anfänglichen Überlegungen von einer Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie distanziert. Im Bundesland Wien lagen bereits konkretere Umsetzungspläne vor, wobei schlussendlich gegen eine Teilnahme entschieden wurde. Die oberösterreichische Landesregierung hat die Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie unter den bestehenden Rahmenbedingungen von Anfang an nicht in Erwägung gezogen. Bei den teilnehmenden Bundesländern ist ein zögerliches und abwartendes Verhalten gegenüber weiteren bzw. tiefergreifenden Schritten zu beobachten.

Zielgruppenerweiterung

Die Zielgruppenerweiterung und die Anhebung des Stundendeckels, wie u.a. in der Harmonisierungsrichtlinie gefordert, stellen die Trägerorganisationen, wie in mehreren Interviews angemerkt wurde, sowohl im Bereich der Persönlichen Assistenz im Privatbereich als auch am Arbeitsplatz derzeit und auch in Zukunft vor immer größere Herausforderungen bei der Suche nach Assistent:innen. Weiters wird in einigen Bundesländern sowie bei den Vertreter:innen der Träger wird die in der Harmonisierungsrichtlinie vorgeschriebene Anstellung der Assistent:innen als eine Hürde betrachtet. Gemäß ihrer Argumentation würde die Abkehr von der Möglichkeit diese anhand von freien Dienstverträgen anzustellen dazu führen, dass die Flexibilität in der Dienstzuteilung für beide Seiten verloren geht. Nach Auffassung anderer Stakeholder ist die Anstellung nach dem KV der SWÖ, insbesondere nach der Verwendungsgruppe 4, als zu niedrig zu betrachten, um Assistent:innen auch langfristig binden zu können. In dieser vorliegenden, als "angespannt" zu bezeichnenden Situation, kann sich aus den Anforderungen bzw. den auszuübenden Tätigkeiten im Rahmen der Persönlichen Assistenz im Privatbereich im Vergleich zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz ein Wettbewerb zwischen den beiden Leistungen um geeignete Assistent:innen ergeben. Dies

stellt eine weitere Herausforderung für die Träger dar und hat negative Folgen für die Assistenznehmer:innen.

Auch rund zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Harmonisierungsrichtlinie stellt die Erweiterung der Leistung Persönliche Assistenz um die Gruppe der Personen mit intellektueller bzw. psychischer Beeinträchtigung weiterhin eine Herausforderung dar. Insbesondere die Feststellung der Anleitungsfähigkeit der Zielgruppe, die Kompetenzerwartungen an die Assistent:innen und der in diesem Zusammenhang stehende Bedarf an neuen Rahmenbedingungen, insbesondere für Assistent:innen, die Tätigkeit für Personen mit psychischer Beeinträchtigung ausüben, wurden seitens der Interviewpartner:innen als zentrale Herausforderung identifiziert.

Seitens einiger Ländervertreter:innen wird gegen eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten für die Persönlichen Assistenz um die Gruppe an Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung insofern argumentiert, dass es in den Bundesländern bereits etablierte begleitende Unterstützungsmaßnahmen für die Gruppe an Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung in unterschiedlicher Intensität existieren, wie beispielsweise die Wohnassistenz in Niederösterreich, die Mobile Begleitung in Tirol oder die ambulante Begleitung in Wien. Die Leistungen werden durch ein entsprechend ausgebildetes Fachpersonal durchgeführt, welches hierfür eine entsprechende Vergütung erhält. Demnach muss gut bedacht werden, für welche Personen Persönliche Assistenz die geeignete Unterstützungsleistung ist.

Darüber hinaus wurden in den Bundesländern Wien, Kärnten und Oberösterreich Pilotprojekte zur Erprobung der Leistung Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung initiiert, um passende Strukturen sowie Rahmenbedingungen zu entwickeln. Obgleich diese Initiativen als positiv zu bewerten sind, besteht das Risiko, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Zugänge und Instrumente – etwa eigene Leitfäden zur Beurteilung der Anleitungsfähigkeit – entstehen. Divergenzen in Angeboten, Prozessen und Rahmenbedingungen würden dem Grundgedanken einer bundesweiten Harmonisierung zuwiderlaufen.

Harmonisierung Persönliche Assistenz im Privatbereich und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Eines der beiden zentralen Ziele des Pilotprojektes besteht neben der österreichweiten Harmonisierung der Leistung Persönliche Assistenz auch in der Harmonisierung der

Richtlinien Persönlichen Assistenz und der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz. Im Laufe der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie hat sich jedoch gezeigt, dass eine Anpassung und teilweise Gleichschaltung der beiden Richtlinien nicht zwangsläufig eine leichtgängige Umsetzung mit sich bringen. Neben den bereits genannten Herausforderungen, wie Assistent:innensuche, stellt die Gesetzesgrundlage und damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungstöcke und Förderlogiken eine Herausforderung im Zuge der Harmonisierung dar. Die vom Bund finanzierte Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz orientiert sich am Prinzip der Projektförderung und wird, gemäß der Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, in jedem Bundesland durch jeweils einen förderansuchenden Träger (Assistenzservicestelle) angeboten. Die Persönliche Assistenz im Privatbereich wird hingegen von den einzelnen Bundesländern gefördert und stellt eine personenbezogene Förderung dar, die direkt als Geldleistung oder Sachleistung übermittelt wird. Darüber hinaus ist die Förderlogik an den Wohn- bzw. Arbeitsort gebunden und auch bundeslandspezifische Sonderregelungen, wie am Beispiel des burgenländischen Mindestlohns aufgezeigt wurde, können zu Herausforderungen werden.

7.2 Zwischenfazit

Zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung, rund zweieinhalb Jahre nach der Veröffentlichung der Harmonisierungsrichtlinie, kann festgehalten werden, dass die Implementierung der Richtlinie sowie deren teilweise Umsetzung zu einer Weiterentwicklung der Leistung Persönliche Assistenz nicht nur in den an dem Pilotprojekt teilnehmenden Bundesländern geführt haben. Auf Basis der Analyse der Interviews kann stakeholderübergreifend festgehalten werden, dass die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Leistungen „Persönliche Assistenz im Privatbereich“ und „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ gesehen und befürwortet wird. Der Weg dorthin und die Verteilung der Verantwortlichkeiten werden jedoch unterschiedlich interpretiert. Als Zwischenfazit können nachfolgende Punkte festgehalten werden

- Die Leistung Persönliche Assistenz erfuhr in sämtlichen Bundesländern Adaptierungen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Die Umsetzung für die Bundesländer Tirol und Salzburg hatte nur marginale Auswirkungen auf die bestehenden Rahmenbedingungen. Burgenland und Vorarlberg sahen sich hingegen mit umfassenden Systemumstellungen konfrontiert. Diese Umstellungen und die damit verbundenen administrativen und budgetären Mehraufwendungen betreffen nicht nur die Verwaltungsebene, sondern auch die leistungserbringenden Träger. Für

die Aufrechterhaltung der ausgebauten Leistung sowie die weitere umfassende Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie ist jedoch ein nachhaltiges Finanzierungskonzept erforderlich, um eine Zurückfahrt der Leistung nach der Pilotphase, eine Reduzierung der Leistungsstunden und die Bildung von Wartelisten mit negativen Auswirkungen auf die Assistenznehmer:innen zu vermeiden.

- Bereits vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie waren Tendenzen zur Professionalisierung unter den Trägerorganisationen erkennbar. Die mit der Harmonisierungsrichtlinie verbundenen Veränderungen, wie die Anstellung der Assistent:innen in den Trägerorganisationen, der Anstieg an Bedarfsstunden sowie die Zielgruppenerweiterung, fordern die Träger zu einer Weiterentwicklung auf organisationaler Ebene, bei den administrativen Abläufen sowie der Assistent:innensuche heraus. Die weitere Beobachtung wird Aufschluss darüber geben, inwieweit eine Anpassung der Träger an die gestellten Anforderungen möglich ist.
- Die Zunahme von Assistenznehmer:innen mit einem breiteren und vielfältigeren Bedarfsspektrum, die Erhöhung der Stundendeckelung sowie die Anstellung von Assistent:innen stellen Trägerorganisationen vor allem in ländlichen Regionen vor eine Herausforderung bei der Suche nach Assistent:innen. Mögliche negative Konsequenzen für die Assistenznehmer:innen könnten sich in einer Reduktion der bewilligten Stunden oder einer längeren Wartezeit auf den Leistungsbezug äußern.
- Vor allem die Erweiterung der Zielgruppe um Personen mit psychischen Beeinträchtigungen wird die Bundesländer im weiteren Projektverlauf vor Herausforderungen stellen. Insbesondere die Feststellung der Anleitungsfähigkeit, die landesinterne Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den betroffenen Abteilungen sowie die auszuübenden Tätigkeiten der Assistent:innen werden zu bewältigen sein. Die in diesem Zusammenhang in einigen Bundesländern initiierten Pilotprojekte sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Es besteht jedoch das Risiko, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Zugänge und Instrumente entstehen. Daher ist im weiteren Projektverlauf ein kontinuierlicher, partizipativer Austauschprozess, an dem alle Bundesländer, Trägerorganisationen aber auch die SMS-Landesstellen beteiligt sind, zu empfehlen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: zentrale Dokumente für die Dokumentenanalyse	13
Tabelle 2: Auflistung Interviewpartner:innen 1. Erhebungswelle (07/2024-03/2025)	15
Tabelle 3: Verteilung der Anzahl der Assistenznehmer:innen nach Bundesland für die Jahre 2022 und 2023.....	49
Tabelle 4: Verteilung der Assistenznehmer:innen nach Alterskohorten und Bundesland für die Jahre 2022 und 2023	50
Tabelle 5: Verteilung der Assistenzstunden nach Bundesland für die Jahre 2022 und 2023	53
Tabelle 6: Leistungserbringende Träger vor der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie	55
Tabelle 7: Leistungserbringende Trägerorganisationen PAA.....	59
Tabelle 8: Überblick Umsetzungsstand Förderrichtlinie (Stand 1.Quartal 2025)	86
Tabelle 9: Überblick Fördervereinbarung Stand März 2025	87
Tabelle 10: Leistungserbringende Träger nach Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie	91
Tabelle 11: Übersicht Rahmenbedingungen Persönliche Assistenz 2022/2023.....	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung Evaluationsdesign	9
Abbildung 2: Methodisches Vorgehen im Rahmen der Evaluierung	9
Abbildung 3: Burgenland - Abwicklungsverfahren Persönlichen Assistenz im Dienstleister:innen-Modell.....	22
Abbildung 4: Kärnten - Abwicklungsverfahren Persönlichen Assistenz im Dienstleister:innen-Modell.....	25
Abbildung 5: Niederösterreich - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Träger:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell	27
Abbildung 6: Oberösterreich - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Träger- Modell.....	31
Abbildung 7: Oberösterreich - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Auftraggeber:innen-Modell	32
Abbildung 8: Salzburg - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen-Modell und Arbeitgeber:innen-Modell	35
Abbildung 9: Tirol - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen- Modell.....	39
Abbildung 10: Tirol - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz über das Persönliche Budget	40
Abbildung 11: Vorarlberg – Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen-Modell.....	44
Abbildung 12: Wien - Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz im Dienstleister:innen- Modell und Arbeitgeber:innen-Modell	48
Abbildung 13: Abwicklungsverfahren Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	60

Abkürzungen

AG-Modell	Arbeitgeber:innen-Modell
Art.	Artikel
BEinstG	Bundesbehinderteneinstellungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
Bgld. SHG 2000	Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Bzw.	Beziehungsweise
CGW	Chancen-Gleichheitsgesetz Wien
DL-Modell	Dienstleister:innen-Modell
Int.	Interview
K-ChGG	Kärntner Chancengleichheitsgesetz
KI-I	Kompetenznetzwerk KI-I
Ktn	Kärnten
k.A.	Keine Angabe
NAP Behinderung	Nationaler Aktionsplan Behinderung
NÖ	Niederösterreich
NÖ SHG	Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz
OÖ	Oberösterreich
OÖ ChG	Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz
ÖBR	Österreichischer Behindertenrat
PA	Persönliche Assistenz
PAA	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz
PGE	Pflegegeldergänzungsleistung
S.THG	Salzburger Teilhabegesetz
Sbg	Salzburg

T	Tirol
THG	TeilhabeGesetz
TTHG	Tiroler TeilhabeGesetz
u.a.	unter anderem
Vlbg	Vorarlberg
W	Wien

Literaturverzeichnis

Amt der Burgenländischen Landesregierung. (2020). Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz. Eisenstadt.

Amt der Burgenländischen Landesregierung. (2021). Sozialbericht 2019/2020 des Landes Burgenland. Eisenstadt.

Amt der Burgenländischen Landesregierung. (2022). Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000. Verfügbar unter:

https://apps.bgld.gv.at/web/landesrecht.nsf/xsp/.ibmmodres/domino/OpenAttachment/web/landesrecht.nsf/328FF92C6F14FF5FC1258B25004B2CBA/fldFile/LGBl%2030-2024_sig.pdf

Amt der Burgenländischen Landesregierung. (2024). Richtlinie für die Förderung der Persönlichen Assistenz. Eisenstadt. Verfügbar unter:

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Soziales/Richtlinie_des_Landes_Burgenland_fuer_die_Foerderung_der_Persoenlichen_Assistenz.pdf

Amt der Kärntner Landesregierung. (2021). Kärntner Landesetappenplan (LEP): Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Kärnten - Status 2021. Klagenfurt am Wörthersee.

Amt der Kärntner Landesregierung. (2022). Kärntner Chancengleichheitsgesetz. Verfügbar unter:

https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Verfassungsdienst/PDF/2023/Landtag_2023/ChancengleichheitsG.pdf

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. (2021). Richtlinie Persönliche Assistenz im Privatbereich. St. Pölten. Verfügbar unter:

<https://www.noel.gv.at/noe/Soziales/Behindertenhilfe.html>

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. (2022). NÖ Sozialhilfegesetz 2000. Verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000944&FassungVom=2022-05-08>

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. (2019). Rahmenrichtlinie Leistungs- und Qualitätsstandards Persönliche Assistenz. Linz.

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. (2021). ChG-Hauptverordnung § 12, § 13. Linz. Verfügbar unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_US/KES_Fortschrittsbericht_2023.pdf

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. (2022). Oö. Chancengleichheitsgesetz. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000514&FassungVom=2022-05-08>

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. (2024). Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG) – Fassung vom 13.06.2024. Linz.

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. (2025). Oö. ChG-Beitragsverordnung – Fassung vom 26.01.2025. Linz.

Amt der Salzburger Landesregierung. (2019). Förderrichtlinie Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen – Regelbetrieb. Salzburg.

Amt der Salzburger Landesregierung. (2022). Salzburger Teilhabegesetz. Verfügbar unter: https://www.gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2022/12/Endbericht_Endfassung_final_29_11_22.pdf

Amt der Salzburger Landesregierung. (2023). Förderrichtlinie Persönliche Assistenz im Privatbereich (PAP). Salzburg. Verfügbar unter: https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/persoenlicheassistenz-privat-foerderrichtlinie.pdf

Amt der Salzburger Landesregierung. (2025). Salzburger Teilhabegesetz. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/SA/2025/81/20250804?Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInLgblAuth=True>

Amt der Tiroler Landesregierung. (2018). Anlage 1 zur TTHG-Leistungs-Verordnung: Einzelförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen. Innsbruck. Verfügbar

unter: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/behindertenhilfe/gesetze-verordnungen-und-richtlinien/anlagen-zur-tthg-leistungs-verordnung/>

Amt der Tiroler Landesregierung. (2019). Richtlinie des Landes Tirol nach § 24 Tiroler Teilhabegesetz über den Kostenbeitrag für mobile Unterstützungsleistungen (Kostenbeitrags-Richtlinie). Innsbruck.

Amt der Tiroler Landesregierung. (2021). Richtlinie des Landes Tirol über die in Form eines Persönlichen Budgets gewährten Leistungen. Innsbruck.

Amt der Tiroler Landesregierung. (2022). Tiroler Teilhabegesetz. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000709&Paragraf=50>

Amt der Vorarlberger Landesregierung. (2019). Erlass zur Förderung der Persönlichen Assistenz zur Teilhabe. Bregenz. Verfügbar unter: <https://www.pavorarlberg.at/gesellschaftliche-teilhabe/>

Amt der Vorarlberger Landesregierung. (2022). Vorarlberger Chancengleichheitsgesetz. Verfügbar unter: <https://vorarlberg.at/-/fachbereich-chancengleichheit-entwurf>

Amt der Vorarlberger Landesregierung. (2023). Erlass zur Förderung der Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung.

Amt der Wiener Landesregierung. (2022). Wiener Chancengleichheitsgesetz. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/lWI/2022/18/P18/LWI40015589>

Ava - Persönliche Assistenz. (2025, 25. Februar). Weiterbildung Assistenz für Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter: <https://ava.services/weiterbildung/>

BMASK. (2011). Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.

BMASK. (2017). Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016.

BMASK. (2019). Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.

BMSG. (2004). Ergänzende Richtlinien zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen.

BMSGPK. (2021). Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (1. Aktualisierung).

BMSGPK. (2022). Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030. Verfügbar unter: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0d34003b-73ee-4ef4-b0a9-e12179efad7f/NAP_Behinderung_2022_2030.pdf

BMSGPK. (2023a). Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 BBG zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz.

BMSGPK. (2023b). Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (2. Adaptierung).

BMSGPK. (2024a). Leitfaden zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz – Zielgruppenerweiterung.

BMSGPK. (2024b). NAP Behinderung 2022–2030: Umsetzungsbericht 2022 und 2023.

BMSGPK. (2024c). Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (3. Adaptierung).

Breitfuß et al. (2016). Persönliche Assistenz mit bundesweit einheitlichen Mindeststandards in Österreich.

Bundeskanzleramt. (2020). Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024. Wien.

Bundeskanzleramt. (2025). Regierungsprogramm 2025-2029. Verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:78d49be2-35b4-4b91-8f1e-d0cdb0b59a32/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf

Fonds Soziales Wien. (2011). Spezifische Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz. Wien. Verfügbar unter: https://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_erkennung/foerderrichtlinien/spezifische/Specz_FRL_PGE-fuer-PA.pdf

Fonds Soziales Wien. (2022). Spezifische Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz. Wien. Verfügbar unter:

https://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_anerkennung/foerderrichtlinien/spezifische/Spez_FRL_PGE-fuer-PA.pdf

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (2013). Abschließende Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Österreichs.

Homepage Land Burgenland. (2025, 5. Juni). Servicestelle für Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter: <https://www.burgenland.at/service/service-und-beratungsstellen/servicestelle-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

Ladstätter, M. (2013, 13. Dezember). SPÖ-ÖVP Regierungsprogramm 2013. BIZEPS. Verfügbar unter: <https://www.bizeps.or.at/spoe-oevp-regierungsprogramm-2013/>

Ladstätter, M. (2023, 1. November). Überarbeitete Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz rückwirkend mit Jahresanfang 2023 in Kraft gesetzt. BIZEPS. Verfügbar unter: <https://www.bizeps.or.at/richtlinie-persoeliche-assistenz-am-arbeitsplatz-2023-rueckwirkend-mit-jahresanfang-in-kraft-gesetzt/>

Land Kärnten. (2025, 11. Juni). Assistenzleistungen / Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung. Verfügbar unter: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L66>

Land Salzburg. (2022). Sozialbericht 2022.

Landespressestelle Vorarlberg. (2025, 21. Juli). Verein Persönliche Assistenz Vorarlberg bleibt erhalten. Verfügbar unter: <https://presse.vorarlberg.at/land/public/Verein-Persoenliche-Assistenz-Vorarlberg-bleibt-erhalten>

Landesregierung Oberösterreich (Hrsg.). Bericht des Sozialausschusses über das Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird.

Miteinander GmbH. (2025, 27. Februar). Leben und Freizeit. Verfügbar unter: <https://www.miteinander.com/was-wir-tun/leben-und-freizeit/>

Monitoringausschuss. (2011). Modelle Persönlicher Assistenz – Stellungnahme. Verfügbar unter: https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/persoенliche-assistenz/MA_SN_persoенliche_assistenz_2011_06_27.pdf

Nationalrat. (2011, 31. März). Entschlieungen des Nationalrates vom 31. Marz 2011. Entschlieung betreffend bundesweit einheitliche Regelungen fur die Persönliche Assistenz. Verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/E/153/fnameorig_211852.html

Österreichischer Behindertenrat. (2023). Schreiben zum Inklusionsfonds im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen. Wien.

PA Überblick. (2021). Internes Dokument - nicht veröffentlicht.

Parlament der Republik Österreich. (2022). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9320/J der Abgeordneten Fiona Fiedler betreffend Persönliche Assistenz durch BM Johannes Rauch (9154/AB XXVII. GP).

Persoенlicheassistenz.at. (2025, 26. Mai). Persönliche Assistenz als neue Jobperspektive mit Sinn. Verfügbar unter: <https://persoенlicheassistenz.at/>

Persönliche Assistenz GmbH. (2025, 26. Mai). Zielgruppe. Verfügbar unter: <https://www.persoенliche-assistenz.at/zielgruppen.html>

Republik Österreich. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. GuKG - § 3c GuKG Persönliche Assistenz. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung/bundesnormen/10011026/gukg,%20fassung%20vom%2002.07.2021.pdf>

Republik Österreich, BGBl. Nr. 22/1970. (1970). Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Schuhböck, B. (2016). Die Entwicklung des Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes und der Diskurs seit dessen Implementierung. Diplomarbeit. Johannes Kepler Universität Linz, Linz.

Selbstbestimmt Leben. (2025, 11. Juni). Verfügbar unter: <https://www.selbstbestimmt-leben.at/>

Slw Innsbruck. (2019). Konzept Persönliche Assistenz im slw Innsbruck. Innsbruck.

Sozialministeriumservice. (2024). Fördervereinbarung für die Durchführung des Projekts Persönliche Assistenz - Harmonisierung der Persönlichen Assistenz im Burgenland.

Stanger, L. (2023). Persönliche Assistenz in Oberösterreich vor dem Hintergrund der Artikel 9 und 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diplomarbeit. Johannes Kepler Universität Linz, Linz.

Stockner, H. (2011). Persönliche Assistenz als Ausweg aus der institutionellen Segregation.

UNO Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung. (2013). Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs. Verfügbar unter: https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf

Vereinte Nationen. (2008). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>